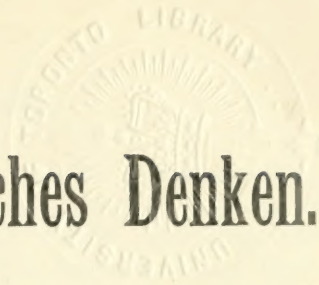




LL
C5684
.ycau



Ciceros politisches Denken.

Ein Versuch

von

FRIEDRICH CAUER.

Uto 20

*168390.
7/1/22.*

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1903.

Vorrede.

Nicht eine Geschichte von Ciceros politischem Tun, sondern eine Charakteristik seines politischen Denkens ist der Gegenstand der vorliegenden Schrift. Allerdings läßt sich das Denken nur aus einzelnen Äußerungen und Handlungen erkennen. Deshalb mußten viele historische Tatsachen und Einzelheiten berührt werden, aber nicht in zeitlicher Anordnung, sondern in dem Zusammenhang, der sich aus dem Plane der Charakteristik ergab. Nicht alle Äußerungen und Handlungen sind gleich bezeichnend. Ob eine Einzelheit erwähnt werden mußte oder nicht, konnte an manchen Stellen zweifelhaft sein. Sollte man sich wundern, weshalb dies übergangen oder jenes ausführlich dargestellt ist, so sehe ich diesem Befremden mit dem Bewußtsein entgegen, daß ich dem Stoff seine Grenzen mit gutem Bedacht gezogen habe.

Für die Berücksichtigung der neueren Literatur kann ich diese Versicherung nicht mit gleicher Bestimmtheit geben. Wohl habe ich mich auch hier bemüht, alles zu lesen, was irgend Beachtung verdiente, alles zu erwähnen, was eine Erwähnung beanspruchen konnte; aber ich weiß nicht, ob mir nicht doch hier oder da etwas Wertvolles entgangen ist. Vielleicht wird man an manchen Stellen einen Hinweis auf einen Vorgänger vermissen, der dasselbe schon ähnlich oder besser gesagt hat. Für diesen Fall erkläre ich von vorne herein, daß nicht vornehmthuende Gleichgültigkeit gegen fremde Arbeit, sondern eine bei dem Umfange und der Zersplitterung der Ciceroliteratur wohl verzeihliche Unkenntnis die Ursache einer solchen Unterlassung sein würde.

Elberfeld,

Friedrich Cauer.

Inhalt.

- Einleitung.** Herrschende Vorliebe für Realpolitiker 1. Ciceros Schwankungen 2. Geringschätzung Ciceros 4. Parteipolitik, Realpolitik, Idealpolitik 5. Widersprüche zwischen Handeln und Denken 5. Kein starker Charakter, aber interessanter Kopf 8. Eklekticismus 8. Quellen. Reden 10. Briefe 11. Philosophische Schriften 12.
- I. Philosophisches Ideal.** Wesen des Staates 14. Rechtsstaat 15. Recht als äußere Ordnung 16. Festhalten am gerade bestehenden Recht 17. Wahrung der geltenden Rechtsformen auch bei Rechtsänderung 18. Recht für Cicero keine äußere Ordnung 22. Naturrecht 24. Recht und Sitte 26. Sitte und Moral 28. Moral und Trieb 29. Ansätze einer Unterscheidung von Recht und Moral 30. Abhängigkeit von der stoischen Philosophie 31.
- II. Historisches Ideal.** Gründe von Ciceros Vorliebe für die Scipionenzeit 33. Polybios 35. Cicero und die Scipionen 36. Ciceros Ideal kein Kompromiß mit den Triumvirn 37. Demokratie unbedingt abgelehnt 37. Volkserziehung 39. Demokratische Konzessionen 41. Monarchie bedingt anerkannt 42. Verurteilung des Tyrannen 43. Schranken des rechtmäßigen Königtums 44. Monarchische Konzessionen in Ciceros Idealstaat 46. Aristokratie unbedingt gefordert 47. Aristokratie unvermeidlich 49. Qualifikation der Aristokratie 50. Verachtung erwerbender Arbeit 53. Ehrliche Berufe 54. Wertschätzung des Grundbesitzes 55. Finanzen 56. Provinzialverwaltung 57. Sklaverei 61. Krieg und Frieden 63.
- III. Praktische Konsequenzen.** Widerspruch zwischen Theorie und Wirklichkeit 66. Schutz des Privateigentums Hauptaufgabe des Staates 68. Eingriffe der Staatsgewalt in das Erwerbsleben abgelehnt 70. Schuldennot 71. Begünstigung der hohen Finanz 75. Concordia ordinum 77. Kapitalisten und Provinziale 79. Politik der guten Gesellschaft 81. Kritik der guten Gesellschaft 83. Anhänglichkeit an den Namen der aristokratischen Partei 84. Zugeständnisse an die Demokratio 88. Schenkungen an das Volk verurteilt 92. Ablehnung jeder Bodenreform 94. Verurteilung der Gracchen 95. Ablehnung der servilischen Rogation 97. Abänderung der flavischen Rogation 100. Abscheu vor Cäsars Ackergesetz 101.

IV. Cicero gegenüber den Tatsachen und Mächten seiner Zeit.

Trennung von Macht und Recht verkannt 108. Vermittlungsversuche beim Ausbruch des Bürgerkrieges 110. Staatsklugheit von Gerechtigkeit bevorzugt 112. Gewalttaten prinzipiell mißbilligt, unter Umständen erlaubt 114. Ausrottung der schlechten Bürger als einzige Rettung empfohlen 115. Cicero gegenüber Cäsars Macht 117. Urteile über Cäsars Tod 121. Hoffnungen gegenüber Antonius 123. Octavians Wortbruch 124. Octavians Zwangslage 126. Machtlosigkeit der gesetzlichen Autoritäten gegenüber militärischer Gewalt 127. Mangel an Verständnis für die Macht des Heeres 128. Notwendigkeit und Nutzen der Monarchie verkannt 129. Tatsächliche Übel der römischen Monarchie 129. Ciceros Einfluß auf die politischen Anschauungen der Kaiserzeit 131. Kein Ansatz zu einer ernsthaften Reform der Aristokratie 131. Ablehnung aller Neuerungen, die die Republik hätten retten können 136.

Schluß. Entwicklungsgedanke vermißt 138. Kampf gegen Cicero 139. Fortschritt über Drumann und Mommsen 140. Cicero und die Reformation 140. Cicero und die Griechen 141.

Einleitung.

Die Auffassung der griechischen und römischen Geschichte, die in unserer Zeit besonders durch den Einfluß der großen deutschen Forscher zur Herrschaft gekommen ist, steht mit ihrem Urteil über Menschen und Verhältnisse zu den Anschauungen der antiken Gesellschaft, mithin auch der uns erhaltenen Historiker, in fast diametralem Gegensatze. Jakob Burckhardt hat die feinsinnige Beobachtung gemacht, daß die griechische Überlieferung ebenso für Doktrinäre eingenommen wie gegen Realpolitiker ungerecht ist; das gilt auch für die Römer. Dagegen hat unsere Zeit für den Realpolitiker nur unbegrenzte Bewunderung, mögen seine Mittel noch so brutal und cynisch gewesen sein, für den Doktrinär nur spöttische Geringschätzung. Die geschmähten Tyrannen, ein Alexander und Dionysios, ein Cäsar und Tiberius, werden in den Himmel erhoben, die gerühmten Freiheitshelden, ein Demosthenes und Cato, mit bitterem Hohne oder mitleidigem Lächeln abgetan.

Es ist kein Zufall, daß diese Auffassung gerade in Deutschland zu Hause ist. Kein Volk hatte so schwer wie das deutsche darunter gelitten, daß ihm die Macht fehlte. Darum konnte nur in Deutschland jene Sehnsucht nach Macht erwachsen, die im Vergleich zur Macht alle Güter geringschätzt, mit deren Verlust ihr Besitz erkauft wird. Damit vereinigte sich die Wertschätzung der eigenartigen Persönlichkeit in ihrem Kampfe gegen die Vorurteile einer herkömmlichen Moral, um eine Anbetung der Macht und des Erfolges hervorzubringen, die nicht nur dem moralisierenden

Herrschafts-
Vortheile nur
Realpolitiker.

Pathos eines Schlosser oder Gervinus, sondern auch dem moralischen Ernst eines Niebuhr und Dahlmann den Krieg erklärte.

Ohne Frage hat diese Auffassung der Geschichte an ihrem Teile dazu beigetragen, dem Schöpfer von Deutschlands Macht den Boden zu bereiten. Nicht das ist ja das Neue und Eigenartige an Bismarck, daß er unbekümmert um Vorurteile und Grundsätze seine realen Ziele mit realen Mitteln verfolgte: das haben viele vor ihm getan. Aber wohl noch niemand hat das Wesen der Realpolitik so offen und rückhaltlos aufgedeckt, sich so kühn dazu bekannt: Beschränkung der Ziele auf das Erreichbare, Wahl der Mittel nach der Zweckmäßigkeit. Darin liegt Bismarcks großartige, oft gerühmte, aber auch oft mißverständene Wahrhaftigkeit, die uns auch aus seinen Denkwürdigkeiten erschütternd entgegentritt. Im einzelnen ist dies Buch so wenig frei von Irrtümern, wie es die Memoiren eines tätigen Mannes sein können. Kräftiges Handeln und peinlich genaues Erinnern sind Eigenschaften, die nebeneinander nicht in einer Seele Raum haben. Aber darin ist Bismarck unbedingt wahr, daß er die Art der Motive, die ihn bestimmt, der Berechnungen, die ihn geleitet haben, schonungslos darlegt, ohne sie hinter irgend einer tugendhaften Maske zu verbergen.

Eine Geschichtsforschung, die diesem Heros der Realpolitik vorarbeitete und nun die Rückwirkung seines Genius empfing, konnte in dem republikanischen Pathos der Alten nur öden Doktrinarismus und unfruchtbare Prinzipienreiterei sehen. Und wenn die Festigkeit des Helden von Utika, der seinen Glauben mit dem Tod besiegelt hatte, immerhin die Achtung fand, die jeder Charakter sich stets erzwingen wird, auch wo er von Einsicht entblößt auftritt, so traf den armen Cicero, der seine Schwankungen und Irrungen weder sich hatte verbergen wollen noch anderen verbergen können, um so härterer Tadel, um so bittererer Hohn.

Ciceros
Schwankungen. Es bedarf keines besonderen Scharfblickes, um zu bemerken, wie oft Cicero in seinen politischen Kämpfen die Front gewechselt hat. Er betrat die staatsmännische Laufbahn als Verfechter des Rechts und der Unschuld, als Be-

schützer von Leben und Eigentum gegen die Übergriffe der sullanischen Gewalthaber. Derselben oligarchischen Partei versetzte er einen tödlichen Streich, als er die Räubereien aufdeckte, die der Statthalter Verres auf Sicilien hatte verüben können, weil er darauf rechnen durfte, von einem aus Senatoren gebildeten Gerichtshof freigesprochen zu werden. Der vernichtende Eindruck, den Ciceros Reden gegen Verres machten, trug dazu bei, daß die Herrschaft des Senats über die Gerichte gebrochen wurde und der Geldadel neben dem Amdadel auf der Richterbank Platz nehmen durfte. Mit der Aristokratie, die er bis dahin bekämpft hatte, verband er sich bei seiner Bewerbung ums Konsulat und wurde als Konsul ihr entschiedener Vorkämpfer. Unter dem Beifall aller, die zu den herrschenden Klassen gehörten, trat er dem Volkstribunen Servilius Rullus entgegen, der danach strebte, auf gesetzlichem Wege, unter Schonung erworbener Rechte, eine Anzahl großer Güter zu zerschlagen und Kleinbauern darauf anzusetzen. Dieselben Kreise jubelten ihm zu, als er die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung gegen den von Catilina geplanten Umsturz verteidigte. Auch dem demokratischen Patrizier Cäsar gegenüber blieb der homo novus Vertreter konservativer Interessen. Er büßte es mit der Verbannung. Diese änderte nichts an Ciceros politischer Stellung, fast ebensowenig seine mit Cäsars Zustimmung erfolgende Rückkehr.

Erst als Cäsar, Pompejus und Crassus ihre Verbindung in Luca erweiterten und befestigten, unterwarf sich Cicero. Er tat es widerstrebend, mit schlechtem Gewissen. Doch es blieb ihm keine Wahl; er mußte Leute unterstützen, die er bis dahin bekämpft hatte. Lange genug hatte er unter dem Druck eines übermächtigen Willens geseufzt, als der Bruch zwischen Cäsar und Pompejus ihm die Freiheit des Entschlusses wiederzugeben schien. Seine Sympathie war für Pompejus. Aber er zauderte lange, bis er offen auf seine Seite trat. Und nicht lange ist er bei Pompejus und den Republikanern geblieben. Nach der Schlacht bei Pharsalus verließ er die Sache der Besiegten und vertraute sich der Gnade des Siegers an. Sie ward ihm gewährt.

Unter Cäsars Herrschaft hielt sich Cicero möglichst von Staatsgeschäften zurück. Cäsar duldete das; ja er erwies sich zugänglich für Ciceros Fürsprache, wenn dieser frühere Parteigenossen der Großmut des Herrschers empfahl, und erwiderte eine Lobschrift Ciceros auf Cato zwar mit Angriffen auf seinen toten Feind, zugleich aber mit Komplimenten für den Verfasser.

Trotzdem begrüßte Cicero Cäsars Ermordung als rettende Tat und bedauerte nur, daß der Dolch der Mörder nicht auch Cäsars Freund Antonius getroffen hatte. Der Verbindung mit Antonius, zu der sich Brutus und der Senat verstanden, blieb Cicero fern. Als der Senat Antonius den Krieg erklärte, stand Cicero an seiner Spitze. Er glaubte, in dem jungen Cäsar einen treuen Freund der Freiheit und ein gefügiges Werkzeug des Senats gefunden zu haben. Diesen Irrtum bezahlte er mit dem Leben.

Gering-
schätzung
Ciceros.

Mindestens viermal, von kleineren Schwankungen abgesehen, ist Cicero von einer Partei zur anderen übergegangen. Oft genug wich seine äußere Stellung von der inneren ab. Das ist allgemein bekannt. Man braucht nur einen Blick in einen geschichtlichen Leitfaden oder in Ciceros Briefwechsel zu tun, um sich davon zu überzeugen. So hat sich denn schon mancher nach solchem Blicke, besonders wenn er gezwungen und widerwillig geschah, berechtigt geglaubt über Cicero den Stab zu brechen. Anders die Männer, die durch intime Kenntnis der Tatsachen und eindringendes politisches Verständnis zu ihrem Verdammungsurteil gekommen sind, Drumann und Mommsen. Sie wissen beide: die entscheidende Frage ist nicht, ob Cicero seine Parteilstellung oft gewechselt hat, ob er zuweilen anders sprach und schrieb, als er dachte, sondern warum er die Partei gewechselt hat, warum er so sprach und schrieb. Aber eben auf diese Frage geben beide eine vernichtende Antwort: alle Schritte Ciceros waren vom Eigennutz eingegeben, von der Furcht vor der Macht bestimmt; alle seine Reden von Patriotismus, Recht und Pflicht sind bewußte oder unbewußte Heuchelei.

Wer diese Auffassung bekämpft, hat von vorneherein einen schweren Stand, und zwar nicht nur deshalb, weil sie das Ergebnis der tiefgründigsten Forschung ist, sondern auch, weil ihr der überall verbreitete Instinkt entgegenkommt, daß unsere Zeit von Cicero nichts lernen könne. Diesen Instinkt wird keine noch so geistreiche Rettung zerstören. Aber muß sie ihn denn zerstören wollen? Auch wer behauptet, daß Cicero politische Anschauungen gehabt hat, braucht darum nicht zu behaupten, daß diese Anschauungen das Leben seiner Zeit oder gar das Staats- und Volksleben überhaupt treulich widerspiegeln. Das hat auch Zielinski (Cicero im Wandel der Jahrhunderte 63, 64) nicht behauptet, so nachdrücklich er auch für die Ansicht eintritt, daß alle politischen Handlungen Ciceros auf einem klaren und stetigen Programm beruhen.

Man darf diese Ansicht nicht einfach deshalb abweisen, weil Cicero nicht dauernd zu einer Partei gehalten hat. Denn kein denkender Politiker, er mag Idealpolitiker oder Realpolitiker sein, wird sich auf das Dogma irgend einer Partei festnageln lassen. Jede Partei vertritt immer nur die Interessen einer Gruppe, vielleicht die berechtigten Interessen einer großen, für das Gedeihen des Ganzen besonders wertvollen Gruppe. Der Idealpolitiker dagegen sucht den Interessen aller Bevölkerungsschichten gerecht zu werden; wo die Forderungen verschiedener Klassen sich widersprechen, wägt er sie gegeneinander ab und findet bald auf dieser bald auf jener Seite ein Übergewicht. Darum hat er mit jeder Partei Sympathie, aber er geht mit keiner durch dick und dünn. Je nachdem die eine oder andere Frage im Vordergrund des Kampfes steht, wird er bald für diese bald für jene Partei eintreten. — Ist Cicero, wie u. a. Boissier (*Cicéron et ses amis* 39) andeutet, ein solcher Idealpolitiker gewesen?

Ja und nein. Allen seinen politischen Wandlungen läßt sich nicht auf diesem Wege nachgehen. Das beweist vor allem sein Selbstzeugnis. In der Zeit nach dem Convent von Luca und dann wieder unter Cäsars Herrschaft macht er seinen Freunden gegenüber kein Hehl daraus, daß er nicht

Partei-politik.
Realpolitik.
Idealpolitik.

Widersprache
zwischen
Handeln und
Denken.

nur vieles verschweigt, was er denkt, sondern auch manches sagt, was er nicht denkt. Gleich nach der Unterwerfung unter die Machthaber, 56 v. Chr., bekennt er¹⁾, er rede was er müsse, nicht was er solle. Im nächsten Jahre ist er froh, daß er den Debatten im Senat fern geblieben ist: denn er hätte nur die Wahl gehabt, zu vertreten, was er nicht billigte, oder zu schweigen, wo es geboten gewesen wäre zu reden.²⁾ Wieder ein Jahr später klagt er, daß nicht nur das Wesen, sondern auch der Schein der Verfassung zerstört ist.³⁾ Trösten kann ihm in dem allgemeinen Schiffbruch nur die Schadenfreude über das Unglück seiner Neider und die Sicherheit, die ihm persönlich die Freundschaft mit Cäsar gewährt.⁴⁾ Um dieses Vorteils willen stimmt er im Senat so ab, daß andere mehr mit ihm zufrieden sind als er selbst.⁵⁾ Er versucht nicht erst einen Kampf gegen die Machthaber, der dem Staate nichts nützen und ihm schaden würde.⁶⁾ Dabei peinigen ihn die Äußerungen der Männer, die zur Ordnungspartei gehören.⁷⁾ Noch mehr aber quält ihn das eigene Gewissen: es sagt ihm, daß nicht einmal sein Haß mehr frei ist: denn er hat seine Feinde teils nicht angegriffen teils sogar verteidigt.⁸⁾ Selbst durch den Versuch, vor der Öffentlichkeit seine Zwangslage zu verbergen (pro Planc. 91 ff.) schimmert sein schlechtes Gewissen hindurch.

Nachdem er sich dem Sieger von Pharsalos unterworfen hat, jammert er, da während des alexandrinischen Krieges noch einmal eine Aussicht auf den Sieg der Republikaner auftaucht, daß er jetzt in seinem persönlichen Interesse wünschen muß, was er immer verabscheut hat.⁹⁾ Nach der Schlacht bei Thapsus bewundert er Cato, der das Leben verläßt, um die Dinge nicht mit anzusehen, die er mit ansehen muß.¹⁰⁾

1) ad Att. IV 6, 1, 2. 2) ad Att. IV 13, 1. Vgl. IV 10. 3) ad Att. IV 16, 10. 4) ad Att. IV 15, 10, 16, 13, 18, 3. ad Qu. fr. III 9, 1. Ähnlich äußert er sich noch 51. ad Att. V 13, 3. 5) ad Qu. fr. II 15, 5. 6) ad Qu. fr. III 4, 2. 7) ad Qu. fr. III 8, 4. 8) ad Qu. fr. III 6, 4. 9) ad Att. XI 16, 1 ff. 10) ad Att. XII 4, 2.

An anderen Stellen¹¹⁾ sucht er seine Annäherung an die Machthaber vor sich selbst damit zu rechtfertigen, daß es auch für einen guten Bürger unpolitisch sei, sich nicht in die Zeit zu schicken. Was die Tyrannen wollten, geschah auf jeden Fall, entweder mit ihm oder ohne oder auch gegen ihn. Wenn er mit ihnen in Verbindung stand, so konnte er vielleicht im kleinen manches Schlimme verhüten, manches Gute durchsetzen.

Neben jenen vollwichtigen Selbstanklagen wird man in solcher Argumentation kaum etwas anderes sehen können als einen verzweifelten Versuch, das eigene Gewissen durch Sophistik zu beruhigen. Es gibt keine Unredlichkeit, keine Feigheit, keine Felonie am Heiligen, die sich nicht mit ähnlichen Gründen verteidigen ließe, die man nicht auch schon mit ähnlichen Gründen verteidigt hätte. Auch Boissier (*Cic. et ses amis* 237 vgl. 232, 235) betont, daß Cicero durch seine Unterwerfung unter die Triumvirn die *dignitas* dem *otium* opferte. Wenn es beliebt, der mag deshalb auf Ciceros Charakter einen Stein werfen. Oder nein, nicht jeder, dem es beliebt, sondern nur, wer sich rein fühlt, wer sich nach strenger Selbstprüfung sagen kann, daß er sich in gleicher Lage anders entschieden haben würde. Es ist leicht, sich in ruhigen Zeiten unter dem Schutz von Recht und Ordnung für Ideale zu begeistern und seine Begeisterung mit lautem Pathos zu verkünden; aber es ist schwer, diesen Idealen mit Wort und Tat dann treu zu bleiben, wenn auf die Untreue ein hoher Lohn, auf die Treue eine harte Strafe gesetzt ist. Es ist ein tragisches Verhängnis, daß gerade Cicero von Stürmen getroffen wurde, denen vielleicht neun- undneunzig von hundert ebensowenig gewachsen gewesen wären wie er. Und Cicero bewies wenigstens eine Selbsterkenntnis, die manchem seiner Ankläger fehlt, wenn er schon in einer Jugendschrift (*de invent.* II 174) erklärte, in einem Zwiespalt zwischen Selbsterhaltung und Ehre würde er sich für die Selbsterhaltung entscheiden, da man die befleckte Ehre immer wieder herstellen könnte.

¹¹⁾ Z. B. *ad Att.* XII 51, 2 vgl. *ad fam.* IX 6, 2.

Kein starker
Charakter, aber
interessanter
Köpt.

Freilich wird, wer auf Nachsicht Anspruch machen muß, nicht auf Bewunderung rechnen können. Ein Held war Cicero nicht. Dafür hat er sich auch selbst nicht ausgegeben. Aber wer nicht als Held bewundernde Blicke auf sich zu ziehen vermag, kann der nicht als Mensch Teilnahme, als Denker Interesse erregen? Mit Recht erklärt Boissier (*Cic. et ses amis* 37), daß gerade die den Gelehrten auszeichnende Empfänglichkeit des Gefühls und Beweglichkeit des Urteils die Willensfestigkeit des Staatsmannes beeinträchtigt. Cicero ist seiner Überzeugung untreu geworden. Aber wer seiner Überzeugung untreu werden kann, der muß eine Überzeugung haben. Und es hatte eine Zeit gegeben, wo Cicero in dem Bewußtsein, furchtlos und uneigennützig das Gute zu vertreten und das Böse zu bekämpfen, ebenso stolz war¹²⁾, wie er sich später bei dem Gedanken, daß er seinen Posten verlassen hatte, zerknirscht fühlte. Lohnt es sich wirklich nicht, einmal zu untersuchen, was für ein Ideal es gewesen ist, das Cicero so heilig war, daß ihm der Kampf dafür die Brust von freudigem Stolz schwellen machte, daß ihm der Verrat daran zu bitteren Vorwürfen gegen sich selbst zwang?

Eklektizismus.

Mancher wird vielleicht diese Frage verneinen. Drumann¹³⁾ erklärt, nur die Form sei in Ciceros philosophischen Schriften sein Eigentum, die Gedanken, zu denen auch seine politischen Lehren gehören, unselbständig und darum wertlos. Ähnlich geht v. Mohl¹⁴⁾ kurz über Ciceros Werk vom Staate hinweg, da es uns über die Ansichten der Alten nichts lehre, was nicht anderweitig bekannt wäre. Cicero selbst hat seine Abhängigkeit von fremden Gedanken, seine Anhänglichkeit an überlieferte Lehren¹⁵⁾, auch in der Politik,

¹²⁾ ad Att. II 3, 4 II 6, 2.

¹³⁾ Geschichte Roms VI 676

¹⁴⁾ Geschichte der Staatswissenschaft I 224.

¹⁵⁾ Vgl. Klohe: De Ciceronis libror. de officiis fontibus 3, der nachweist, daß in den Büchern von den Pflichten auch die Beispiele aus der römischen Geschichte zum Teil der griechischen Vorlage entnommen sind.

niemals gelungen. Aber sind seine Gedanken wirklich damit abgetan, daß sie nicht neu waren? Kann nicht auch die Frage interessieren, welche unter den vielen ihm entgegneten Gedanken auf ihn gewirkt, wie sich diese durch die Berührung unter einander, mit seinem Naturell, mit dem ihn umgebenden Leben verändert haben? Herbart¹⁶⁾ findet die Auswahl, die Cicero aus fremden Ansichten trifft, charakteristisch. Und Zielinski¹⁷⁾ findet Ciceros Selbständigkeit darin betätigt, daß er sich in jeder Frage nach eigenem Urteil zwischen den widerstreitenden Lehren entschied.

In der Tat gibt es eine Art von Eklektikern, die, während sie abhängig scheint, in Wirklichkeit so unabhängig ist wie überhaupt menschenmöglich. Wer von jedem zu lernen weiß, ist schließlich allen überlegen. Indem er aus jedem Irrtum das Wahrheitsmoment ausschält, arbeitet er sich zu einer Freiheit und Weite der Anschauung empor, wie sie niemand erreichen kann, der sich einem noch so genialen Instinkt überläßt. Den vielen allerdings, die nur einen hören und auf des Meisters Worte schwören, wird er schwächlich und inkonsequent vorkommen, wenn er ein Stück weit mit ihnen zu gehen scheint und sich dann plötzlich von ihnen trennt. Recht hat nur, „wer den Widerspruch mit Geist zu lösen, andre zu verstehen weiß:“ aber von den anderen wird eben er nicht verstanden.

Aber freilich, nicht alle Eklektiker stehen auf so hoher Warte. Mancher ist auch Eklektiker aus Angst vor den letzten Konsequenzen, aus Respekt vor Majoritäten und Autoritäten. Was durch große Zahlen oder große Namen gedeckt ist, imponiert ihm so, daß er es nicht zu verwerfen wagt. Eben weil er sich von keiner Schule entschieden lossagen mag, gehört er zu keiner Schule. Er nimmt von jeder etwas, ohne sich zu überlegen, ob es auch das Wesentliche ist, und ob die Gedankenfragmente, die in seinem Kopfe zusammenkommen, sich auch unter einander vertragen.

¹⁶⁾ Werke IV 170.

¹⁷⁾ Cicero im Wandel der Jahrhunderte 21.

Ob Cicero ein Eklektiker jener freien und vornehmen oder dieser furchtsamen und knechtischen Art war, kann erst die Untersuchung zeigen. Als unselbständig und ohne Folgerichtigkeit der Gedanken zeichnet ihn trotz aller Wärme seiner Sympathie Boissier (*Cic. et ses amis* 18. 20). Auf jeden Fall aber ist die Mischung und Färbung, die fremde Gedanken durch ihn erhielten, eigenartig und bezeichnend. Sie ist etwas Neues, so gut wie ein Stoff von den Elementen verschieden ist, die in ihm chemisch verbunden sind. Dazu ist es bei Cicero vielleicht leichter als bei irgend einem anderen Eklektiker, die Gedankenkomplexe in ihre Bestandteile zu zerlegen, weil wir ihn genauer und anschaulicher kennen als irgend eine zweite Persönlichkeit des Altertums, und weil er andererseits bei aller Kompliziertheit seiner Natur immerhin nicht so viel verschiedenartigen, zum Teil unmerklichen Einflüssen ausgesetzt war wie ähnliche Naturen in neuerer Zeit.

Die Schriften, die über Ciceros politische Anschauungen Auskunft geben, sind recht verschiedenartig und müssen in verschiedenem Maße und verschiedener Weise für die Untersuchung verwertet werden. Am wenigsten ergeben gerade die Schriften, in denen die brennenden Fragen des öffentlichen Lebens am eingehendsten und schwingvollsten erörtert werden, die Reden. Denn in ihnen stellt Cicero die Dinge nicht dar, wie er sie ansieht, sondern wie er sie von seinem Publikum angesehen wissen will. Dazwischen aber war ein Unterschied, auch in den Zeiten, in denen Cicero alles, was er vertrat, auch selbst billigte. (Vgl. Tyrell, *The Correspond. of Cic.* I S. XV f.) Wer die Zustimmung eines anderen gewinnen will, muß unter allen Umständen auf dessen Interessen und Ansichten eingehen. Wollte er etwa Gründe anführen, die an sich triftig sind, aber eingewurzelte Vorurteile des Publikums gegen sich haben, so würde man ihm nicht ehrlich, sondern ungeschickt nennen. Vielmehr muß er den Vorschlag, den er vertritt, so hinstellen, daß er als Konsequenz der das Publikum beherrschenden Grundanschauungen oder mindestens als mit ihnen vereinbar erscheint. Was sich für diesen Zweck in den eigenen Gedanken nicht eignet, wird er zurückhalten, was ihm dient,

hervorkehren, auch wenn er sonst kein besonderes Gewicht darauf legt. So verschiebt sich das Bild seiner Anschauungen, selbst wenn er im einzelnen nichts sagt, was ihm nicht wahr scheint, weil er den Nachdruck in seinem Reden auf eine andere Stelle legt als in seinem Denken. Verändert der Maler die Beleuchtung, so verändert sich sein Gemälde, auch wenn die Umrisse dieselben bleiben. Cicero selbst läßt Scaevola erklären¹⁵⁾, der vollendete Redner müsse Klugen beredt, Dummen auch wahr zu reden scheinen. Wer alle, die sich von einem guten Redner überzeugen lassen, als Dummköpfe ansieht, rechnet den guten Redner selbst jedenfalls nicht zu diesen Dummköpfen, die das glauben, was er sagt. Und dies Urteil macht sich Cicero stillschweigend zu eigen. Denn so viel er auch auf die von Scaevola geäußerte Geringschätzung des Redners durch Crassus erwidern läßt: dieser behauptet nirgends, ein guter Redner stehe hinter jedem seiner Worte. Vielmehr zeigen alle rhetorischen Schriften Ciceros, wie entschieden er die Aufgabe des Redners darin sah, alles zu sagen, was seiner Sache diene, mochte es ihm richtig scheinen oder nicht. Ja, er ist unbefangen genug, sich zu dieser Auffassung auch in einer Rede zu bekennen (*pro Cluent.* 139).

Da Cicero die Aufgabe des Redners so auffaßte, so zeigt die Argumentation in seinen Reden nicht, wie ihm die Dinge selbst erschienen, sondern nur, welche Anschauungen er bei seinen Zuhörern voraussetzte. Etwas freilich ergeben die Reden über Ciceros eigene Gedanken: was er im einzelnen verfocht, mußte, abgesehen von den Zeiten, in denen sein Wille gebunden war (56—50, 47—44), seinem allgemeinen Programm gemäß sein.

Wesentlich mehr bieten die Briefe, allerdings nicht alle in demselben Maße. Wo es Ciceros Absicht ist, einen einflußreichen, ihm innerlich fernstehenden Mann für seine Person oder für irgend eine Sache zu gewinnen, ist er als Briefsteller in derselben Lage wie sonst als Redner. Anders in den Briefen, in denen er gegen Nahestehende sein Herz

Briefe.

¹⁵⁾ *De orat.* I 44.

ausschüttet, vor allem in denen an Atticus. In diesen deckt er ohne Scheu auch die geheimste Falte seines Inneren auf. Aber auch die Briefe an den Bruder Quintus und an solche Bekannte, bei denen er auf Verständnis und Zustimmung rechnet, lehren manches über seine wirklichen Gedanken. Dabei darf ein trübendes Moment freilich nicht unbeachtet bleiben. Alle Briefe entspringen der Stimmung des Augenblickes. In momentaner Erregung aber behauptet man manches, was man bei ruhiger Überlegung nicht aufrecht erhalten würde. Es fragt sich also stets, ob die Urteile, die Cicero in seinen Briefen äußert, auf vorübergehenden Eindrücken und Affekten oder auf dauernden Grundsätzen beruhen.

philosophische
Schriften.

Ciceros Gedanken in logischem Zusammenhange zu entwickeln, ist Aufgabe der philosophischen Schriften. In ihnen will er nicht ein gegenwärtiges Publikum für praktische Zwecke gewinnen, sondern künftige, vielleicht späte Leser, bei denen er Willen und Fähigkeit zu eigenem Urteil voraussetzt, von seinen Theorien überzeugen. Solchen Lesern gegenüber hatte es keinen Sinn, Argumente vorzubringen, an die der Verfasser selbst nicht glaubte. Denn da es hier nicht galt, auf Phantasie und Willen zu wirken, sondern auf den Verstand, so waren nur solche Gründe am Platz, denen Cicero zutraute, daß ihnen ein prüfender Verstand nichts würde anhaben können. Darum müssen wir Ciceros wirkliche und bleibende Überzeugung vor allem in den philosophischen Schriften suchen.

Ein Abzug ist freilich auch hier zu machen. In allen seinen philosophischen Schriften bearbeitet Cicero griechische Vorlagen. Er hat aus ihnen nichts übernommen was ihm nicht einleuchtete. Aber nicht alles, was er gelernt hatte und lehrte, war ein lebendiger Teil seines Denkens geworden. Nur die fremden Gedanken werden ja unser nutzbares Eigentum, denen in uns selbst irgend eine äußere oder innere Erfahrung entspricht. Was wir sonst aufnehmen und weitergeben, ist gewissermaßen nur ein unfruchtbarer Besitz unseres Hirns. Auch bei Cicero sind daher die Gedanken, die er ohne inneren Anteil empfing und überlieferte, von

denen zu unterscheiden, die er nachlebte und nachschuf. Gerade in seinen politischen Theorien kann aber diese Unterscheidung nicht schwer sein. Denn hier verfügte er über reiche eigene Erfahrungen und Anschauungen, aus denen heraus die übernommenen Lehren in seinem Kopfe Farbe und Form erhielten. Freilich ist dabei auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein Satz, den er sich aneignete, eben dadurch etwas wesentlich anderes wurde, als er bei seinem Urheber gewesen war.

Seine Anschauungen von Staat und Gesellschaft hat Cicero in den Büchern *de re publica* und *de legibus* entwickelt. Leider sind aus dem Werke vom Staate nur Bruchstücke erhalten, die wohl den Aufbau des Ganzen deutlich zeigen, aber über viele wichtige Einzelfragen keine Auskunft geben. Das Werk von den Gesetzen ist vielleicht nie vollendet worden; erhalten und zwar vollständig sind die drei ersten Bücher. Auch in seinen ethischen Schriften, vor allem in den Büchern über die Pflichten, kommt Cicero oft auf politische und soziale Zustände und Kämpfe zu sprechen.

Mit den Linien, die teils zusammenhängend teils zerstreut in Ciceros Werken zu beobachten sind, läßt sich zwar kein bis ins einzelne ausgeführtes Bild, wohl aber eine hier genauere, dort unbestimmtere Skizze seiner Anschauungen von Staat und Gesellschaft zeichnen. Zunächst werden ungewisse Grundbegriffe entgegentreten, aus denen Cicero das Wesen von Staat und Gesellschaft ableitet, dann die historischen Züge, die ihm die Vergangenheit des römischen Volkes für sein Staatsideal bot. Daraus werden sich die praktischen Konsequenzen ergeben, die Cicero für die brennenden Fragen der Gegenwart zog oder nicht zog. So wird der Boden geebnet sein für die Untersuchung, welchen Wert Ciceros Ansichten und Absichten gegenüber den Tatsachen und Mächten seiner Zeit besaßen.

I. Philosophisches Ideal.

esen des
Staates.

Vor Gründung des Staates denkt sich Cicero einen rohen Naturzustand, in dem das Recht des Stärkeren galt, bis der Starke durch eine mit Beredsamkeit begabte Einsicht bewogen wurde, sich dem Rechte zu bequemen (de inv. I 2, 3). „Der Staat ist der Körper des Volkes. Volk aber ist nicht jeder Haufe von Menschen, der auf irgend eine Weise zusammengewürfelt ist, sondern der auf Einheit des Rechtes und Gemeinschaft der Interessen beruhende Verband einer Vielheit. Der erste Grund der Vereinigung aber ist nicht sowohl die Schwäche als eine Art Naturtrieb, der den Menschen zum Menschen gesellt.“ In dieser Definition, mit der Cicero¹⁹⁾ den Zerstörer von Karthago seine Auseinandersetzung über den besten Staat eröffnen läßt, sind Anschauungen verschmolzen, die uns bei griechischen Staatsdenkern getrennt begegnen. Die Schwäche als Motiv der Staatenbildung setzt Polybios²⁰⁾ voraus; als vollendete Befriedigung des natürlichen Gesellschaftstriebes betrachtet den Staat Aristoteles.²¹⁾ Ob erst Cicero selbst diese ursprünglich getrennten Gedankenelemente verschmolzen, oder ob er sie, wie Schubert²²⁾ annimmt, schon in einer griechischen Vorlage, etwa bei Dikaiarch, verbunden vorgefunden hat, wird sich wohl schwerlich mit Sicherheit ausmachen lassen. Jedenfalls haben ihm nicht alle Züge der Anschauung, die er wiedergibt, deutlich vor Augen gestanden. Daß er die Schwäche, d. h. die Schutzbedürftigkeit als Motiv der Staatenbildung nicht sehr in Betracht zieht, geht unmittelbar aus seinen Worten hervor. Wesentlich mehr Nachdruck

¹⁹⁾ de re publ. I 39 vgl. 41.

²⁰⁾ VI 5, 7.

²¹⁾ Vor allem Pol. VIII 1338a.

²²⁾ Quos Cicero de re publica I et II auctores secutus sit. S. 19. 24.

legt er auf den Gesellschaftstrieb. Aber auch von den beiden Stücken, die er als Inhalt des Staatslebens nennt, Rechtseinheit und Interessengemeinschaft, hat sich bei der ausführlichen Darstellung seines politischen Systems das eine mit einem entlegenen und dunkeln Platz begnügen müssen. Das Lob, das ihm Dernburg²³⁾ spendet, er habe die beiden Aufgaben des Staates, Rechtsschutz und Wohlfahrtspflege, scharf unterschieden, verdient weniger er als der Grieche, dessen Gedanken er wiedergibt, ohne daraus klare Konsequenzen zu ziehen. Wo Cicero das Bild des Staates mit breitem Pinsel malt, sieht er in ihm nichts als eine Rechtsgemeinschaft: Gerechtigkeit ist ihm die erste Bürgertugend, die Grundlage des Staatswohls.²⁴⁾

Das zeigt vor allem der große Streit über Recht und Gerechtigkeit im dritten Buche des Werkes vom Staate. Rechtsstaat. Einer unter den Teilnehmern des Gespräches, Philus, übernimmt es, nach Art der Sophisten die Sache des Unrechtes gegen die des Rechtes zu führen, zu beweisen, daß die Gebote der Gerechtigkeit und der Weisheit sich beständig widersprechen.²⁵⁾ Die Weisheit treibt ein Volk zur Machterweiterung, die ohne rechtswidrige Schädigung anderer nicht möglich ist.²⁶⁾ Die berühmtesten Völker haben ihre Größe durch ungerechte Pläne und Handlungen begründet, die verdientesten Staatsmänner sich vor allem durch ungerechte Ratschläge Verdienste erworben.²⁷⁾ Kein Volk ist töricht genug, lieber durch Gerechtigkeit seine Freiheit zu verlieren als durch Ungerechtigkeit die Herrschaft über andere zu gewinnen.²⁸⁾

Leider sind von der Rede, mit der Laelius diese Argumentation zurückweist, nur Trümmer erhalten. Aber eine wichtige negative Tatsache berichtet Lactanz.²⁹⁾ Auf die Behauptung des Gegners, daß Gerechtigkeit und Weisheit einander widersprechen, ist Laelius nicht ernstlich eingegangen. Er hat sich damit begnügt, den Wert der Rechts-

²³⁾ In Bluntschlis Deutschem Staatswörterbuch II.

²⁴⁾ de re publ. I 49 II 70 vgl. de off. II 42.

²⁵⁾ de re publ. III 8—31. ²⁶⁾ a. a. O. 21. ²⁷⁾ a. a. O. 14—16.

²⁸⁾ a. a. O. 28. ²⁹⁾ V 16.

formen in den internationalen Beziehungen zu betonen. Und doch liegt der Einwand nahe genug: es sei Pflicht des Staatsmannes, die Interessen der Bürger zu fördern; wo sie mit den Interessen von Ausländern im Konflikt geraten, liege, falls nicht etwa ein Vertrag abgeschlossen sei, unter den der Streitfall fällt, keine Rechtsfrage vor, und es sei geradezu die Aufgabe des Staates, seine Macht für das Wohl seiner Bürger einzusetzen.

Dieser Einwand konstatiert freilich einen Tatbestand, der für ein verfeinertes Gefühl verletzend ist: einen Zustand, der für den Austrag internationaler Streitigkeiten keinen Rechtsweg öffnet, kann man unmoralisch nennen; man darf auch die Ausbeutung dieses Zustandes im einzelnen Falle roh und gottlos schelten. Aber man kann nicht bei Verhältnissen, die keiner Rechtsnorm unterliegen, einen Widerspruch zwischen den Geboten des Rechtes und denen der Staatsklugheit konstatieren. Das alles liegt auf der flachen Hand; weshalb hat Laelius nichts davon vorgebracht? Offenbar, weil er kein Gebiet des Staatslebens kennt, für das andere Regeln gelten als die Grundsätze des Rechtes. Mithin ist ihm der Gedanke fremd, daß es Aufgabe des Staates ist, die Interessen der Bevölkerung in Richtungen zu fördern, die kein Rechtssatz vorschreibt. Sogar die Beziehungen der Staaten untereinander beherrscht für ihn die Gerechtigkeit.

Ob der historische Laelius so dachte, wird Cicero schwerlich gewußt haben; daß Cicero so dachte, kann nicht zweifelhaft sein. Denn er stellt die Rede seines Laelius als scharfsinnige und überwältigende Widerlegung hin.³⁰⁾ Eine Wohlfahrtspflege, die durch keine vom Recht unabhängigen Grundsätze bestimmt wird, ist ein ausgeblasenes Ei. Was aber ist ein Recht, das alle Handlungen der Staatsgewalt bestimmt, auch das Verhalten gegen auswärtige Mächte?

Recht als
äußere
Ordnung.

Wir verstehen unter dem Rechte eine äußere, in festen Sätzen formulierte Ordnung; auch wer die Vorschriften des Rechtes so peinlich wie möglich beobachtet, ist nicht nur im Stande, sondern geradezu gezwungen, innerhalb der durch

³⁰⁾ de re publ. III 42. Lael. 25.

das Recht gezogenen Grenzen nach eigenem Ermessen freie Entschlüsse zu fassen. Wenn eine Regierung ohne Überschreitung ihrer Kompetenz Maßregeln trifft, durch die einzelne hart betroffen werden, etwa Ausländer ausweist oder Beamte ihrer Stellung enthebt, so mag man ihr Verfahren brutal und zwecklos nennen; rechtswidrig ist es jedenfalls nicht. Wenn Bundesrat und Reichstag sich über eine neue Steuer geeinigt haben, so mögen die Gegner der Neuerung behaupten, sie drücke das Volk übermäßig, sie bringe nichts Entsprechendes ein, sie verteile die Lasten nicht nach dem Maße der Leistungsfähigkeit; daß die verfassungsmäßig angenommene Steuer rechtswidrig erhoben werde, wird niemand behaupten.

Wir konstatieren nur einen negativen Vorzug, der sich in einem geordneten Staate von selbst versteht, wenn wir anerkennen, daß ein Befehl oder ein Beschluß dem Rechte entspricht. Welchen Sinn könnte es da haben, an die Spitze aller Staatsweisheit den Satz zu stellen, daß im Staate Recht und Gerechtigkeit geübt werden sollen? Zwei Auffassungen sind denkbar.

Es könnte jemand meinen, das gerade bestehende Recht müsse in alle Ewigkeit gelten, dürfe unter keinen Umständen abgeändert werden. Heutzutage wird darauf niemand kommen. Es gibt wohl in keinem modernen Staate irgend eine Partei, die nicht das geltende Recht in diesem oder jenem Stück für änderungsbedürftig halte und, sobald sie die Macht dazu hätte, eine Änderung durchzusetzen entschlossen wäre. Alle Verfassungen schreiben Formen vor, die bei etwaigen Änderungen beobachtet werden müssen. Das Recht selbst weist also den Weg, wie man es umwandeln kann; wer diese Möglichkeit von vornherein verurteilte, würde mithin rechtlicher sein wollen als das Recht.

Im Altertum herrschte eine etwas abweichende Theorie und Praxis. Zwar sind tatsächlich Rechtsumwälzungen öfter vorgekommen und einschneidender gewesen als in neuerer Zeit. Aber vielleicht gerade deshalb hat man es wiederholt versucht, Änderungen des Gesetzes durch das

Festhalten am
gerade
bestehenden
Recht.

Gesetz selbst zu verhüten. In Athen wie in Rom gab es Vorschriften, die den mit Strafe bedrohten, der die Abschaffung gewisser Rechte beantragte; in Rom war vor allem das Recht des Bürgers, vom Strafurteil der Beamten an das Volk zu provozieren, auf diese Weise gesichert. Meinte Cicero nun vielleicht, das ganze Staats- und Privatrecht müsse ebenso geschützt werden? Jeder, der eine Neuerung auch nur anregte, sollte für strafbar erklärt werden?

Eine so unsinnige Ansicht, die Staat und Volk zu ewigen Stillstand verurteilt haben würde, wird niemand Cicero zutrauen. Er selbst hat seine politische Laufbahn begonnen mit einem Angriff auf die damals bestehende sullanische Staatsordnung, vor allem auf die Herrschaft des Senats über die Gerichte. Nach dem Siege seiner Partei war er mit dem Stande der Dinge im Wesentlichen zufrieden. Aber auf dem Höhepunkt seiner konservativen Periode, während seines Konsulats, verspottete er in der Rede für Murena die schwerfälligen Formen des altrömischen Prozesses, würde also in deren Abschaffung weder ein Verbrechen noch ein Unglück gesehen haben. Ähnlich geringschätzig spricht er sich in der Einleitung zur Schrift von den Gesetzen³¹⁾ über die Spitzfindigkeiten des Privatrechtes aus. In den Büchern vom Staat und den Gesetzen entwirft er selbst die Verfassung eines Musterstaates. Wenn irgend einer Verfassung müßte er doch dieser zutrauen, daß sie für alle Ewigkeit ausreiche. Und doch läßt er auch in ihr die Möglichkeit gesetzgeberischer Neuerungen offen. Die Tribunen sollen das Recht haben, sie beim Volke zu beantragen; der Modus der Abstimmung in den gesetzgebenden Volksversammlungen wird geregelt.³²⁾ Eine Klausel, die irgend ein Gesetz gegen Abschaffung schützen soll, hält er für sinnlos, da sie durch das abschaffende Gesetz mit abgeschafft werde.³³⁾

Cicero kann also unmöglich gemeint haben, es sei Hauptaufgabe des Staates, das gerade bestehende positive Recht gegen jede Neuerung zu schützen. Aber noch in einem anderen Sinne könnte man das positive Recht in den Mittelpunkt des

³¹⁾ de legg. I 17. ³²⁾ de legg. III 9, 10. ³³⁾ ad Att. III 23. 2.

Staatslebens stellen. Man könnte damit sagen, daß die Staatsgewalt bei allem, was sie tut, auch bei einer etwaigen Rechtsänderung unbedingt die Formen des geltenden Rechts zu beobachten habe, daß es kein schwereres Verbrechen und kein größeres Unheil gebe als eine Verletzung dieses Rechtes.

Auch so verstanden würde der Satz heute schwerlich viele rückhaltlose Bekenner finden; aber er dürfte doch auf lebhaftes Verständnis und warme Sympathie rechnen. Auch wer das geltende Recht in einzelnen Stücken oder gar in seinen Grundlagen noch so entschieden für mangelhaft hält, wird es doch immer vorziehen, wenn sich die notwendigen Neuerungen auf gesetzlichem Wege vollziehen. Nur „wenn der Gedrückte nirgends Recht finden kann und die Last unerträglich wird“, hält er es für erlaubt, „getrosten Muts in den Himmel zu greifen und seine ewigen Rechte herunterzuholen“. Wann aber dieser äußerste Fall vorliegt, der Rechtsbesserung durch Rechtsbruch erforderlich macht, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Eine monarchische Partei wird jede Revolution, die dem Könige mit Gewalt Zugeständnisse abtrotzt oder gar einen legitimen Herrscher entthront, wie die Pest verabscheuen; aber sie wird einen Verfassungsbruch, durch den der Monarch die Ordnung im Inneren schützt oder die Wehrhaftigkeit nach außen mehrt, bereitwillig billigen. Radikale Politiker werden der Regierung die Verfassung als unantastbar entgegen halten; wo aber eine Volksvertretung in die Prärogative der Krone eingreift, oder wo eine tobende Volksmasse durch eine gesetzlose Demonstration neue Rechte fordert, finden sie das ganz in der Ordnung. Eben die theoretischen und praktischen Ausschreitungen auf beiden Extremen können nun freilich den Gedanken entstehen lassen, unbedingt wichtiger als jeder noch so wertvolle materielle Zweck sei die peinliche Beobachtung der Rechtsformen. „Laß uns die alten engen Ordnungen gering nicht achten! Köstlich unschätzbare Gewichte sind, die der bedrängte Mensch an seiner Dränger raschen Willen band! — Der Weg der Ordnung, geht er auch durch Krümme, er ist kein Umweg.“ Das

Gute, das ein Rechtsbruch im günstigsten Falle herbeiführen kann, scheint solchen Männern immer geringer als das Unheil, das er auf jeden Fall stiftet. Gehörte vielleicht auch Cicero zu diesen Fanatikern der Ordnung?

Nach einigen Äußerungen könnte es so scheinen. Formelle Verstöße, die uns zum Teil wenig erheblich vorkommen, erfüllen ihn mit lebhafter Entrüstung. Wenn der Senat eine Kommission abordnete, die einem siegreichen Feldherrn in der Ordnung einer Provinz zur Seite stehen sollte, so war es in älterer Zeit Grundsatz gewesen, daß unter den Kommissaren kein Verwandter des Feldherrn sein durfte; daß dieses Herkommen zu Ciceros Zeit nicht mehr beobachtet wird, findet er bedenklich.³⁴⁾ Das Ackergesetz, das Cäsar als Konsul durchgesetzt hat, ist ihm nicht allein wegen seines Inhalts anstößig, sondern auch, weil bei seiner Annahme die formellen Vorschriften über die Einbringung und Verabschiedung von Gesetzen in mehreren Stücken verletzt sind.³⁵⁾ In seinen Angriffen auf Clodius führt er immer aufs neue den Nachweis, daß dieser überhaupt nicht als richtiger Tribun anzuerkennen sei, und daß auch aus anderen formellen Gründen alle von ihm durchgesetzten Beschlüsse nichtig seien. Hier liegt es freilich auf der Hand, welche sachlichen Gründe er hatte, die Form als unantastbar hinzustellen. Aber kaum weniger schroff urteilt er über die Unordnungen des Jahres 54, die sachlich entfernt nicht so schwerwiegend waren wie die Vorgänge von 59. Weil die Konsulatskandidaten Verabredungen getroffen und Versprechungen gemacht haben, die allerdings dem Gesetz, aber keineswegs den herrschenden Sitten und Grundsätzen widersprechen, so würden, meint Cicero, falls sie in einem Prozeß wegen Amtserschleichung freigesprochen werden, Gesetz und Staat zu nichte werden.³⁶⁾ Weil Gabinius, der als Statthalter in Syrien gegen den Willen des Senates den König Ptolemaeos Auletes nach Ägypten zurückgeführt hat, gegenüber einer Anklage wegen Majestäts-

³⁴⁾ ad Att. XIII 6, 4.

³⁵⁾ ad Att. II 9, 1.

³⁶⁾ ad Q. fr. III 2, 3; vgl. ebenda I, 16; 3, 2; ad Att. IV 15, 4.

verbrechens ein freisprechendes Urteil erstritten hat, gibt es keinen Staat, keinen Senat und keine Gerichte mehr.³⁷⁾ Ernster war der Konflikt zwischen Cäsar und dem Senat. Daß Cäsar entgegen dem Befehl des Staatsrates sein Heer behält, daß er die Grenze seiner Provinz überschreitet und italische Städte besetzt, erscheint Cicero als schweres Verbrechen;³⁸⁾ er sieht darin den Anfang eines allgemeinen Umsturzes.³⁹⁾ Diese Erwartung war nicht grundlos: denn so ernstlich Cäsar sich bemühte, Leben und Eigentum der Besiegten zu schonen, so schonungslos sprang er mit den Formen der Verfassung um. Jetzt wird Cicero durch diese gewaltige Umwälzung natürlich erbittert, aber kaum mehr als durch die kleinen Verstöße gegen Gesetz und Herkommen, die der Machthaber nötig findet. Es ist unerhört, daß Cäsar die Konsulwahlen durch einen Praetor statt nach dem Herkommen durch einen Konsul leiten lassen will;⁴⁰⁾ keinesfalls will Cicero eine solche rechtswidrige Absicht unterstützen;⁴¹⁾ weil er Cäsars dahingehendem Verlangen tapfer widerstanden hat, ist er so zufrieden mit sich wie seit lange nicht.⁴²⁾ Die unter Cäsars Einfluß gefaßten Senatsbeschlüsse gelten ihm nicht als verbindlich; denn er kennt in Rom keinen Senat, nur einen Haufen von Senatoren.⁴³⁾

Es treibt Cicero die Tränen in die Augen, daß am letzten Tage des Jahres 45 ein Beamter, der nur für die Tributkomitien die Auspizien eingeholt hat, die Centuriatkomitien leitet und in diesen für die wenigen bis zum Beginn des neuen Amtsjahres noch übrigen Stunden einen Konsul wählen läßt.⁴⁴⁾ Er ist empört über die Anmaßung des jungen Cäsar Octavianus, der nach seinem Siege bei Mutina unter Überspringung aller niederen Ämter das Konsulat fordert.⁴⁵⁾

Solche Urteile machen den Eindruck, als seien für Cicero die Formen der Verfassung unantastbar gewesen. Aber überall, wo er sich so streng auf den Boden des Staatsrechts stellt, handelt es sich darum, Menschen oder Bestrebungen

³⁷⁾ ad Q. fr. III 4, 1. ³⁸⁾ ad Att. VII 11, 1. ³⁹⁾ ad Att. IX 7, 5. ⁴⁰⁾ ad Att. IX 9, 3. ⁴¹⁾ ad Att. IX 15, 2. ⁴²⁾ ad Att. IX 18, 1. ⁴³⁾ ad Att. X 1, 2. ⁴⁴⁾ ad fam. VII 30, 1. ⁴⁵⁾ ad Brut. I 10, 3.

zu verurteilen, die ihm ohnehin zuwider sind. Wo es galt, einen von ihm gebilligten Zweck durch ein rechtswidriges Mittel zu erreichen, ist seine Scheu vor dem Buchstaben des Rechtes weniger groß. So ermahnt er während seines letzten Kampfes für die Erhaltung der Republik D. Brutus, da der in formellen Beschlüssen bekundete Wille des Senats nicht frei, sondern von der Furcht diktiert sei, den Wunsch des Senats für einen Senatsbeschluß anzusehen.⁴⁶⁾ Ja selbst Gewalttat verabscheute er nicht, falls sie einer ihm gut scheinenden Sache diene. Seine Bewunderung für die Mörder der Gracchen kennt keine Grenzen. Den aristokratischen Bandenführer Milo rühmt er ebenso, wie er den demokratischen Clodius schmäht. Seine Äußerungen darüber werden uns noch in anderem Zusammenhange beschäftigen. Sogar die ehrwürdigen Formen des Privatrechtes waren Cicero durchaus nicht heilig; sonst hätte er sie doch wohl nicht in der Rede für Murena (23 ff.) dem Gelächter des Publikums preisgegeben.

Das Recht, dessen Pflege Hauptaufgabe des Staates ist, muß etwas anderes sein als die gesetzlichen Formen der Staats- und Gesellschaftsordnung, wenn eine Verletzung dieser Formen unter Umständen gestattet ist. Dieser Unterschied zwischen dem Recht, das den Willen bestimmen soll, und dem Recht, das in Gesetzen und Edikten formuliert ist, wird in Ciceros theoretischen Schriften ausdrücklich hervorgehoben. Volksbeschlüsse und Herrenbefehle sind ihm keine Grundlage des Rechtes.⁴⁷⁾ Die Kraft, zum Recht tun zu bestimmen und vom Bösen zurückzuhalten,⁴⁸⁾ setzt er bereits als vorhanden voraus in den Anschauungen einer Zeit, zu der sie noch nicht in staatlichen Geboten und Verboten Ausdruck gefunden hatte. Die gerichtliche Strafe ist ihm kein Maßstab des Unrechtes.⁴⁹⁾ Die wechselnden Beschlüsse gesetzgebender Versammlungen führen in seinen Augen mehr aus Gefälligkeit als auf Grund der Wirklichkeit den Namen von Gesetzen.⁵⁰⁾ Ungerechte und verderbliche Volksbeschlüsse sind

⁴⁶⁾ ad fam. XI 7. 2 ⁴⁷⁾ de legg. I 42. ⁴⁸⁾ de legg. II 9.
⁴⁹⁾ de legg. I 40. 41. ⁵⁰⁾ de legg., II 11.

Recht für
Cicero
keine äußere
Ordnung.

ihm überhaupt keine Gesetze.⁵¹⁾ Eine gesetzlose Gemeinschaft erkennt er nicht als Bürgerschaft an⁵²⁾; auch der römische Staat soll kein richtiger Staat gewesen sein, als Cicero daraus vertrieben wurde. Cicero will immer ein Bürger geblieben sein, am meisten während seiner Verbannung, Clodius soll es niemals gewesen sein. Bürger und Fremde unterscheidet er nicht nach dem Wohnort, sondern nach ihrer Gesinnung.⁵³⁾

Die letzten Sätze stehen in einer Schrift, mit deren Behauptungen, wie schon ihr Titel sagt, es wohl Cicero selbst kaum voller Ernst ist. Zu vieles darin macht den Eindruck eines dialektischen Spieles. Jedenfalls darf man Cicero nicht so verstehen, als wollte er dem positiven Recht jede Verbindlichkeit absprechen. So betrachtet er das Recht des Herrn gegenüber dem Sklaven offenbar als verbindlich, obgleich er den Satz verfißt, daß der Weise unter allen Umständen frei, der Tor unter allen Umständen ein Sklave sei.⁵⁴⁾ Auch die Geringschätzung des positiven Rechtes, die er in der Schrift von den Gesetzen ausspricht, ist nicht so zu verstehen, als wollte er damit zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze auffordern. Das in dieser Schrift entwickelte System von Gesetzen gibt er nur als Stoff der Unterhaltung (*studii et delectationis causa*) und ist zufrieden, wenn Atticus und sein Bruder Quintus es annehmen.⁵⁵⁾ Aber mag man noch soviel von all den Worten abziehen, die eine Mißachtung der Rechtsformen bekunden: auf jeden Fall verstand er unter dem Rechte noch etwas anderes als eine äußere, in klaren Geboten und Verboten formulierte Ordnung. Diese andere Bedeutung ist ihm die höhere; sie schwebt ihm vor, wenn er in der Rechtspflege die Hauptaufgabe des Staates sieht.

Seit der Zeit der Sophisten war die Frage, ob das Recht auf willkürlicher Satzung beruhe oder in der Natur begründet sei, von den griechischen Philosophen immer wieder

Naturrecht.

⁵¹⁾ a. a. O. 11—13. ⁵²⁾ Parad. 27. ⁵³⁾ Parad. 29. ⁵⁴⁾ Parad. 35.
⁵⁵⁾ de legg. II 14.

erörtert worden. Zu dieser Streitfrage nimmt Cicero in den Büchern vom Staate Stellung. Philus muß als *advocatus diaboli* die Behauptung verteidigen, das Recht sei das Ergebnis willkürlicher Übereinkunft; als Notbehelf, zum Schutz vor gegenseitiger Gewalttat habe man es erfunden⁵⁶⁾, dabei seien alle bestehenden Rechte unvernünftig und widerspruchsvoll.⁵⁷⁾ Ihm gegenüber vertritt Laelius unter allgemeinem Beifall die Lehre, daß das Recht in der menschlichen Natur begründet sei. Diese Auffassung des Rechtes herrscht auch in den Büchern von den Gesetzen. Hier steht der Satz, wir seien zur Gerechtigkeit geboren, und nicht auf Gutdünken, sondern auf der Natur beruhe das Recht.⁵⁸⁾ Das Gesetz sei nicht in Menschenköpfen erdacht oder von Volkssammlungen beschlossen, sondern es sei etwas Ewiges, das die ganze Welt durch Weisheit in Geboten und Verboten beherrsche.⁵⁹⁾ Das Gesetz müsse Fehler ausröten, zur Tugend antreiben, sodaß man sich bei ihm eine Richtschnur für das Leben holen könne.⁶⁰⁾ In diesen ewigen Gesetzen bestehe das Recht, das man an sich aufsuchen und pflegen müsse⁶¹⁾, und das Volksbeschlüsse und Herrenbefehle nicht abändern könnten.⁶²⁾

Woran aber ließ sich ein Recht erkennen, das von keiner äußeren Autorität gedeckt war? Aus dem *consensus omnium* (*Tusc.* I 30). Alle Menschen stimmen, wie Cicero konstatiert, in der Wertschätzung der sozialen Tugenden und in dem Abscheu vor einer eigennützig und gemeinschädlichen Gesinnung überein.⁶³⁾ Wie weit diese Übereinstimmung in Wahrheit ging, mag hier dahingestellt bleiben; Cicero selbst ist ihrer nicht ganz sicher.⁶⁴⁾ Jedenfalls ist ein solches Gesetz, wie Vogt⁶⁵⁾ zutreffend darlegt, kein anderes als das Sittengesetz (*de inv.* II 161, 162). Mit ihm fällt das Naturrecht für Cicero zusammen (vgl. *Topica* 90; *part. or.* 130 f.) Die Gerechtigkeit wurzelt für ihn in dem Gemeinschafts-

⁵⁶⁾ *de re publ.* III 23. ⁵⁷⁾ *a. a. O.* III 17, 18. ⁵⁸⁾ *de legg.* I 28, vgl. 33, 34. ⁵⁹⁾ *de legg.* II 8. ⁶⁰⁾ *de legg.* I 58. ⁶¹⁾ *de legg.* I 48. ⁶²⁾ *de legg.* I 43 f. ⁶³⁾ *de legg.* I 32. ⁶⁴⁾ *de legg.* I 39.

⁶⁵⁾ *Jus naturale und ius gentium* I 1, 86.

triebe, der dem Menschen angeboren ist und sich, von den engsten Verbänden bis zur ganzen Menschheit aufsteigend verwirklicht.⁶⁶⁾ In den Büchern von den Pflichten wird die Gerechtigkeit als Inbegriff aller sozialen Tugenden hingestellt.

Wenn der Mensch, wie schon Aristoteles gelehrt hatte, ein zur Gemeinschaft geborenes Geschöpf war, so waren freilich die Gebote und Triebe, die ein Zusammenleben von Menschen allein ermöglichen, in der menschlichen Natur begründet. Somit waren allerdings Recht und Gerechtigkeit aus der Natur hergeleitet, wenn das Recht mit jenen Geboten zusammenfiel und die Gerechtigkeit aus jenen Trieben entsprang. Aber durch diese Identifikation wurden, wie Vogt⁶⁷⁾ und Dernburg⁶⁸⁾ mit Recht betonen, Begriffe zusammengeworfen, deren scharfe Unterscheidung allein das Verständnis des einen wie des anderen möglich macht. Von den Ordnungen, die das menschliche Gemeinschaftsleben beherrschen, umfaßt das Recht nur einen Teil; von den Kräften, die die Gesellschaft zusammenhalten, ist die Gerechtigkeit nur eine.

Man kann Recht und Gesetz peinlich genau beobachten, ohne deshalb moralisch zu handeln, ja man kann in Anwendung und Ausnutzung des Gesetzes geradezu unmoralisch sein. Jeder Staatsanwalt erlebt es auf Schritt und Tritt, daß er gegen Leute, deren Treiben er in Übereinstimmung mit dem consensus omnium verurteilt, nicht vorgehen kann, weil sie gegen den Buchstaben des Gesetzes nicht verstoßen haben. Für solche Fälle macht die öffentliche Meinung gern die gerade gültigen Gesetze verantwortlich.

Recht und
Sitte.

⁶⁶⁾ De finib. bonor. et malor. V. 65. 66.

⁶⁷⁾ Jus naturale und ius gent. I 193. 205.

⁶⁸⁾ In Bluntschlis deutschem Staatswörterbuch II 490. Vgl. Garve zu Cicero von d. Pflichten I 112. Auch ein so warmer Ciceroverehrer wie Hildebrand (Geschichte und System d. Rechts- und Staatsphilosophie I 573) gibt zu, daß es Cicero unterlassen hat, die bei den Römern praktisch durchgeführte Scheidung von Recht und Moral theoretisch abzuleiten und zu formulieren.

zuweilen vielleicht mit Recht. Aber auch das vollkommenste Gesetz kann es nicht verhindern, daß kluge und gewissenlose Menschen seinen Buchstaben eigennützig und gemeinschädlich ausbeuten.

Es stünde schlimm um die menschliche Gesellschaft, wenn es gegen die Übergriffe des Egoismus keinen Schutz gäbe als das Gesetz. Aber dieselben Gründe, die im allgemeinen die Menschen bestimmen, die Gesetze zu beobachten, veranlassen die meisten, auch der Sitte zu gehorchen. Den Beistand dieser Bundesgenossin kann das Gesetz nicht entbehren. Wer, ohne durch sein Gewissen zu peinlicher Gesetzesstreue getrieben zu werden, doch Gesetzesverletzungen vermeidet, fürchtet oft weniger die gesetzliche Strafe als die sich daran anschließende gesellschaftliche Ächtung. Warum kommen gewisse Übertretungen und Vergehen in den höheren Ständen seltener vor als in den niederen? Nicht etwa, weil die Angehörigen der höheren im Durchschnitt moralischer sind als die der niederen, sondern, weil jene bei einer Gesetzesverletzung weniger zu gewinnen und mehr zu verlieren haben als diese. Eine mittellose Arbeiterfrau, die den Frühstückbeutel ihrer Nachbarin stiehlt, hat davon einen unendlich viel größeren Vorteil, als eine wohl situierte Bürgersfrau von demselben Vergehen haben würde. Andererseits steht die Arbeiterfrau auf der sozialen Stufenleiter so tief, daß sie nicht viel Raum vor sich hat, weiter herunterzukommen; was sie etwa durch ihre gerichtliche Bestrafung einbüßt, kann sie schnell verschmerzen oder einbringen; wenn etwa bisherige Brotherren ihr nicht mehr trauen und keine Arbeit mehr geben, so kann sie an einen anderen Ort, vielleicht auch nur in einen anderen Stadtteil ziehen, wo man von ihrem Verstoß gegen das Strafgesetz nichts weiß. Dagegen verliert die Bürgersfrau, die wegen irgend eines noch so geringfügigen Vergehens gegen das Eigentum bestraft wird, die Zugehörigkeit zu einer bevorzugten Gesellschaftsklasse. Aus ihrer bisherigen Umgebung wird sie ausgestoßen; sich eine andere von gleichem Ansehen zu suchen, ist schwer, vielleicht unmöglich; und wenn es ihr wirklich gelingt, an einem anderen Orte einen ihr zusagenden

Umgang zu finden, lebt sie in der beständigen Furcht, ihr Vergehen könnte bekannt werden und dieselben Folgen nach sich ziehen wie an ihrem vorigen Wohnort.

Der Verlust der bisher genossenen Achtung und die damit verbundenen gesellschaftlichen und materiellen Nachteile schrecken im allgemeinen noch wirksamer als die gesetzlichen Strafen selbst von Gesetzesverletzung ab. Dieselben Nachteile drohen aber auch, wenn man Vorschriften verletzt, die durch kein Gesetz geboten, aber durch die Sitte geheiligt sind. In manchen Gegenden sind Geschenke wohlhabender Paten an unbenittelte Patenkinder ein wirksames Mittel des sozialen Ausgleiches. Mancher entschließt sich vielleicht ungern zu dieser Aufwendung, zu der ihn kein Gesetz zwingt; aber wer sie unterließe, käme dadurch als geizig in schlechten Ruf. Wenn ein Kaufmann eine schadhafte Ware zurücknimmt, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, oder wenn ein Geschäftsmann eine nicht klagbare Verabredung einhält, auch wo er Schaden davon hat, so braucht nicht Gewissenhaftigkeit das Motiv der uneigennützigten Handlungsweise zu sein; sie kann auch auf der einfachen Erwägung beruhen, daß der augenblickliche Gewinn oder Verlust geringer ist als der dauernde Vorteil eines guten, der dauernde Nachteil eines schlechten Rufes im geschäftlichen Leben.

Was auch der Inhalt der Sitte sein mag, geschützt wird sie überall durch die Furcht vor Mißachtung und das Streben nach Achtung. Dabei sind die Handlungen, die die Sitte verlangt, nach Ort, Zeit und Gesellschaftsklasse ungleich verschieden, oft geradezu entgegengesetzt. Nicht jede Sitte veranlaßt den, der ihr gehorcht, gemeinnützig zu handeln. Zum Beispiel kann die Sitte eines bevorzugten Standes einen Luxus verlangen, dessen Kosten seine Angehörigen von gemeinnützigten Ausgaben zurückhalten. Wie viele Frauen sind durch eine engherzige Sitte gehindert worden, ihre Gaben zum Nutzen anderer Menschen zu gebrauchen! Darum kann jemand die Sitte wie das Gesetz peinlich genau beobachten und doch im höchsten Grade unmoralisch sein. Zwar entspricht das Wort Moral und

Sitte und
Moral.

auch seine deutsche Übersetzung Sittlichkeit der römischen Anschauung, für die Sitte und Moral zusammenfielen: aber trotzdem ist, was wir unter Sittlichkeit verstehen, von der Sitte unabhängig, ja es kann zu ihr in einen scharfen Gegensatz treten.

Auch wer moralisch handelt, gehorcht einem Gebote wie derjenige, der Sitte und Recht beobachtet: aber er verspricht sich von der Erfüllung der Moralegebote keinen Vorteil, von ihrer Verletzung fürchtet er keinen Schaden. Lohn und Strafe sieht er entweder wie Kant nur in gutem und schlechtem Gewissen; oder er rechnet wie das alte Testament mit einer göttlichen Vergeltung. Dabei können seine Neigungen den von ihm als verbindlich anerkannten und streng beobachteten Geboten durchaus widersprechen: hält doch Kant eine Pflichterfüllung geradezu für um so verdienstlicher, je weniger sie den Neigungen entspricht. Woher aber stammen Forderungen, die weder durch Sitte oder Recht geheiligt sind noch den persönlichen Neigungen entsprechen? Entweder aus göttlicher Offenbarung oder aus menschlicher Vernunft. Da aber nicht viele Menschen göttliche Offenbarungen empfangen haben, und da nur bei wenigen die Vernunft die Kraft besitzt, neue und eigenartige Forderungen aufzustellen, so treten an die meisten die moralischen Forderungen als etwas Fremdes heran. Die Moral will das Tun der Menschen unabhängig von ihren selbstsüchtigen Trieben und ihrer mangelhaften Einsicht bestimmen; aber sie hat weder die Absicht noch die Macht, die menschliche Natur zu verändern.

Moral und
Trieb.

Alle gemeinnützigen Handlungen, die durch Recht, Sitte oder Moral bestimmt sind, haben das gemeinsam, daß sie nicht den Trieben des Handelnden entspringen, ihnen sogar widersprechen können. Es entsteht nun die Frage: kommt es auch vor, daß jemand, ohne durch irgend eine Vorschrift beeinflusst zu sein, bloß aus seiner Natur heraus, seinen eigenen Vorteil dem eines anderen oder einer Mehrheit unterordnet? Viele sind heute geneigt, diese Frage zu verneinen. In der Tat lassen sich ja die meisten Handlungen, die aus urwüchsiger Liebe zum Nächsten oder zur Gemeinschaft ent-

sprungen sind oder sein wollen, ohne Schwierigkeit aus dem Gehorsam gegen Recht, Sitte oder Moral ableiten. Die unwillkürlichen Äußerungen der Nächstenliebe und des Gemeinsinnes decken sich eben materiell zwar nicht ausnahmslos, aber doch in vielen Fällen mit durchdachten Forderungen jener drei Systeme von Geboten. So liegt die Vermutung nahe, in den seltenen Fällen, in denen wir den Zusammenhang einer dem Eindruck nach uneigennütigen Handlung mit der Unterordnung unter Recht, Sitte oder Moral nicht erkennen, da fehle in Wirklichkeit nicht jener Zusammenhang, sondern nur unser Verständnis dafür. Es ist nicht Aufgabe dieser Schrift, eine solche Auffassung zu bekämpfen. Nur soviel sei bemerkt: wer das Vorhandensein von aufrichtig uneigennütigen Trieben leugnet, der leugnet etwas, was der Augenschein zwar selten, aber doch zuweilen bietet. Gerade bei Menschen, die von Recht, Sitte und Moral wenig wissen oder wissen wollen, selbst bei manchem Verbrecher erleben wir überraschende Beweise einer Sympathie, die die linke Hand vergessen macht, was die rechte tut. Ehe bei diesen Handlungen nicht nachgewiesen ist, daß sie etwas anderes sind als sie scheinen, ist es erlaubt, Nächstenliebe und Gemeinsinn als mögliche Triebfedern uneigennütigen Tuns fest zu halten. Nur muß man in jedem Falle prüfen, ob wirklich keine andere Herleitung als aus dieser — nach evangelischer Auffassung — allein lauterer Quelle möglich sei. Sonst wird man leicht dazu verleitet, die Grenzen zu verwischen und das zuletzt bezeichnete Gebiet, das von manchen voreilig geleugnet wird, umgekehrt viel zu weit auszudehnen. Doch noch oft genug begegnen wir auch heute noch der Verwirrung, in der sich Cicero so wohl fühlt. Indem dieser den Gehorsam gegen Recht, Sitte und Moral aus Wohlwollen und Gemeinsinn ableitet, betrachtet er als uneigennützig, was in Wahrheit auf einem aufgeklärten und klug berechnenden Egoismus beruht.

Es kann uns nicht befremden, wenn wir diese Ver-

Ansätze einer
Unterscheidung
von Recht und
Moral.

es ein unschätzbare Vorteil, wenn er je nach Bedarf bald eine rechtlich bedenkliche Handlung dadurch verteidigen kann, daß er sie aus uneigennütigen Motiven herleitet, bald für die Äußerlichkeiten des Rechtes dadurch Achtung zu erwecken vermag, daß er für sie das ganze Pathos des Sittenpredigers aufbietet. Wer aber die Aufgabe hat, in den Köpfen Verwirrung zu stiften, ist besser daran, wenn er sie in eigenen Kopfe hat, als wenn er künstlich Unklarheit heucheln muß, wo er in Wirklichkeit ganz klar ist.

Freilich würde man der Schärfe und Beweglichkeit von Ciceros Geist bitter Unrecht tun, wenn man behaupten wollte, die Frage, ob und wie jene verschiedenartigen Normen des Handelns sich von einander unterscheiden, habe er überhaupt niemals aufgeworfen: es lag nur weder in der Richtung seines theoretischen Denkens noch in seinem praktischen Interesse, ihr auf den Grund zu gehen. Ob etwas geschieht unter dem Einfluß einer herrschenden Sitte oder als Anwendung einer von individueller Vernunft anerkannten Moral oder aus freiem uneigennützigem Triebe, diese Unterschiede freilich werden von Cicero nirgends auch nur flüchtig beachtet. Dagegen finden sich Ansätze zu einer Abgrenzung von Recht und Moral oder, ciceronisch ausgedrückt, *ius civile* und *ius naturale*. De legg. I 19 unterscheidet er das Gesetz im ethischen und im rechtlichen Sinne. Das Sittengesetz leitet er hier wie sonst aus der Natur her; das Gesetz, wie es die Menge versteht, bezeichnet er als ein Gesetz, das seine Absicht in schriftlichen Befehlen oder Verboten festlegt. Dabei war Cicero nicht unbekannt, daß geschriebene Gesetze nicht die einzige Quelle des positiven Rechtes sind: de inv. II 67 ff. nennt er neben dem gesetzlichen Recht das Gewohnheitsrecht als Bestandteil des *ius civile*, dem er das *ius naturae* gegenüberstellt. Nur das *ius civile* scheint ihm an dieser Stelle geeignet, in einer Beweisführung vor Gericht verwertet zu werden; das Naturrecht soll man nur vergleichsweise, oder um der Sache Schwung zu geben, heranziehen. Was hier dem Naturrecht gegenübergestellt wird, umschließt, wie Vogt (*Jus naturale und ius gentium* I 199) treffend betont, das ganze positive

Recht, nicht nur das *ius civile* im engeren Sinne, das für römische Bürger geltende, in Gesetzen niedergelegte Recht, sondern auch das *ius praetorium*, das von der Amtsgewalt des Praetors zur Ergänzung und Fortbildung des *ius civile* geschaffene Recht, und das *ius gentium*, das im Verkehr zwischen Römern und Ausländern geltende Gewohnheitsrecht. Aber die an dieser Stelle scharf gezogene Grenze wird an anderen verwischt. Wenn Vogt (a. a. O. I 211) die Bedeutung des *ius naturale* bei Cicero darauf beschränkt, es sei ihm innerhalb des Rahmens des positiven Rechtes maßgebend gewesen für die *lex ferenda* und für das moralische Verhalten des einzelnen, so leiht er dem Römer von seiner eigenen begrifflichen Schärfe. Unmittelbar vor jener Stelle, an der Cicero positives Recht und Naturrecht treffend unterscheidet, leitet er auch das positive Recht aus der Natur ab (de inv. II 65: vgl. de legg. I 18). Wie Vogt selbst (I 199) betont, rechnet er die Sätze des *ius civile*, die seiner Meinung nach der Natur entsprechen, bald zum *ius civile* bald zum *ius naturale*. Zweifellos hat Vogt (I 205) Recht, wenn er erklärt, daß Ciceros rechtsphilosophische Spekulation durch das positive Recht nicht beeinflußt ist; wohl aber hat auf seine Beurteilung des positiven Rechtes der Glaube an ein *ius naturale* eingewirkt.

Diesen Glauben verdankte er der stoischen Philosophie, die zwischen dem Individuum und der Menschheit keine engere Gemeinschaft kannte oder anerkannte und vor allem von dem das wirkliche Gemeinschaftsleben beherrschenden Staat und dem durch ihn gehandhabten Recht nichts wissen wollte. Wo Ciceros Gedanken bloß durch seine stoischen Lehrmeister bestimmt sind, da wandeln sie luftige Pfade, die von der Wirklichkeit des römischen Reiches ebenso weit abführen wie von jeder anderen. Die menschliche Gesellschaft ist ihm eine Einheit (de fin. V 67), die Welt ein großer Staat (de legg. I 23), in dem die Götter den Adel bilden (de fin. III 64). Darum betrachtet er wie vor ihm Poseidonios (Hirzel, Untersuchungen zu Ciceros philos. Schriften II 724) die Frömmigkeit als einen Teil der Ge-

Abhängigkeit
von der
stoischen
Philosophie.

rechtigkeit. Der Weise soll Weltbürger sein (*de legg.* I 61), wer in Círeeji wohnt, die ganze Welt als seine Heimatstadt betrachten (*de fin.* IV 7).

Diese und ähnliche Gedanken waren entstanden als eine ernsthafte und schneidende Kritik aller bestehenden Staaten und alles historischen Rechtes. Auch der römische Staat und das römische Recht, denen *hostis* zugleich der Ausländer und der Feind war, mußten vor dem Richterstuhl dieser Philosophie verurteilt werden. Cicero aber ist sich nicht bewußt, in dem stoischen Kosmopolitismus eine Staatslehre wiederzugeben, die den römischen Staat mit logischer Notwendigkeit verwerfen muß. Zugleich ein warmherziger Patriot und ein eifriger Jünger der Griechen, kann er nicht glauben, daß die Theorie der besten Griechen und die Praxis der besten Römer sich widersprochen haben sollten. Es stand für ihn von vornherein fest, daß die Theorie der Stoiker in der Praxis der Römer verwirklicht sein mußte. Daß sie in dem Rom seiner Zeit verwirklicht würde, das bildete er sich freilich nicht ein; dazu sah er denn doch zu klar und fühlte zu lebhaft. Aber das Rom der guten alten Zeit mußte dem stoischen Staatsideal entsprechen haben. Gute alte Zeit war für Cicero die Zeit der Scipionen. Damals hatten die Römer die Weltherrschaft errungen und behauptet, ohne auf Eroberungen auszugehen. Damals hatten die römischen Männer der Tat griechische Männer des Gedankens in ihre Nähe gezogen. Und der Grieche Polybios hatte geglaubt, in Rom eine wesentliche Forderung der stoischen Staatslehre verwirklicht zu finden, nämlich die Forderung, die Verfassung solle die Vorzüge von Monarchie, Aristokratie und Demokratie in sich vereinigen.

II. Historisches Ideal.

Nicht nur Verfassung und Gesetze der Scipionenzeit, sondern ihr gesamtes politisches Leben schwebt Cicero als das Ideal vor, an dessen erneuter Verwirklichung zu arbeiten das Hauptziel seiner praktischen und literarischen Tätigkeit ist. „Wenn ich etwa heute einiges vorschläge, was in unserer Verfassung nicht steht oder gestanden hat, so wird das wenigstens zum Herkommen gehören, das damals Gesetzeskraft hatte“ (de legg. II 23). Daß nur aus dieser Verherrlichung der Vergangenheit Ciceros Stellung in der Gegenwart zu verstehen ist, daß hier der Schlüssel zu allen seinen politischen Urteilen und Handlungen liegt, hebt Zielinski mit wohl begründetem Nachdruck hervor. Ob Cicero mit seiner Beurteilung der römischen Geschichte recht hatte, ob sein in die Ferne gerichteter Blick das Nächste richtig zu erkennen vermochte, ist eine andere Frage; jedenfalls aber verlangt Zielinski mit Recht, daß man von diesem Grundgedanken Kenntnis nehme, wenn man Ciceros politische Anschauungen verstehen will.

Gründe von Ciceros Vorliebe für die Scipionenzeit.

Weniger einleuchtend ist die Erwägung, durch die Zielinski Ciceros Anhänglichkeit an die Scipionenzeit zu erklären sucht. Er weist darauf hin, daß Cicero in seinem Jugendunterricht diese Zeit als Roms größte Zeit kennen gelernt hatte, und hält es nach dem Charakter der römischen Erziehung für unmöglich, daß irgend jemand als Mann die Ansichten verworfen haben sollte, die er als Knabe und Jüngling in sich aufgenommen hatte. — Mit Zielinski berührt sich Boissier (Cic. et ses amis 29 vgl. 36), wenn er betont, daß Cicero in der ländlichen Umgebung, in der er aufwuchs, mehr die Vergangenheit lieben als die Gegenwart verstehen lernte. Auch Zachariae (Staatswissenschaftl. Betrachtungen zu Ciceros Büchern de re publica 9) hatte schon bemerkt, daß Cicero durch seine Pietät gegen das Alte das Verständnis für die eigene Zeit verlor. Aber so anziehend es auch ist, mit feinsinnigen Beobachtern wie Zielinski und Boissier (vgl. jetzt auch Schwartz, Charakterköpfe aus der antiken

Literatur 99) die ersten Keime von Ciceros Anschauungen zu betrachten, so würde man diesem geistreichsten Römer doch wohl Unrecht tun, wenn man meinte, das ganze Denken des Mannes aus Jugendeinflüssen erklären zu können. Er müßte ja unglaublich starr und stumpf gewesen sein, wenn er aus dem bewegten Leben, das ihm umspielte, nichts gelernt hätte. Welcher irgendwie das Mittelmaß überragende Kopf hätte nicht Entwicklungen durchgemacht, in denen er sich von überlieferten und lieben Ansichten lossagen mußte? Nicht jeden zwingen die Erfahrungen des Mannes zu einem Bruch mit dem Glauben des Jünglings; Cicero klammerte sich bis in sein Greisenalter krampfhaft an die Ideale seiner Jugend. Aber er hätte diese Ideale nicht mit solcher Leidenschaft festgehalten, wenn es ihm nicht seiner ganzen Natur, seiner intellektuellen und moralischen Anlage nach unmöglich gewesen wäre, etwas anderes zu verehren als gerade sie.

Weshalb Cicero durch die Richtung seines Denkens auf die Wertschätzung grade der Scipionenzeit hingeführt werden mußte, ward schon angedeutet. Die Griechen hatten viel über die beste Staatsverfassung gestritten. Schon bei Herodot erörtern die Fürsten der Perser die Frage, ob die Monarchie, die Aristokratie oder die Demokratie den Vorzug verdiene. Die vornehmsten Köpfe in Hellas waren alle leidenschaftliche Vorkämpfer der Aristokratie gewesen: wie im Menschen die Vernunft über die Triebe so sollten im Staate die Edelsten und Klügsten über die Masse herrschen. Aber so einleuchtend und selbstverständlich dieser Gedanke auch klang, so wenig wurde er doch durch die Tatsachen bestätigt. Wo in Wirklichkeit aristokratische Verfassungen bestanden hatten, da waren sie bald in ein wüstes Parteieregiment ausgeartet; und die Entwürfe der Philosophen hatten mit der groben Wirklichkeit so wenig gemein, daß es unmöglich schien, mit den Menschen, wie sie nun einmal waren, ihre Durchführung auch nur zu versuchen. So kam man in einer Zeit, deren Art es mehr war alte Gedanken zu übernehmen und fortzubilden als neue hervorzubringen, auf den Einfall, die Mängel der verschiedenartigen Verfassungen, die im Leben so oft furchtbar ans Licht getreten

waren, ließen sich vermeiden, wenn der Staat die Vorzüge aller Verfassungen in sich vereinigte, wenn er eine Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie darstellte. Schon Platos Zeitgenosse Archytas hatte die gemischte Verfassung empfohlen; Dikaiarch hatte die aristotelische Tatsachenkennntnis verwertet, um dies Ideal zu verfechten; auch in der stoischen Schule war es zur Herrschaft gekommen.⁶⁹⁾ Aber im politischen Leben der hellenistischen Zeit war dies Ideal so wenig verwirklicht wie das stoische Weltbürgertum. Gewiß waren die Zertrümmerung der alten Stadtstaaten und die Mischung der Nationalitäten Vorbedingungen dafür, daß sich der Gedanke an Weltbürgertum und an gemischte Verfassungen verbreiten konnte; aber eine positive Anregung gaben die hellenistischen Monarchien diesem Gedanken nicht; denn sie bekämpften sich um nichts weniger rücksichtslos als einst die Republiken der klassischen Zeit, und ihre klugen, aber keineswegs edlen Diener waren von platonischen Weisen durch eine weite Kluft getrennt.

Da trat das römische Staatswesen in den Gesichtskreis der Griechen. Binnen kurzer Zeit zeigte es sich allen damaligen Staaten an äußerer Kraft und innerer Gesundheit überlegen. Wie konnte sich ein theoretisch gebildeter Grieche diese Überlegenheit der Barbaren erklären? Er wurde mit Notwendigkeit auf die Vermutung geführt, die vollkommene Staatsverfassung, die die Griechen oft beschrieben, aber niemals durchgeführt hatten, sei in Rom verwirklicht. Niemanden lag dieser Gedanke so nahe wie Polybios, der erst reichliche Gelegenheit gehabt hatte, seinen politischen Blick an dem krankenden Staatsleben seiner Heimat zu üben, und dann als Gefangener im Kreise der Scipionen den stolzen Bau des römischen Staates auch in seinem Inneren und in seinen Fundamenten betrachten durfte. Wenn ihm die theoretische Vollkommenheit der gemischten und die praktische der römischen Verfassung feststand, so konnte ihm der Beweis nicht schwer fallen, daß eben in der römischen

Polybios.

⁶⁹⁾ Diog. Laert. VII 131. Vgl. über die Geschichte des gemischten Staatsideals Zell de mixto rerum publicarum generi; Osann Beiträge zur griech. und röm. Literaturgesch. I 26 ff.

Verfassung die vielgepriesene gemischte verwirklicht sei. Noch niemals hat es für eine von vorne herein feststehende Behauptung an Gründen gefehlt. Die Gewalt der Konsuln schien das monarchische, die des Senats das aristokratische, die der Comitien das demokratische Element in der römischen Verfassung zu bilden (Polyb. VI 11, 12). Dieser Gedanke mußte bei griechisch gebildeten Römern lebhaften Beifall finden. Denn er befriedigte zugleich ihren Stolz, der sich den Griechen im Praktischen überlegen fühlte, und ihre Lernbegier, die die Meisterschaft der Griechen im Theoretischen anerkannte.

Cicero und die
Scipionen.

In der Verbindung römischer Praxis und griechischer Theorie fühlte sich Cicero als Nachfolger der Scipionen.⁷⁹⁾ So ergab es sich für ihn, daß der Zustand ihm als unübertrefflich und allein nachahmenswert erschien, den Scipio Aemilianus als Staatsmann, Polybios als Staatsdenker gebilligt hatte (De re publ. I 34.). Diese Anschauung konnte er nicht wirksamer ausdrücken, als indem er die zusammenhängende Darstellung, die Polybios dem römischen Staatswesen gewidmet hatte, in Gespräche auflöste, in denen Scipio und seine Freunde Werden und Sein des römischen Staates erörterten. Das ist der Inhalt der Bücher de re publica.

In ihrem Mittelpunkte stehen die Sätze, mit denen Scipio am Schlusse des ersten Buches die Unterredung über die beste Verfassung abschließt (I 69): „es scheint mir richtig, daß es im Staat eine hervorragende und monarchische Ge-

⁷⁹⁾ Knapp und treffend hat jetzt Schwartz diese Mischung verschiedenartiger Elemente in Ciceros Anschauungen bezeichnet (Charakterköpfe S. 108): „Daß diese Ideale aus griechischer entlehnter Wissenschaft und römischer Wirklichkeit, aus einem warmherzigen Streben nach dem Großen und naivem Genuß der eigenen Persönlichkeit seltsam gemischt waren, war er glücklich genug nicht zu fühlen.“ Zutreffend hatte die Verbindung griechischer Theorie und römischer Praxis auch schon Hildebrand hervorgehoben (Gesch. u. System d. Rechts- u. Staatsphilosophie I 539), der aber Cicero nach beiden Seiten einseitig verherrlicht, ohne das Verhängnisvolle zu bemerken, das in der Mischung so verschiedenartiger Elemente lag oder doch liegen konnte.

walt gibt, daß etwas anderes der Beschlußfassung des Adels zugewiesen und überlassen sei, daß gewisse Punkte auch der Entscheidung und dem Belieben der Menge vorbehalten seien“. Bei einem solchen Gleichgewicht der Gewalten hoffte Cicero am ehesten, daß jeder seine Macht zum allgemeinen Besten und nicht auf Kosten des Gemeinwohles zum eigenen Vorteil ausüben würde (de off. I 85).

Mit Recht vermißt O. E. Schmidt (Fleckeis. Jahrb. 1891, S. 127) in Drummanns Darstellung von Ciceros Politik jede Beachtung dieses Ideals. Aber Schmidt selbst verschiebt dessen Bedeutung, wenn er es an einer anderen Stelle (Ciceros Briefwechsel 12) so auffaßt, als habe Cicero damit den Triumvirn eine Konzession gemacht. Die monarchische Gewalt, die Cicero in seinem Idealstaat⁷¹⁾ wünschte, war von der, die Cäsar und Pompeius in Anspruch nahmen und behaupteten, himmelweit verschieden. (Vgl. Boissier, Cic. et ses amis 32.) Unmöglich konnte sich Cicero einbilden, im Staat der Scipionen hätte irgend jemand eine ähnliche Stellung eingenommen oder einnehmen können wie die Triumvirn. Was ihm an diesem Staate monarchisch schien, war nicht mehr, als was Polybios so genannt hatte.

Weniger deutlich als bei den monarchischen ist es bei den demokratischen Elementen der römischen Verfassung, ob Cicero Polybios richtig verstanden und seinen Gedanken treu wiedergegeben hat. Er schildert die Übel der reinen Demokratie in Zügen, die den von Platon und Aristoteles entworfenen abschreckenden Gemälden entnommen sind.⁷²⁾ „Selbst wo ein gerechtes und maßvolles Volk herrscht, ist die Gleichheit unbillig, weil sie keine Stufen des Verdienstes

Ciceros Ideal
kein Kompromiß
mit den
Triumvirn.

Demokratie
unbedingt ab-
gelehnt.

⁷¹⁾ a. O. E. Schmidt selbst hat diesen Idealstaat so treffend wie möglich charakterisiert (Fleckeis. Jahrb. 143, S. 127): „Sein Idealstaat war allerdings eine aristokratische Republik, aber nicht im alten feudalen Schlendrian, sondern ausgeübt von einem sittlich und geistig hochstehenden Adel und ausgestattet mit einer uneigennützig humanen Verwaltung, die auch den Provinzialen Milde und Menschlichkeit gewährleistete.“

⁷²⁾ De re publ. I 43. 44. 66. 67. Dazu Schubert Quos Cicero de re publica I et II auctores secutus sit, 25 f. 30 ff.

unterscheidet.“ Als Beispiel für eine entartete Demokratie dient ihm die Zügellosigkeit des athenischen Pöbels: „Wenn der unersättliche Schlund des Volkes nach Freiheit dürstet und durch die Tätigkeit schlechter Diener nicht eine mäßig gemilderte, sondern die ungemischte Freiheit gierig schlürft, dann verfolgt, beschuldigt und verklagt es die Beamten und Vornehmen, falls sie nicht sehr milde und nachsichtig sind und ihm freigiebig Freiheit spenden; es nennt sie gewalttätig, Könige, Tyrannen. Diejenigen, die sich den Vornehmen fügen, werden vom Volke gehetzt und freiwillige Sklaven genannt; diejenigen aber, die im Amte wie Privatleute auftreten, und die Privatleute, die bewirken, daß zwischen Beamten und Privatleuten kein Unterschied bleibt, erheben sie hoch mit Ruhm und Ehren, sodaß in einem solchen Staate notwendig alles voll Freiheit sein muß, sodaß auch jedes Privathaus herrenlos ist und dies Übel bis zu den Tieren reicht: endlich daß der Vater den Sohn fürchtet, der Sohn den Vater mißachtet, daß jede Scham fehlt, daß man völlig frei ist: daß es keinen Unterschied macht, ob einer Bürger oder Fremder ist: daß der Lehrer die Schüler fürchtet und ihnen schmeichelt und die Schüler die Lehrer verachten: daß die Jungen das Gewicht der Alten beanspruchen, die Alten aber sich zu kindischem Spiel herbeilassen, um nicht mißliebig und lästig zu sein. So kommt es dahin, daß auch die Sklaven sich freier benehmen, die Frauen dasselbe Recht genießen wie die Männer und auch Hunde und Pferde in solcher Freiheit leben, ja Esel so frei herumlaufen, daß man ihnen ausweichen muß. Also ergibt sich aus dieser unbegrenzten Zügellosigkeit das Resultat, daß die Bürger so empfindlich und hochmütig werden, daß sie, wenn ihnen auch nur die geringste Gewalt der Regierung entgegentritt, zürnen und es nicht ertragen können; in Folge dessen fangen sie auch an, die Gesetze zu mißachten, sodaß sie völlig ohne jeden Herren sind.“

Weder Scipio noch Cicero hat jemals Gelegenheit gehabt, die Wahrheit dieser platonischen Schilderung zu erproben. So verschieden das Rom des einen auch von dem

des anderen war, darin stimmten beide überein, daß keine Gelegenheit war, die Folgen einer zügellosen Volksherrschaft zu beobachten. Daß in römischen Volksversammlungen die Ordnung ebenso herkömmlich sei wie in griechischen die Zuchtlosigkeit, hebt Cicero (*pro Flacco* 15, 16) sogar ausdrücklich hervor. Zwar schließt sich daran die Klage, daß diese Ordnung jetzt auch in Rom abkomme; aber nirgends behauptet er, der große Haufe sei in Rom schon ebenso zügellos wie in Hellas, und vollends nicht, diese zügellose Masse habe hier dieselbe Macht wie dort. Doch wenn gleich Cicero Platos Erfahrungen nicht nacherlebt und nachempfunden hatte, seine Abneigung gegen die Demokratie war darum nicht minder aufrichtig. Er geht in ihrer Verurteilung sogar noch weiter als seine griechischen Lehrmeister. Während Aristoteles unter den schlechten Verfassungen die Demokratie noch für die erträglichste hielt, für erträglicher als Oligarchie und Tyrannis, bezeichnet Cicero (*de re publ.* III 45, 47) das Volk als den schlimmsten Tyrannen, die zügellose Demokratie als den schlechtesten Staat. Er mochte so folgern: schon in Rom richtet das Volk viel Unheil an, obgleich seine Rechte beschränkt sind; schon hier konnte man erfahren, daß die Verbrechen der Menge unbestraft bleiben (*de off.* II 28); schon hier nötigte das Stimmrecht der Masse einen gesetzten Mann, bei Bewerbung um Ämter Albernheiten zu sagen (*de orat.* I 112); wie viel schlimmer mußte es da in einem Staate stehen, in dem keine Gewalt dem Volkswillen Schranken setzte!

Bei solcher Argumentation blieb nur eine wesentliche Frage unerwogen. Konnte nicht gerade der Mangel an Rechten oder die Wertlosigkeit der vorhandenen Rechte das römische Volk demoralisieren? In der perikleischen Leichenrede bei Thukydides, dem klassischen Panegyricus der Demokratie, wird es als Hauptvorteil der athenischen Volksherrschaft bezeichnet, daß jeder, weil er über das Wohl des Ganzen mitzuraten und mitzutaten habe, auch am Wohl und Wehe des Ganzen lebendigen Anteil nehme. Ob die Souveränität des Volkes in Athen diese segensreiche Wirkung gehabt hatte, ob sie sie haben mußte oder wenigstens haben

Volks-
erziehung.

konnte, das war gewiß fraglich: aber eben weil es fraglich war, war eine Erörterung dieser Frage zu einer allseitigen Beurteilung der Demokratie unentbehrlich. Für ihre Entscheidung fiel das von Cicero selbst (*de re publ.* III 48) angeführte Beispiel der erträglichen rhodischen Demokratie ins Gewicht, in der jeder Bürger nach regelmäßigem Turnus von Zeit zu Zeit dem Rat angehörte und dadurch Gelegenheit bekam, Geschäftskenntnis zu erwerben.

Es ist wohl kaum anzunehmen, daß in einem verlorenen Teile der Bücher vom Staate die vermißte Erörterung gestanden habe. Überhaupt scheint es nicht, daß Cicero für das Problem der Volkserziehung die scharfen und eindringenden Beobachtungen, die er bei Polybios finden konnte, voll gewürdigt und verwertet hat. Polybios (VI 54) durchschaute, wie wichtig die allgemeine Wehrpflicht für die Sicherheit des Staates und die Tüchtigkeit des Volkes sei. Er sah in der Unbestechlichkeit der Wähler einen Hauptvorteil der Römer vor den Karthagern (VI 56, 1–5). Auch Cicero bekennt sich freilich zu dem Satze (*de re publ.* V 1): *moribus antiquis res stat Romana virisque*. Aber was geschehen konnte oder mußte, um die alte Zucht zu erhalten oder wiederherzustellen, darüber scheint er nicht besonders tief nachgedacht zu haben. Allerdings ist ja das von der Erziehung der Bürger handelnde vierte Buch bis auf geringe Überreste verloren; aber wenn Cicero darin eigenartige Anschauungen niedergelegt hätte, so würde man von diesen doch an anderen Stellen seiner Schriften, vor allem in seiner Korrespondenz, irgend welche Spuren finden. So viel sich aus den Fragmenten des vierten Buches ersehen läßt, war Ciceros Darstellung der Bürgererziehung voll vom Ruhme der römischen, von Herabsetzung der griechischen Sitten. Er billigt es, daß in Rom die Erziehung den Eltern überlassen bleibt, nicht wie bei den Griechen in staatlichen Anstalten gefördert wird (IV 3. 4). Er gesteht der Musik einen pädagogischen Wert zu, urteilt aber wegwerfend über den Gehalt lyrischer Poesie und mißbilligt die zügellose Freiheit der Komödie, während er eine durch Polizeiaufsicht in Ordnung gehaltene Bühne für nützlich hält (IV 9.

11. 12. 14). Zuchtmeister der Erwachsenen sieht er in den Censoren, die mittelbar auch auf die Frauen wirken, da sie die Männer zwingen, ihre Frauen in Ordnung zu halten (IV 6).

Wohl möglich, daß der verlorene Abschnitt über Erziehung manche hübschen und feinsinnigen oder wenigstens charakteristischen und interessanten Urteile und Beobachtungen enthalten hat: eine auf den Grund gehende Erörterung der Frage, wie ein Volk erzogen sein muß, um zur Demokratie tauglich zu sein, kann Cicero nicht gegeben haben. Denn sonst könnte er nicht die hergebrachte Phrase nachsprechen, die Freiheit sei der Vorzug der Demokratie (*de re publ.* I 47), und es mit diesem Gemeinplatz rechtfertigen, daß er auch in seinem Idealstaat der Demokratie Konzessionen machen will. Die historische Erfahrung lehrt, daß in den Demokratien, die sich als dauerhaft und fest bewährt haben, die Freiheit des einzelnen mehr beschränkt war als in irgend einer Monarchie oder Aristokratie. Denn wo die geistigen und materiellen Kräfte des einzelnen unbeschränkten Spielraum haben, zu erwerben, zu genießen, sich Geltung zu verschaffen, da entsteht bald eine tatsächliche Ungleichheit, neben der die rechtliche Gleichheit der Demokratie nicht haltbar ist. Aber weil die formellen Rechte des Volkes in der Demokratie am größten sind, hatten sich die Demokraten aller Völker gewöhnt, das Wort Freiheit auf ihr Panier zu schreiben und als ihr Feldgeschrei auszuposaunen und ihr Geschrei machte auch auf Cicero solchen Eindruck, daß er um der Freiheit willen einige, möglichst harmlose demokratische Institutionen für unentbehrlich hielt. Er billigt es, daß, wie die Überlieferung erzählte, der König Tullus Hostilius das Volk befragt hatte, ehe er sich von zwölf Lictoren mit Rutenbündeln und Beilen begleiten ließ (*de re publ.* II 31). Als das Hauptvolksrecht erscheint ihm die Provokation (*ebenda* 53 ff.): in dem Gesetze des P. Valerius Publicola, daß kein römischer Bürger ohne Erlaubnis der Volksversammlung getötet oder körperlich gezüchtigt werden durfte, sieht er den eigentlichen Anfang republikanischer Freiheit. Er scheint dabei zu vergessen, daß die Volksgerichte seit der sullanischen Gesetzgebung tatsächlich durch die Geschworenengerichte verdrängt waren, und daß

Demokratische Konzessionen.

er selbst sich befugt geglaubt hatte, im entscheidenden Augenblicke auch über den Schatten des alten Volksrechtes hinwegzuspringen und die verhafteten Catilinarier auf Grund eines Senatsbeschlusses hinrichten zu lassen. Aber auch zu den Zeiten, von denen Cicero Scipio reden läßt, wäre für die meisten Bürger das Recht, im Volksgericht mitzustimmen, ebenso wertlos gewesen wie ihr Stimmrecht bei Wahlen und in der Gesetzgebung, wenn wirklich, wie Cicero annahm, die Stimmkörper so zusammengesetzt gewesen wären, daß die Stimmen von wenigen Besitzenden den Ausschlag gaben. Die Versammlungen des ganzen Volkes denkt er sich, wie wir weiter sehen werden, durchaus als Stütze der Adelherrschaft: so bleiben als wirksames Machtmittel des Volkes nur die Sonderversammlungen der Plebs und die in ihnen gewählten Volkstribunen. Über die Zweckmäßigkeit dieser Institution scheint sein Urteil geschwankt zu haben. In den Büchern *de re publica* (II 57 f.) bedauert Scipio die Einsetzung der Volkstribunen als ein zu weit gehendes Zugeständnis an die populäre Leidenschaft. Dagegen verteidigt Cicero in den Büchern von den Gesetzen (III 23 ff.) das Tribunat gegen die scharfe Kritik seines Bruders Quintus; er sieht darin ein unentbehrliches und verhältnismäßig unschädliches Ventil für die unvernünftige Begehrlichkeit der Masse, die sonst schlimmere Wege suchen würde. Die Volkstribunen sind ihm ein notwendiges Übel, dessen Vorhandensein größere Übel verhütet. Jedenfalls betrachtet er den Volkswillen als eine irrationale Macht, die man mit möglichst geringem Kraftaufwand unschädlich machen muß, die man aber niemals positiv verwerten oder gar achten kann. Was ein mannhaftes und stolzes Volk leistet und beanspruchen kann, wie haltlos eine Regierung ist ohne eine solche Stütze, die auch zu widerstehen vermag, daran zu denken liegt Cicero weltenfern.

Monarchie
bedingt
anerkannt.

Die Masse ist für Cicero nur Rohmaterial für die Arbeit der Staatsleiter; wie wenn jemand an einem guten Turner nur den Verstand bewundern wollte, der die Glieder regiert, nicht auch die Gesundheit und Kraft, die die Glieder tauglich macht, diesem Verstande zu dienen. Bei solcher Be-

trachtungsweise kann es ihm an der Einsicht, daß an der Spitze des Staates ein fester, einheitlicher Wille und eine klare Überlegung notwendig ist, nicht fehlen. Die monarchische Regierung der Welt durch den höchsten Gott dient ihm als Beweis für den Vorzug der Monarchie (*de re publ.* I 56). Die Herrschaft der Vernunft über die Leidenschaften ist ihm ein Seitenstück zur Herrschaft des Königs über den Staat (*de re publ.* I 60). Wie in einem geordneten Hausstand nur einer Herr ist, so verlangt er auch einen Herrn im Staate (*de re publ.* I 61). Zu demselben Erkenntnis wie diese philosophischen Analogieschlüsse (vgl. auch *de legg.* III 3), die er griechischen Staatstheoretikern verdankte (Schubert *Quos Cicero etc.* 28), führte Cicero die Erfahrung der römischen Geschichte. Aus der Einsetzung der Diktatur, zu der sich die Römer bald nach Vertreibung der Könige genötigt gesehen hatten, läßt er Scipio folgern (*de re publ.* I 63), daß man wenigstens in gefährlichen und kritischen Zeiten einen obersten Willen, dem alles untergeordnet war, nicht entbehren konnte.

Wenn aber aus solchen Erwägungen der als Scipio maskierte Cicero den Schluß zieht, die Monarchie sei die beste unter den reinen Verfassungen, so hat diese theoretische Wertschätzung keinerlei praktische Konsequenzen. Denn sein Lob gilt nur der guten Monarchie: was er aber unter guter Monarchie versteht, sieht uns fast wie ein Messer ohne Schneide aus. Zwar wenn er den Oberbeamten vor Heftigkeit warnt (*ad Q. fr.* I 139), wenn er mahnt, eine unumschränkte Gewalt so auszuüben, daß man Schranken nicht vermissen (*ad Q. fr.* I 1, 22), wenn er daran erinnert, daß selbst die Herren von Sklaven und Vieh für das Wohl der Geschöpfe zu sorgen haben, die ihrem Willen untertan sind (*ad Q. fr.* I 1, 24), so sind das Weisheitsregeln, die ebenso gut in jedem modernen Fürstenspiegel stehen könnten. Aber gegen die Monarchen, die das Wohl ihrer Untertanen am wirksamsten gefördert hatten, gegen die Tyrannen, empfindet er nur den herkömmlichen Abscheu, der bei ihm durch die von Cäsar drohende Gefahr noch eine persönlichere und lebendigere Färbung gewinnt. „So-

Vermittelung
des Tyrannen.

bald dieser (der gute) König sich einer minder gerechten Herrschaft zugewandt hat, wird er sofort zum Tyrannen, dem häßlichsten, abscheulichsten, Göttern und Menschen verhaßtesten Geschöpf, das man sich denken kann; obgleich er Menschengestalt hat, übertrifft er an Roheit des Charakters die wildesten Tiere. Denn wer könnte den mit Recht einen Menschen nennen, der zwischen sich und seinen Mitbürgern, ja mit dem ganzen Menschengeschlecht nichts von Rechtsgemeinschaft, nichts von den Banden der Gesittung wissen will?“ (de re publ. II 48.) Diese abschreckende Schilderung wird an einer späteren Stelle noch überboten (III 43): „Also muß man, wo ein Tyrann regiert, nicht sagen, wie ich gestern sagte, daß ein fehlerhafter, sondern, wie jetzt die Logik zwingt, daß überhaupt kein Staat besteht.“

Woran unterscheidet Cicero den Tyrannen vom guten König? Offenbar nur an der formellen Unrechtmäßigkeit seiner Gewalt oder einzelner Handlungen. Vor Entrüstung über die Rechtswidrigkeit der Mittel vergißt er ganz, nach den Zwecken zu fragen, oder betrachtet es als selbstverständlich, daß schlechte Mittel nur schlechten Zwecken dienen können. Sonst könnte es ihm nicht entgehen, daß viele unter den verabscheuten Tyrannen nicht nur die Macht ihrer Staaten nach außen gehoben, sondern auch die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Inneren verbessert hatten. Wenn Cicero die wirkliche Geschichte der Tyrannen bekannt gewesen wäre, hätte er auch nicht nach Theophrasts abstrakter, auf keinerlei Erfahrung gegründeter Lehre erwarten können (ad Att. II 9, 2), die Macht der Triumvirn würde der Menge noch verhaßter sein als die Macht des Senats: er könnte nicht behaupten (de re publ. I 68), die Tyrannis entstehe als Rückschlag auf die Ausschreitungen der unumschränkten Demokratie, sondern würde wissen, daß die ältesten Tyrannen sich als Vorkämpfer des bedrückten Volkes gegenüber einem blutsaugerischen Adel erhoben hatten.

Schranken des
rechtmäßigen
Königtums.

Da Cicero die Rechtmäßigkeit nicht nur im Ursprung, sondern auch in der Ausübung seiner Gewalt als Hauptunterschied des guten Monarchen vom Tyrannen betrachtet, so stellt er sich offenbar die Gewalt des guten Königs nicht

als unbeschränkt vor. Tatsächlich ist ja kein Monarch vollkommen unumschränkt; auch wer das Recht hat, seinen Willen jederzeit und in jeder ihm beliebigen Form zur Geltung zu bringen, ist doch durch Sitte und Moral eingeschränkt. Denkt Cicero sich nun als Schranke der königlichen Gewalt nur Sitte und Moral oder auch Rechte? Diese Frage läßt sich aus seinen Andeutungen nicht entscheiden, ja es ist zweifelhaft, ob er sie sich auch nur klar vorgelegt und beantwortet hat. Denn da er überhaupt, wie wir gesehen haben, zwischen Recht, Sitte und Moral nicht scharf unterscheidet, so beachtet er wohl auch nicht, einen wie wesentlichen Unterschied es macht, gegen welche dieser drei Mächte ein Monarch verstößt. An irgend welche Rechtswächter, die befugt wären, den König an rechtswidrigen Handlungen zu hindern, denkt Cicero jedenfalls nicht. Wohl billigt er es, daß Romulus wie vor ihm Lykurgos sich nach dem Rate der Ältesten richtete, und hält die Monarchie für die bestgesicherte, die sich auf einen solchen Beirat der edelsten Männer stützt (de re publ. II 14, 15): aber ob er sich einer solchen Stütze bedienen will, hängt doch vom guten Willen und der Einsicht seines Königs ab.

Was aber gab für den guten Willen und die Einsicht des Monarchen die beste Bürgschaft? Daß er nicht durch Erbrecht, sondern durch Wahl in den Besitz seiner Gewalt kam (de re publ. II 23, 24). Cicero rühmt den alt-römischen Bauern nach, sie hätten schon gesehen, was Lykurg nicht gesehen hätte, daß man auf königliche Weisheit und Tugend, nicht auf königliches Blut sehen müsse. Schwerlich hätte es wohl jemanden einfallen können, diesem Satze die Behauptung entgegenzuhalten, eben vom königlichen Blut lasse sich am ehesten königliche Weisheit erwarten: denn allzu zahlreich waren die Männer aus königlichem Blute gewesen, deren Gesinnung durchaus nicht königlich vornehm war. Treffender würde ein anderer Einwand sein. Wer sollte entscheiden, ob ein Thronbewerber königliche Weisheit und königliche Tugend hatte? Die Wähler. Aber waren die zu solchem Urteil berufen? Entweder gab die von Cicero so mißachtete Masse den Ausschlag oder, wenn

die Stimmen nicht alle gleich galten, eine aristokratische Minderheit. In jedem Falle verdankte der König seine Würde denen, die sie zu vergeben hatten. Bei diesen mußte ein Thronbewerber beliebt sein. Es war kaum zu vermeiden, daß er ihre Stimmen durch Schmeicheleien und Versprechungen zu gewinnen trachtete. Damit aber verlor der König gerade das, was den Hauptvorzug der monarchischen Regierung ausmacht: er konnte nicht in jedem einzelnen Falle einfach nach eigenem Wissen und Gewissen handeln, sondern mußte auf Wünsche und Stimmungen Rücksicht nehmen. Eben weil er von der Gunst des Volkes unabhängig ist, kann der erbliche Monarch kräftiger als irgend eine republikanische Regierung das Wohl des Volkes fördern. Einem Könige, der darauf angewiesen wäre, sich Beliebtheit zu erwerben oder zu erhalten, würde das schönste Vorrecht seiner Würde fehlen.

Monarchische
Konzessionen.
II. Ciceros
Idealstaat.

Wenn Cicero schon der Verfassung, die er als reine Monarchie auffaßt, den Hauptvorzug der königlichen Gewalt vorenthält, so läßt er vollends in seinem gemischten Idealstaat dem monarchischen Element recht wenig von monarchischen Rechten übrig. In Sparta, dessen Verfassung er ebenfalls als eine gemischte und verhältnismäßig gute ansieht, erscheint es ihm doch als ein Mangel, daß die Könige ihre Gewalt auf Lebenszeit besitzen (de re publ. II 42, 43); dem gegenüber betrachtet er es als einen Vorzug der römischen Verfassung, daß den Oberbeamten ihre Gewalt auf eine begrenzte Frist verliehen wird, daß mithin, wer zu befehlen hat, vorher gehorcht hat und später wieder gehorchen wird. Damit ist nun vollends das Wesen der monarchischen Gewalt zerstört, ganz abgesehen davon, daß man zwei an Macht gleiche Oberbeamte nicht Monarchen nennen kann. Wer neben sich einen gleichberechtigten Regenten sieht, unter sich Regierte, von denen manche früher ebenfalls Regenten gewesen sind oder später sein werden; wer weiß, daß er in absehbarer Zeit wieder zu den Regierten gehören wird und dann vielleicht für das, was er als Regent getan hat, Rechenschaft ablegen muß; der mag ein wichtiges Amt bekleiden, von monarchischer Gewalt

besitzt er nicht einmal den Schatten. Wenn Cicero mit Polybios das Konsulat zum monarchischen Element der römischen Verfassung macht, so zwingt er die lebendigen Tatsachen in ein von außen hergenommenes Schema. Wer von vorneherein davon überzeugt war, daß der römische Staat eine gemischte Verfassung habe, der konnte freilich das monarchische Element in nichts als im Konsulat finden.

Dem das bleibt ja richtig; so wenig sich auch die Konsuln als Monarchen bezeichnen lassen, so hatten doch sie wie die übrigen mit Imperium ausgestatteten Magistrate für republikanische Beamte eine ungewöhnliche und auffallende Macht. Und diese Kraft des Imperiums bildete zweifellos nicht nur eine wesentliche Eigentümlichkeit, sondern auch einen wertvollen Vorzug des römischen Staatswesens. Es genügt wohl, daran zu erinnern, daß die Ausbildung des römischen Privatrechtes, von der wir noch heute dankbar zehren, formell vornehmlich auf der Amtsgewalt des Praetors beruhte. Warum aber war es möglich, daß eine so weit gehende Macht einzelner Beamter von begrenzter Amtsdauer eine stetige Entwicklung förderte, eine planmäßige Regierung führte? Doch nur, weil die Beamten tatsächlich nicht so vereinzelt und unabhängig dastanden, wie sie nach dem Buchstaben des Rechtes schienen, weil sie sich als Glieder und Organe einer Aristokratie wußten, aus der sie hervorgegangen waren, und in die sie zurücktraten. Der weite Umfang der Amtsgewalt ist in der Tat ein wesentlicher, man kann vielleicht sagen, der wesentliche Zug der römischen Verfassung; aber dieser Zug gibt dem Staate durchaus kein monarchisches Aussehen, sondern verstärkt nur seinen aristokratischen Charakter. Die von Polybios (VI 13, 9) bekämpfte Mehrheit der Griechen, die Rom schlechthin für eine Aristokratie erklärte, traf mit ihrem Instinkt die Wahrheit richtiger als Polybios und Cicero mit aller Gelehrsamkeit und Dialektik.

Der aristokratische Charakter ist es denn auch, der in der Verkleidung der gemischten Verfassung das altrömische Staatswesen für Cicero bewundernswürdig und nachahmenswert erscheinen läßt. Er weiß wohl (de re publ. II 56), daß die Konsuln zwar Inhaber der königlichen Ge-

Aristokratie
unbedingt ge-
fordert.

walt, der Senat aber der eigentliche Leiter des Staates gewesen war, gegen dessen Willen auch das Volk nichts durchsetzen konnte, da die Beschlüsse der Volksversammlung ohne die Zustimmung der patrizischen Senatoren keine Rechtskraft hatten. Er sieht die richtige Verteilung von Rechten und Pflichten darin (de re publ. II 57), daß die Beamten genug Gewalt, der Rat der Vornehmen genug Ansehen, das Volk genug Freiheit hatte. Dem Volk bleibt also nur das negative Gut der Freiheit, die Gewalt der Beamten wird in ihrer tatsächlichen Anwendung durch das Ansehen der Vornehmen bestimmt. Diese sind die wirklichen Herren des Staates. Cicero findet es in der Natur begründet (de re publ. I 51), daß die Schwächeren den Tüchtigeren nicht nur gehorchen, sondern auch gern gehorchen, und erwartet es unter normalen Verhältnissen, daß das Volk bereitwillig die Besten zu seinen Führern wählen wird.

Ganz traut er aber der bereitwilligen Fügsamkeit der Masse offenbar doch nicht. Er will, man solle die Stimmen wägen, nicht zählen (de re publ. VI 1). Die staatsmännische Weisheit des Gesetzgebers Servius Tullius findet Cicero vor allem darin, daß er die Abstimmung nicht von der Menge, sondern von den Besitzenden abhängig machte, wodurch er verhindert habe, worauf immer im politischen Leben zu achten sei, daß nicht die meisten die meiste Geltung bekämen. Durch die servianische Stimmordnung schien ihm (de re publ. II 40) bewirkt, daß niemand vom Stimmrecht ausgeschlossen war und doch die den Ausschlag gaben, die das größte Interesse am Wohl des Staates hatten. Damit der tatsächliche Einfluß der Vornehmen über dies gesetzlich gesicherte Übergewicht noch hinaus gehe, hält Cicero es für vorteilhaft, wenn das Volk auch in seinem Privatleben beständig auf den Rat der Vornehmen angewiesen ist (de legg. II 30, vgl. de orat. III 133 f.).

Dieser persönliche, patriarchalische Einfluß des Adels hatte im alten Rom bestanden, nicht so die Macht des Adels über die Volksversammlung. Dem Cicero mißversteht den ursprünglichen Zweck der servianischen Stimmordnung, wenn er ihr die Absicht unterlegt, den Wohlhabenden ein Über-

gewicht zu sichern. Die erste Klasse hatte nur deshalb die meisten Centurien, weil ihr ihrem Besitz nach die meisten Bürger angehörten. Aber die Machtmittel, die die Vornehmen im alten Rom wirklich oder vermeintlich besessen hatten, reichten in Ciceros Augen noch nicht aus. Er verlangt für die Beschlüsse des Senates Rechtskraft (*de legg.* III 28) und will die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze im politischen Leben den der Aristokratie angehörigen Censoren übertragen sehen (*de legg.* III 46. 47).

Cicero will also das aristokratische Element, das ohnehin das maßgebende im altrömischen Staatswesen gewesen war, gegenüber der Wirklichkeit noch verstärkt wissen. Auch wer ihm in dieser unbedingten und ausschließlichen Wertschätzung der Aristokratie nicht folgen kann, wird doch zugeben müssen, daß die Aristokratie die einzige Verfassung ist, die sich rein erhalten kann, während Monarchie und Demokratie eine aristokratische Ergänzung nicht entbehren können. Der König braucht Ratgeber, die seinen Willen nicht nur, ehe er ihm kundgibt, beeinflussen, sondern auch hinterher durch die Art, wie sie ihn ausführen, ausgestalten und abwandeln. Das Volk braucht Führer, auf deren Wort jeder in allen den Fragen hört, in denen er sich nicht zufällig ein eigenes Urteil oder Vorurteil gebildet hat. Die Unentbehrlichkeit einer durch Dienste leitenden Minderheit ist auch von niemanden bestritten. In demokratischen Parteien folgt die Masse der Stimmenden einer Aristokratie oder Oligarchie von Führern: der Charakter eines monarchischen Staates wird nicht bloß durch die Person des Monarchen bestimmt. Er kann unter recht verschiedenartigen Herrschern sich gleich bleiben, wenn der die Staatsgewalt handhabende Beamtenstand seine Eigenart bewahrt. In jedem Falle ist der stetigste und auf die Dauer wirksamste Faktor des Staatslebens weder ein einzelner noch die Masse, sondern eine Minderheit. Die Hauptfrage ist daher für jeden Staat, ob aristokratisch, monarchisch oder demokratisch: welchen Charakter hat diese Minderheit oder welchen soll sie haben? welche Eigenschaften werden in ihr gepflegt oder von ihr verlangt.

Aristokratie
monarchisch.

was muß man sein oder tun, wenn man ihr angehört oder angehören will?

Qualifikation
der
Aristokratie.

Auf diese grundlegenden Fragen gibt Cicero recht unzulängliche Antworten. Er predigt Wahrheiten, die niemand leugnen kann, die aber eben deshalb nicht in die Tiefe führen. Wo die regierende Minderheit eine Clique ist, die ihre Macht ohne Rücksicht auf Recht und Gemeinwohl ausübt, erkennt sie überhaupt keinen Staat an (*de re publ.* III 44). Das Glück der Bürger soll das Ziel des Staatsmannes sein (*de re publ.* V 8). Beratenden Senatoren und antragstellenden Magistraten wird Mäßigung und Sachkenntnis empfohlen (*de legg.* III 40 ff.). Cicero traut dem keine staatsmännische Tüchtigkeit zu, der Nützlich und Unnützes nicht zu unterscheiden weiß (*legg. fr.* 3). Er mißbilligt es, das Volk durch Redekünste zu bestechen (*de re publ.* V 11) und macht die Moral der Aristokratie für die Moral des Volkes verantwortlich (*de legg.* III 31 f.). Andererseits verlangt er die Vereinigung von Weisheit und Beredsamkeit, damit die wohlmeinenden Weisen im stande seien, den Umtrieben zungengewandter Volksverführer entgegen zu treten (*de inv.* I 4, 5). „Die weisesten und in Rat und Tat tapfersten Bürger schirmten den Staat. Ihr Ansehen stand in Blüte, weil sie den anderen in Ehren voraus waren, in Genüssen nachstanden, an Geldbesitz nicht wesentlich überlegen waren: und das Verdienst eines jeden war um so beliebter im öffentlichen Leben, als sie im Privatleben die einzelnen Bürger gewissenhaft mit Mühe, Rat und Mitteln unterstützten“ (*de re publ.* II 59, vgl. *ad Q. fr.* I 1, 29). Cicero findet den Wunsch der Weisen, den Staat zu leiten und zu verwalten, berechtigt und in der Natur begründet (*de fin.* III 68); der Weise heißt ihm mit mehr Recht König als Tarquinius, mit mehr Recht Diktator als Sulla (*de fin.* III 75).

Es muß dahingestellt bleiben, ob vielleicht in dem verlorenen Teile des fünften Buches vom Staate der Staatsmann und Staatsdiener mit etwas frischeren Farben und schärferen Linien gezeichnet war. Angenommen, die Natur eines regierenden Standes wäre mit hinreichender Deutlichkeit geschildert, so bliebe noch immer die Frage offen:

wodurch wird erreicht, daß der regierende Stand diese Eigenschaften besitzt? oder wodurch, daß die Besitzer dieser Eigenschaften den regierenden Stand bilden? Zwei Möglichkeiten sind im Prinzipie denkbar: entweder regiert eine durch Besitz oder andere äußere Vorzüge ausgezeichnete Klasse, oder jeder Befähigte kann ohne Unterschied von Vermögen oder Herkunft in die regierende Minderheit aufsteigen. In diesem Falle lautet die Frage: wie werden die Tüchtigen ausgesucht? im ersten: wie werden die Ausgewählten tüchtig? In Wirklichkeit ist wohl selten eine dieser beiden Möglichkeiten streng durchgeführt. In der Regel wird wie im modernen Staat eine durch Besitz und Herkunft bevorzugte Oberschicht sich beständig durch neue Mitglieder, die sich durch eigene Kraft emporgearbeitet haben, ergänzen, und ihren Einfluß mit anderen Elementen teilen, die durch ihre Befähigung aus der Masse aufgestiegen sind, ohne doch schon zur herrschenden Klasse zu gehören, und ohne den errungenen Platz ihren Nachkommen sichern zu können. Welches dieser Systeme empfiehlt Cicero? Verlangt er freien Wettbewerb der Tüchtigen? Wenn nicht, welche Beschränkungen des Wettbewerbes hält er für wünschenswert oder notwendig?

Es läßt sich wieder nicht entscheiden, ob es bloß an der trümmerhaften Überlieferung oder auch an einem lückenhaften, nicht folgerichtigen Denken liegt, wenn die Überreste der Bücher vom Staat auf diese Fragen keine durchaus klare Antwort geben. Eine unbedingte Abschließung des herrschenden Adels gegen neue Elemente kann Cicero unmöglich gewünscht haben: dem damit würde er sich selbst das Recht, in die Aristokratie einzutreten, abgesprochen haben. In der Tat hat er mehrfach (z. B. *pro Murena* 17) den Anspruch der *novi homines* auf das Konsulat verteidigt. Auch mißbilligt er ausdrücklich (*de re publ.* II 63) das Verbot der Ehe zwischen Patriziern und Plebejern, das durch das *canulejische* Gesetz aufgehoben wurde, kann also in der Reinheit des Blutes kein wesentliches Erfordernis der Aristokratie gesehen haben. Daß er keinen reichen Adel wünschte, geht aus dem hervor, was er (oben S. 50) zum Ruhm

der altrömischen Adelherrschaft sagte. Auch erklärt er es für verkehrt, die Edlen mit den Reichen zu identifizieren (de re publ. I 51). Andererseits verlangt er doch ein Übergewicht der Besitzenden in der Volksversammlung (oben S. 48) und hält es für einen Vorzug, wenn der Regierende von materiellen Sorgen frei ist (de re publ. V 3). In einer Rede hat er es sogar über sich gebracht, den üblichen Ämterkauf, sofern er nicht gar zu schamlos getrieben werde, zu verteidigen (pr. Mur. 72 ff.). Er will Erziehung und Unterricht ganz dem Hause überlassen wissen (oben S. 40); danach hängt es von den Mitteln der Eltern ab, ob sie ihren Söhnen die für einen künftigen Staatsmann notwendige Ausbildung gewähren können. Über die Art dieser Ausbildung haben sich nur wenige Andeutungen erhalten. Cicero verlangt vom Staatsmann Kenntnis der Theorie, aber nur, soweit die Praxis sie erfordert (de re publ. V 5). Scham (de re publ. V 6) und Ehrgeiz (de re publ. V 9) sind ihm wirksamere Erziehungsmittel als Strafen.

Es ist wohl kein Zufall, daß Cicero nirgends den Kriegsdienst als eine Schule staatsmännischer Tüchtigkeit bezeichnet, so nahe die Tatsachen der römischen Geschichte diesen Gedanken auch legten. Er besaß selbst von den Tugenden des Soldaten zu wenig, um in ihnen wesentliche Eigenschaften des Staatsmannes erkennen zu können. Sonst hätte ihm auch das Beispiel des Marius zeigen müssen, daß gerade der Kriegsdienst in Rom dem Unbemittelten eine Möglichkeit bot, aus der untersten Schicht zu den höchsten Stufen der Ehre emporzuklimmen. Aber so gern Cicero auch an den Ruhm seines großen Mitbürgers erinnert, so entschieden er seine Verbannung verurteilt (de orat. III 8), eine politische Lehre hat er aus seinem Emporkommen nicht abgeleitet. Ob Cicero die Frage erwogen hat, was der tun soll, der zum Regieren befähigt ist, aber durch sein Vermögen nicht dem herrschenden Stande angehört, ob er diesen Fall überhaupt als möglich in Betracht gezogen hat, ist zweifelhaft. Jedenfalls erschwert er aufstrebenden Elementen den Zutritt zur regierenden Klasse durch seine Verachtung aller erwerbenden Arbeit.

Die naive Geringschätzung der Lohnarbeit, die dem durch Reflexion nicht beeinflussten Menschen stets natürlich sein wird und heute noch die Hülle moralischer und sozialpolitischer Weisheit in tausend herrschenden Vorurteilen durchbricht, war im Altertum deshalb besonders mächtig, weil sie sich in den Mantel philosophischer Erhabenheit kleidete. Seit Platon und Aristoteles galt es bei den griechischen Philosophen für ausgemacht, daß bezahlte Handarbeit den Menschen entehrt. Diesem griechischen Lehrsatze entsprach das römische Herkommen, das jeden, der jemals um Lohn gearbeitet hatte, von allen Ehrenämtern für immer ausschloß. Eine Anschauung, in der griechische Reflexion und römischer Instinkt zusammentrafen, mußte Cicero als unumstößlich wahr gelten. Er nennt (de off. I 150) knechtisch und schmutzig den Erwerb aller der Lohnarbeiter, bei denen die bloße Arbeit, nicht die Kunstfertigkeit bezahlt wird. Durch die Arbeit um das tägliche Brot werden sie in Ciceros Augen auf die Stufe von Sklaven hinabgedrückt. Mit einem anderen Gedanken begründet er die Verachtung der Krämer, die en gros einkaufen, um en detail zu verkaufen: sie könnten nichts ausrichten, wenn sie nicht arg lügen. Die Handwerker werden in denselben Topf geworfen, weil „eine Werkstatt nichts Adliges an sich haben kann“. Vor allem trifft Ciceros Verachtung die Berufe, deren Fertigkeit dem Genusse dient, wie z. B. die Kochkunst. Ebenso mißbilligt er die Erwerbszweige, die den Haß der Menschen auf sich ziehen, wie den der Zöllner und den der Wucherer (de off. II 89).

Es ist ein bunter Haufe, der gemeinsam von Cicero in die gesellschaftliche Acht getan wird. Auf der einen Seite stehen Männer, die redlich im Schweiß ihres Angesichts ihr Brot essen, die aber freilich durch ihre Arbeit nicht eben die Befähigung zur Staatsleitung erwerben. Andere der als unehrlich genannten Berufe arten allerdings leicht, zu Ciceros Zeit vielleicht unvermeidlich, in ihren Zielen zur Ausbeutung, in ihren Mitteln zum Betrüge aus. Daß ein Zöllner durch Eintreibung der dem Staat zustehenden Einnahmen einfach seine Pflicht tun könnte, scheint Cicero ebensowenig in den

Verachtung
 aller dieser
 Arten.

Sinn zu kommen, wie daß man Geld auf Zinsen leihen könnte, ohne schamlosen Wucher zu treiben. Aber Betrug und Ausbeutung hinderten Cicero, wie sich noch genauer zeigen wird, durchaus nicht, der römischen Hochfinanz seine besondere Ergebenheit zuzuwenden. Und doch waren es vornehmlich die der Hochfinanz angehörigen Zollpächter, die die Zöllner zwangen, die von ihnen für ein Pauschquantum erworbenen Abgaben mit blutsaugerischer Grausamkeit einzutreiben. Wenn man also in Ciceros Augen durch Unredlichkeit und Hartherzigkeit im geschäftlichen Leben nicht unbedingt aufhörte ein Gentleman zu sein, so hätte er aus diesem Grunde auch den Wucherer und Kleinkaufmann nicht für immer vom herrschenden Stande auszuschließen brauchen. Und gerade ihre Berufe boten, wie ihm nicht wohl entgehen konnte, einerseits die Gelegenheit, den für eine politische Tätigkeit unentbehrlichen materiellen Wohlstand zu erwerben, andererseits die Möglichkeit, ja fast die Notwendigkeit, Menschen und Verhältnisse genau zu beobachten und zu ergründen. Trotzdem verschließt Cicero diesen durch das Leben geschulten Geschäftsleuten den Eintritt in die Aristokratie und damit den Zugang zu Ämtern und Würden. Man mußte einen gewissen Wohlstand ererbt haben, um als vornehm und zu einer politischen Laufbahn befähigt zu gelten. Wie die Väter den Wohlstand erworben hatten, der die Söhne legitimierte, danach scheint Cicero nicht gefragt zu haben.

Ehrliche
Berufe.

Dabei konnte er sich nicht verhehlen, daß manche der von ihm verachteten Berufe für das Dasein der Gesellschaft unentbehrlich waren. Wenn er auch mit Dikaiarch (*ad Att.* VI 2, 3, vgl. Schubert *Quos Cicero etc.* 47) die Nachbarschaft des Meeres für verderblich hielt, weil die Leichtigkeit des Verkehrs fremde Sitten und fremde Bedürfnisse ins Land bringe, die Liebe zum heimischen Boden und die Wertschätzung des Ackerbaues und der Waffentüchtigkeit zerstöre (*de re publ.* II 7 ff., vgl. III fr. 3), so sah er doch andererseits einen Vorzug darin, daß Rom an einem schiffbaren Flusse lag, der es ihm ermöglichte, vom Meere her zu empfangen, was es brauchte, und nach dem Meere hin abzugeben, was es im

Überfluß produzierte; so schien es die Vorteile der Land- und Seestadt mit einander zu vereinigen (de re publ. II 10). Ob Cicero sich den unentbehrlichen Warenaustausch irgendwie so organisiert dachte, daß niemand dabei einen in den Augen der Gesellschaft entehrenden Dienst leistete oder Vorteil hatte, ist nicht recht deutlich. Jedenfalls könnte er Erwerbszweige, die zwar für den regierenden Stand unangemessen waren, an sich aber nicht unehrlich. Wer überhaupt irgend welchen Gelderwerb nötig hatte, galt ihm nicht als reich (Parad. 46) und darum als ungeeignet für den Senat (ibenda 43). Darum konnte er in seinen Augen aber doch ein anständiger Mensch sein, wenn er einem von den Berufen angehörte, die entweder eine größere Klugheit erfordern oder einen nemmenswerten Nutzen gewähren, wie Heilkunde, Baufach, höheres Lehrfach (de off. I 151). Auch den Großhandel will Cicero nicht unbedingt verurteilen, da er, wie wir eben sahen, den von ihm der Gesellschaft geleisteten Dienst zu schätzen weiß. So recht gesellschaftsfähig wird für ihn der Großkaufmann freilich erst dann, wenn er, wie oftmals von der See in den Hafen, so schließlich vom Hafen in den Landbesitz eingelaufen ist. „Von allen Erwerbszweigen aber ist keiner besser, keiner süßer, keiner eines Menschen, keiner eines Freien würdiger als der Ackerbau.“ Einen besonderen Wert des Ackerbaues sieht Cicero darin, daß er ein Volk ohne Krieg ernähre (de re publ. II 26), wobei er nicht beachtet, daß die Römer gerade zu der Zeit am kriegslustigsten gewesen waren, zu der sie am entschiedensten den Charakter eines Bauernvolkes gehabt hatten.

Grundbesitz stand bei den Alten in besonders hohem Ansehen, weil es der einzige Besitz war, dessen Wert unveränderlich schien (vgl. Parad. 51). Schuldverschreibungen von solcher Sicherheit wie die heutigen Staatspapiere oder Hypotheken konnte man nicht. Deshalb gab es für den, der lieber ein bescheidenes und sicheres als ein großes und gefährdetes Einkommen wollte, keine andere Möglichkeit, als sein Vermögen in Grundbesitz anzulegen. Und wer Geld im Handel erworben hatte, beeilte sich, Land dafür zu kaufen, da nur dieser Besitz seinem Wohlstande eine solide und ausnliche Grundlage gab. Unter dem Einfluß dieser her-

Wertschätzung
des
Grundbesitzes.

kömmlichen Anschauung, die den Grundbesitz wegen seines konservativen Charakters bevorzugte, steht auch Cicero, wenn er der Landwirtschaft die höchste Sprosse auf der sozialen Stufenleiter anweist. Völlig fern liegt es ihm dabei, die Antäuskraft, die die Berührung mit dem mütterlichen Boden besitzt, zu ahnen oder gar zu würdigen. Alles auf die Natur gerichtete Arbeiten und Nachdenken erschien ihm als minderwertig im Vergleich zur Beschäftigung mit Menschen. „Daher wird, was an leblosen Gegenständen, und was in der Verwertung und Behandlung der Tiere zum Nutzen des menschlichen Lebens geschieht, mühevollen Tätigkeiten zugewiesen; die Erforschung der Menschen aber, die zur Erhöhung unseres Daseins bereit und gerüstet ist, wird durch die Weisheit und Tugend hervorragender Männer angespornt“ (de off. II 17, vgl. de fin. I 3). Was würde wohl zu solcher Lebensweisheit der alte Bauersmann sagen, dessen markige Gestalt uns Gottfried Keller in seinem „Landwein“ mit solcher Kraft gezeichnet hat? Er würde erwidern: nur der kann die Menschen verstehen, der ihnen unbefangen und unabhängig gegenübersteht, und nur der ist unabhängig, der durch eigenen Fleiß der Natur alles zu entlocken vermag, was zu seinem Dasein gehört; der harte Ackergrund ward unserem Streben zur Stärkung und Übung gegeben, damit wir nicht in dem wogenden Meere, auf dem sich der Menschheit schwere Scharen drängen, ohne Steuer treiben und schließlich versinken.

Finanzen.

Nicht die Arbeit, sondern den Besitz des Landmannes schätzte Cicero hoch. Darum sah er auch im Domänenbesitz das wertvollste Stück des Staatshaushaltes und tadelte die Veräußerung der kampanischen Domäne (ad Att. II 16. 1). Dagegen mißbilligte er die Ausbeutung der Untertanen durch Zölle; dasselbe Volk sollte nicht Herr und Zöllner der Welt sein (de re publ. IV 7). Auf die Frage, wie denn die für die Staatsausgaben nötigen Mittel beschafft werden sollten, hat er (ibenda) nur die billige, nicht einmal für den Privathaushalt ausreichende Antwort, das beste Einkommen sei die Sparsamkeit. Man braucht kein Wort zu verlieren, um zu zeigen, wie absurd solche Weisheit ist. Interessanter

ist die Frage, wie Cicero Jahrzehnte lang als scharfer Beobachter im Mittelpunkte des Staatslebens stehen und doch gegenüber der beinahe wichtigsten Seite des staatlichen Daseins so verständnislos bleiben konnte. Zunächst denkt er sich, entsprechend dem aristokratischen Charakter seines Idealstaates, viele Lasten, vor allem die höheren Ämter, unentgeltlich übernommen. Dann aber zieht er der Staatstätigkeit ziemlich enge Schranken. Daß er von Ausgaben für Unterricht und Erziehung nichts wissen will, wurde schon bemerkt. Noch ferner liegt ihm der Gedanke an öffentliche Armenfürsorge oder anderweitige Wohlfahrtspflege. Die Lebensäußerungen seines Staates beschränken sich im Wesentlichen auf Krieg und Rechtsprechung. Der Krieg mußte sich durch den Krieg ernähren; die Kosten der Rechtsprechung hatten die Parteien zu tragen. So machte die enge Begrenzung der Staatszwecke für Cicero die Frage nach der Beschaffung der Mittel weniger dringend.

Da Cicero einen geordneten Staatshaushalt mehr von Einschränkung in den Ausgaben als von Steigerung der Einnahmen erwartete, und da er unter den Einnahmen die aus den Domänen als die wertvollsten ansah, mißbilligte er entschieden die Belastung der Untertanen mit Steuern. Er höhmt darüber (de off. III 49), daß die Römer seiner Zeit ihre Bundesgenossen zur Steuerzahlung anhalten, während sie die Seeräuber abgabefrei lassen. Insbesondere tadelt er es, daß Gemeinden, die durch einmalige Zahlungen dauernde Abgabefreiheit erkaufte hatten, hinterher doch durch Senatsbeschluß Steuern auferlegt worden sind (ebenda 87).

Provinzial-
verwaltung.

Im Gegensatz zu der Ausbeutungspolitik seiner Zeit rühmt er das frühere Verhalten des Senates (de off. II 26. 27). Damals wurde, wie er sagt, die Herrschaft des römischen Volkes durch Wohltaten, nicht durch Unbilden behauptet: für Könige, Völker und Stämme war der Senat Zuflucht und Hafen; die Beamten und Feldherrn suchten ihren Ruhm vor allem darin, die Provinzen und Bundesgenossen mit Billigkeit und Zuverlässigkeit zu schützen; daher hätte man diesen Zustand richtiger Schutzherrschaft (patrocinium) als Zwangsherrschaft (imperium) über die Welt nennen können.

Mit Recht hat Zielinski gerade auf diese Stelle als ein politisches Glaubensbekenntnis hingewiesen. Sicherlich hat Cicero das hier gezeichnete Ideal, das einer milden Humanität, immer vorgeschwebt. Ob er etwas Ernsthaftes getan oder auch nur versucht hat, um es durchzuführen, und ob er die Behandlung der Untertanen in der Scipionenzeit richtig beurteilt hat, ist eine andere Frage. Aber auch wenn man weiß, daß die Motive der früheren Staatsmänner wesentlich weniger edel und mehr berechnend waren, als Cicero annimmt, muß man doch zugeben, daß der von Cicero behauptete Gegensatz der Zeiten wirklich bestanden hat. Nach dem zweiten punischen Kriege hat die Partei der Scipionen es ein halbes Jahrhundert lang planmäßig vermieden, unterworfenen Länder als römische Provinzen einzurichten: damit hat sie deutlich bekundet, daß es ihr nicht um materielle Ausbeutung der besiegten Völker zu tun war.

Wenn Cicero schon eine drückende Belastung der Provinzialen für das Staatsinteresse mißbilligt, so verurteilt er natürlich vollends ihre Aussaugung durch die Statthalter. Er verlangt (*de legg.* III 18), daß diese nichts als den Ruhm nach Hause mitbringen, und daß sie nur so viel Legaten ernennen sollen, als der Dienst erfordert, nicht etwa guten Freunden, die irgend ein Privatgeschäft zu erledigen haben, die Verfolgung ihrer persönlichen Interessen durch Verleihung einer bloß fingierten amtlichen Stellung erleichtern. Auch in dieser Hinsicht stellt er die Feldherrn und Staatsmänner der Scipionenzeit als Muster hin (*de off.* II 75). Mit Stolz kann er daran erinnern (*de off.* II 49), daß er Verres zum Schutz der ausgesogenen Siculer angeklagt hat. Auch den Aufenthalt in der Stadt will er den Nichtbürgern gestattet wissen (*de off.* III 47).

Die Mahnungen, die Cicero in seinen theoretischen Schriften allgemein und prinzipiell vortrug, richtete er persönlich und im einzelnen ausgeführt an seinen Bruder Quintus, als dieser die Provinz Asien zu verwalten hatte. Von der persönlichen Uneigennützigkeit seines Bruders ist Cicero überzeugt (*ad Qu. fr.* I 1, 2. 8); aber er weiß, daß er mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, an denen auch der

beste Wille scheitern kann. Zwar fragt er (I 1. 7): „Denn was für Mühe kann es machen, seine Untergebenen im Zaume zu halten, wenn man sich selbst im Zaume hält?“ Aber so ganz leicht muß ihm die Aufgabe, die Schar der Subalternen an Übergriffen zu hindern, doch nicht erschienen sein. Er empfiehlt Quintus (10, 11), sein Gefolge genau zu beaufsichtigen, aber mehr durch Vorsicht im Übertragen von Pflichten als durch Strenge im Einschreiten. Er soll sich die Subalternen nicht über den Kopf wachsen lassen und die Provinz darüber aufklären, daß man durch Bestechung seiner Sache nicht nützt, sondern schadet (13). In der Rechtsprechung soll Quintus bei verbindlichen Formen peinlich gewissenhaft sein und keine persönliche Rücksicht nehmen (20, 21). Die liebedienerischen Griechen soll er höflich behandeln, aber von vertrautem Umgange fern halten (16).

Ob des Quintus Provinzialverwaltung diesen Grundsätzen entsprochen hat? Cicero weiß manches an ihr zu loben (I 1. 25, 26): die Schuldenlast der untertänigen Gemeinden wurde erleichtert, die Leitung der Städte den Optimaten übertragen, Diebstahl und Raub unterdrückt; die Abgaben innerhalb der einzelnen Gemeinden wurden gleichmäßig verteilt, die Leistungen der Provinzialen für ädilizische Spiele beseitigt. Ein Jahr später ist Cicero weniger mit seinem Bruder zufrieden. Dieser hat berechtigte Strenge mit unnötiger Schroffheit geltend gemacht (ad Qu. fr. I 2. 4—7), hat also die zu den Tugenden eines Statthalters gehörige Umgänglichkeit und Menschenfreundlichkeit (ad fam. XIII 6, 3) vermissen lassen. In einigen Fällen hat Quintus durch Verfügungen dem Richterspruch vorgegriffen (ad Qu. fr. I 2. 10 ff.).

Es kam die Zeit, da Cicero Gelegenheit erhielt, die oft gepredigten und seinem Bruder aus Herz gelegten Grundsätze selbst zu betätigen. Sehr gegen seinen Wunsch wurde er als Statthalter nach Cilicien geschickt. So ungern an sich er ging, so freute es ihn doch, einmal ein Beispiel von Uneigennützigkeit geben zu können (ad Att. V 20, 6). Er empfand Mitleid mit der Not der Gemeinden (ad fam. III 8, 5) und tat in seinen Verfügungen das Mögliche, um ihre Lasten

zu erleichtern (ad fam. III 8, 4). Aber trotz dieses guten Willens hat auch während der eigenen Statthalterschaft Ciceros Wohlwollen den Untertanen nicht viel geholfen. Weshalb wird sich in anderem Zusammenhange genauer zeigen. Er geriet mit stärkeren und härteren Kräften, nicht nur in der äußeren Welt, sondern auch in seinem eigenen Denken und Fühlen in Kampf. Denen war ein auf theoretischer Erkenntnis beruhender moralischer Grundsatz nicht gewachsen.

Im Prinzip mußte Cicero ja für milde und wohlwollende Behandlung der Provinzialen sein, weil er nur dadurch die Tatsache der Eroberung und Herrschaft vor seinem philosophischen Gewissen rechtfertigen konnte. Im dritten Buche vom Staate, in dem die Frage erörtert wird, ob Gerechtigkeit oder Staatsklugheit im Einklang oder im Widerspruch mit einander seien, war von Philus, dem *advocatus diaboli*, auch die Behauptung aufgestellt worden (de re publ. III 36), [~] Knechtschaft sei unter allen Umständen ungerecht, und doch könne kein Staat gedeihen, ohne andere in Knechtschaft herabzudrücken. Dieser Behauptung begegnete Cicero mit dem Einwand, es sei für minderwertige Individuen und Gruppen nützlich, von Besseren beherrscht zu werden, wie es für den Körper nützlich sei, von der Seele, für den Menschen, von Gott beherrscht zu werden. Gewiß ist dieser Satz in der Theorie richtig; er kann auch auf die Praxis heilsam einwirken, wenn er die Herrschenden dazu anspornt, ihr Recht auf die Herrschaft dadurch zu erweisen, daß sie sich den Beherrschten in jeder Hinsicht überlegen zeigen, vor allem in der Fürsorge für deren Wohl. Anders, wenn ein Volk, das durch Eroberung in den Besitz der Herrschaft gelangt ist, sich einbildet, damit schon sein Recht auf Herrschaft bewiesen zu haben. Der Sieg der Römer über die Reiche des Ostens hatte gezeigt, daß ihr Heer tüchtiger, ihr Staat fester gefügt war; aber durften sie sich deshalb in jeder Hinsicht als die Besseren betrachten? Hatten sie schon die Fähigkeit betätigt, Völker von so alter Kultur wie die Griechen und Orientalen zu regieren? Sie selbst freilich fühlten sich schon bloß um des Sieges willen als die Tüchtigeren; dies Bewußtsein hatte jeder verdienstlose Geck nicht weniger

als Cicero, eher stärker, weil naiver. Aber eben weil die Römer ihr Recht auf Herrschaft schon bewiesen zu haben glaubten, hielten sie es nicht für nötig, es noch zu beweisen, fühlten sich vielmehr berechtigt, ihre Macht über Menschen zweiter Klasse zu ihrem Vorteil auszuüben. Schon allein, daß sie das Bewußtsein ihrer Überlegenheit beständig schroff hervorkehrten, mußte den Unterworfenen das Drückende ihrer Lage noch bitterer machen. Konnte man im Ernst von Griechen verlangen, sie sollten deshalb den Römern willig gehorchen, weil es für sie besser sei von Römern beherrscht zu werden als sich selbst zu regieren? Cicero hätte das Selbstgefühl der Unterworfenen mehr geschont, wenn er die Fremdherrschaft als ein erworbenes Recht verteidigt hätte, das einer Ableitung aus dem Naturrecht weder bedürftig noch fähig sei. Dann konnte er für die römische Herrschaft dieselbe Achtung beanspruchen wie für jedes positive Recht. „Gar leicht gehorcht sich's einem edlen Herrn, der überzeugt, indem er uns gebietet.“ Wo es jedoch dem Herrn nicht gelingt zu überzeugen, wird er willigeren Gehorsam finden, wenn er nur verlangt, daß man seinen Willen tue, nicht zugleich, daß man die Überlegenheit seiner Einsicht anerkenne.

Darüber konnte sich Cicero ja nicht täuschen, daß die Provinzialverwaltung seiner Zeit seinem Ideale nicht entsprach. Längst hatte die Partei der Geldleute es dahin gebracht, daß die von den Scipionen geübte Schonung der Unterworfenen durch Härte und Habgier verdrängt wurde. Auch in Ciceros Zeit war es, wie wir noch genauer sehen werden, vornehmlich diese Gesellschaftsklasse, die die Provinzen aussog. Aber das mag Cicero, der Grund hat die hohe Finanz mit Rücksicht zu behandeln und zu beurteilen, nicht anerkennen. Er macht (de re publ. III 41) Gracchus, der zum ersten Male die Rechte der Bundesgenossen verletzt haben soll, dafür verantwortlich, daß die römische Herrschaft vom Recht zur Gewalt übergegangen sei, und daß die Untertanen, die früher freiwillig gehorchten, nur noch durch den Schrecken in Botmäßigkeit gehalten würden.

Cicero drückt diesen Vorwurf so aus, daß er Laelius befürchten läßt, was inzwischen Wirklichkeit geworden war.

Übrigens vertritt auch Laelius, der das Wohl der Untertanen den Gebietern so warm aus Herz legt, eine schroffe Herrenmoral, die nicht nur für das Selbstgefühl aller Beherrschten kränkend ist, sondern auch gegen das äußere Wohl wenigstens eines Teiles von ihnen rücksichtslos. Er unterscheidet (*de republ.* III 37) verschiedene Arten von Herrschaft und Untertänigkeit. Der Geist soll über den Körper herrschen wie ein König über die Bürger oder ein Vater über seine Kinder, über die Leidenschaft wie ein Herr über seine Sklaven, weil er sie in Schranken hält und zerbricht. „So leitet die Herrschaft der Könige, der Feldherrn, der Beamten, der Ratsherren, der Völker Bürger und Bundesgenossen wie die Seele den Körper; die Herren aber quälen die Sklaven so, wie der beste Teil der Seele, nämlich die Weisheit, die fehlerhaften und schwachen Teile derselben Seele, nämlich die Begierden, den Zorn, die übrigen Erregungen.“ Glücklich gewählt ist dies Bild keinesfalls; denn die Leidenschaften sind nach Ciceros Anschauung unbedingt verderblich und sollen von der Vernunft ausgerottet oder unterdrückt werden, während die Sklaven durch die Leitung der Herren nützlich verwertet werden können und sollen. Vor allem aber konnte selbst Cicero nicht behaupten, daß eine solche Art Herrschaft zum Besten der Beherrschten diene. Er konnte schlechterdings von keinem Sklaven verlangen, daß er sein Glück darin erkenne, von seinem Herrn so unterdrückt zu werden, wie der stoische Weise die Leidenschaften zu unterdrücken suchte. Wenn Cicero auch dazu mahnt, auch Sklaven gegenüber Gerechtigkeit zu beobachten (*de off.* I 41) und ihnen die Erholung der Feiertage zu gönnen (*de legg.* II 29), so ändert das nichts daran, daß die Lage der Sklaven nicht nur tatsächlich, sondern auch nach seinem Zugeständnis menschenunwürdig war.

Noch weniger als die Fremdherrschaft ließ sich diese entwürdigende Lage der Sklaven aus einem Naturrecht herleiten. Zur Rechtfertigung der Fremdherrschaft konnte man immerhin behaupten, ein Volk, das im Kampf um seine Unabhängigkeit unterlegen sei, habe eben damit seine Unfähigkeit bewiesen, sich selbst zu regieren. Ob aber ein Individuum Sklave oder Freier war, hing von Umständen ab,

für die es höchstens zum Teil selbst verantwortlich war. Wie kluge und praktisch brauchbare Sklaven es gab, beweist die Mahnung, zu der sich Cicero genötigt sieht (*ad Qu. fr. I 1, 17; 2, 3*), Sklaven von Staatsgeschäften unbedingt fern zu halten. Damit erkennt er mittelbar an, daß viele Sklaven intelligenter, manche auch moralisch zuverlässiger waren als die meisten aus der Plebs. Auch der Satz, daß Tüchtige nur von Tüchtigen abstammen können, ließ sich zur Rechtfertigung der Sklaverei nicht anführen. Denn einerseits konnten die Söhne vortrefflicher Familien in Sklaverei geraten, wenn sie das Unglück hatten, auf einem Kriegs- oder Raubzuge gefangen genommen zu werden; andererseits konnte jeder nichtsnutzige Sklave in die herrschende Bürgerschaft emporsteigen, wenn es seinem Herrn beliebte ihn frei zu lassen!

Wenn wir die Bücher vom Staate vollständig besäßen, würden wir vielleicht beobachten können, mit was für dialektischen Künsten Cicero eine brutale Tatsache zu rechtfertigen suchte, die für das Dasein seines Idealstaates unentbehrlich war, aber mit seinem philosophischen Glaubensbekenntnis durchaus nicht im Einklang stand. Jedenfalls würden wir dabei dieselbe Verbindung von Spitzfindigkeit und Unklarheit bemerken, die seine Grundsätze über die Berechtigung von Kriegen zeigen. Da für ihn das ganze Staatsleben eine Betätigung von Recht und Gerechtigkeit ist, kann er auch einen Krieg nur billigen, falls er als ein Rechtsakt erscheint. Bei Eröffnung, Führung und Beilegung des Krieges sollen, wie er (*de legg. II 34*) verlangt, Recht und Zuverlässigkeit gelten. Dazu gehört zunächst die Beobachtung der bei Kriegserklärung und Kriegseröffnung üblichen Formen. Er rühmt (*de re publ. II 31* vgl. *III 35*) Tullus Hostilius, der das Fetialrecht begründet haben sollte, nach dem ein Krieg rite erklärt sein mußte, um nicht für gottlos und ungerecht zu gelten. Neben dieser formellen Rechtmäßigkeit verlangt aber Cicero auch eine materielle. Als materieller Kriegsgrund gilt ein Kampf ums Dasein, Vertragspflicht gegen Bundesgenossen oder, nach altitalischem Völkerrecht, Rückforderung geraubten Gutes (*de re publ. III 34, 35; de off. I 35*). Entweder formelle Kriegserklärung oder

Krieg und
Frieden.

Rückforderung geraubten Gutes (de off. I 36) hält Cicero auch für erforderlich, wenn ein Krieg, in dem um Herrschaft und Ruhm gestritten wird (de off. I 38), als gerecht erscheinen soll. In diesem Satze gibt Cicero zu, daß der tatsächliche Grund eines Krieges oft ein wesentlich anderer ist als der scheinbare Anlaß. Aber er zieht aus diesem Zugeständnis ebensowenig eine Konsequenz wie aus der Beobachtung (de re publ. III 35), daß die Römer durch Verteidigung ihrer Bundesgenossen die Weltherrschaft errungen hatten. Er scheint im Ernst zu glauben, die Weltherrschaft sei den Römern als Lohn für ihre Bundestreue zugefallen, und fragt nicht, warum denn die Römer all die Verträge geschlossen hatten, durch die sie immer wieder zu Kriegen verpflichtet wurden. Die Römer haben es ja vortrefflich verstanden, für jeden Krieg, welchen Zweck sie darin auch verfolgen mochten, einen Grund zu finden, der ihnen das Gefühl gab, im Rechte zu sein. Es würde falsch sein, in ihren oft wunderbar künstlichen Rechtfertigungen nur bewußte Heuchelei zu sehen. Die beiden Völker, die in Altertum und Gegenwart mit ihrer Politik tatsächlich am rücksichtslosesten und unbedenklichsten nichts als ihren eigenen Vorteil verfolgt haben, die Römer und die Briten, sind zugleich diejenigen, die stets am lautesten versicherten, nur für Recht, Moral, Kultur oder andere schöne Dinge zu kämpfen. Gewiß sind solche Versicherungen bei den meisten bis zu einem gewissen Grade aufrichtig. Es scheint, daß ein Volk den Mut zu rücksichtslosem Egoismus nicht hat, wenn es sich über die Natur dieses Egoismus klar ist, und daß es deshalb den Selbstbetrug braucht, um das mit gutem Gewissen tun zu können, wozu es sich durch sein Interesse getrieben fühlt.

Grade Cicero war mit seiner beweglichen, nicht im strengen Sinne wahrhaftigen Dialektik der geeignete Mann, sich und andern die schöne Gewißheit zu verschaffen, daß die Römer in den Erfolgen ihrer Waffen nur den Lohn ihrer Tugend ernteten. Daß er mit sich selbst in Widerspruch geriet, wenn er Kriege für Ruhm und Herrschaft überhaupt als zulässig bezeichnete, hat schon Garve (zu Ciceros Büchern

von den Pflichten I 88) treffend bemerkt. Aber Cicero muß verschiedene Gattungen von Kriegen unterscheiden, um daraus die von ihm geforderte Verschiedenheit in der Kriegsführung herleiten zu können. Kämpfe um die Herrschaft sollen milder und schonender geführt werden als Kämpfe ums Dasein (de off. I 38). Auch die Behandlung der besiegten Feinde soll durch Recht und Gerechtigkeit bestimmt sein. Im allgemeinen empfiehlt Cicero (de off. I 35), den besiegten Feind schonend zu behandeln und einen Krieg nur so lange zu führen, bis man mit Ehren Frieden schließen kann (de off. I 80). Aber er weiß, daß die Römer diese Schonung nicht immer geübt haben. Die Zerstörung von Capua war, wie er in der Rede vom Ackergesetz erklärt, aus Rücksicht auf die Sicherheit des Staates geboten (de lege agrar. I 19 II 88). In den theoretischen Schriften wird diese schonungslose Tat nicht erwähnt. Die Zerstörung von Korinth, die er ebenfalls aus politischer Berechnung erklärt (de l. agr. II 87), bedauert Cicero. Dagegen rechtfertigt er die Zerstörung von Karthago, die er dem Volke gegenüber (de l. agr. II 87) ebenfalls mit der von diesem Feinde drohenden Gefahr begründet, und die von Numantia in seiner Schrift von den Pflichten (I 35) als Strafe für die Hartnäckigkeit des Widerstandes. Mit Recht bemängelt Garve (zu Ciceros Bücher von d. Pflichten I 88) diese Apologie. Welches Recht hatten die Römer, die Karthager dafür zu strafen, daß sie ihr Dasein und ihre Lebensinteressen mit achtungswerter Zähigkeit verteidigt hatten? Sehr viel eher konnten sie ihre Grausamkeit mit der Pflicht rechtfertigen, für das Dasein und das Wohl des eigenen Staates zu sorgen. Das würde den Grundsätzen entsprechen, die Bismarck über die Behandlung besiegter Gegner aufgestellt hat. Sie sind denen Ciceros genau entgegengesetzt. Bismarck lehnte es ausdrücklich ab, den Feind für seinen in ehrlichem Kampf geleisteten Widerstand zu strafen, und sah das Interesse des eigenen Staates als maßgebend dafür an, ob man den Sieg maßvoll oder rücksichtslos gebrauchen sollte.

III. Praktische Konsequenzen.

Widerspruch
zwischen
Theorie und
Wirklichkeit.

Dieser Gegensatz in den Grundsätzen der auswärtigen Politik beweist, falls es dessen überhaupt bedarf, wie verfehlt der Versuch ist, Ciceros Schwankungen als Bismarcksche Realpolitik zu rechtfertigen. Man kann sich keinen weiteren Abstand denken. Bismarck sieht die Tatsachen, wie sie sind, unbeirrt durch irgend eine Theorie, und kann darum gegen den Gegner oder wenigstens gegen den auswärtigen Feind in seinem Urtheil gerecht sein, ohne sich dadurch in der Energie seines Handelns irgendwie beirren zu lassen. Cicero sieht die Wirklichkeit nur durch die gefärbte Brille einer Theorie und wird dadurch zugleich unbillig in seinem Denken und unsicher in seinem Thun. Oberflächlichkeit in der Beobachtung und Gewandtheit in der Dialektik helfen ihm dazu, den Staat der Scipionen als Verwirklichung des stoischen Idealstaates hinzustellen.

Über eine bittere Wahrheit freilich konnte ihm keine noch so große Illusionsfähigkeit täuschen: Staat und Gesellschaft der eigenen Zeit entsprachen weder den Überlieferungen der Scipionenzeit noch den Idealen griechischer Denker. Das mußte er schmerzlich genug an sich selbst erfahren; sah er sich doch zweimal genötigt, mit vollem Bewußtsein seinen Grundsätzen untreu zu werden, zum ersten Male nach der Konvention von Luca, zum zweiten Male nach Cäsars Sieg über Pompeius. Bestimmend für ihn war, wie sich uns bereits gezeigt hat (S. 5. 6), sein eigenes Interesse. Das bekennet er bei Gelegenheit (z. B. auch ad fam. XIII 15) offen. Aber ein Staat, in dem es gefährlich war, für Wahrheit und Recht einzutreten, mußte ein schlechter Staat sein. In einem solchen konnte es sich oft nur darum handeln, unter zwei Übeln das geringere zu wählen. Und durch diese Notwendigkeit ließ sich manche Nachgiebigkeit rechtfertigen, die in einem gesunden Gemeinwesen sträflich gewesen wäre. Solcher Erwägungen bedienen sich die neuesten Apologeten (Tyrell, *Corresp.* II S. XXXIX, O. E. Schmidt, *Fleckeis. Jahrb.* 1891 S. 128), um Ciceros Unterwerfung unter Cäsar

zu verteidigen. Auch Cicero selbst hat einige Ansätze nach dieser Seite gemacht. Dem von ihm aufrichtig hochgeschätzten Aristokraten Lentulus erstattet er (ad fam. I 9) 54 einen eingehenden Bericht über seine politische Entwicklung. Darin begründet er seinen Abfall von der aristokratischen Partei teils mit dem Vertrauen auf Pompeius, teils mit der Aussichtslosigkeit eines Kampfes gegen die Triumvirn, teils mit der Unzuverlässigkeit der Aristokraten (vgl. ad Att. IV 5): „Niemals hat man an hervorragenden Staatsmännern Hartnäckigkeit im Festhalten einer einmal gefassten Meinung gelobt. — — Wir alle müssen in der Politik das von mir oft bezeichnete Ziel verfolgen: ehrenvolle Ruhe. Daraus ergibt sich die Forderung, nicht immer dasselbe zu reden, sondern immer dasselbe im Auge zu behalten.“ Danach würde für Cicero, wie er behauptet, auch abgesehen von seinem persönlichen Vorteil der Anschluß an die Triumvirn geboten sein. Ähnlich äußert er sich unter Cäsars Diktatur: „Dem Augenblick, d. h. der Notwendigkeit zu weichen, hat immer für weise gegolten“ (ad fam. IV 9, 2). Cicero höhmt über die Leute, die es lieber sehen würden, wenn die Verfassung ganz vernichtet würde, als wenn sie geschwächt und beeinträchtigt fortbesteht (ad fam. XV 15, 1).

An diesen und ähnlichen Stellen scheint sich allerdings die Einsicht kundzugeben, wie weit sich der Staatsmann, der Ciceros Zeit gerecht werden wollte, von den Scipionen und Laelius entfernen mußte. Aber diese Einsicht stand und fiel mit Cäsars Macht. Sonst begegnen uns wohl Klagen, wie wenig die damalige Aristokratie und hohe Finanz mit den Römern der guten alten Zeit und den Weisen des griechischen Idealstaates gemein haben; aber vergebens suchen wir eine Beantwortung, ja auch nur ein mutiges und klares Aufwerfen der beiden Fragen: weshalb sind Staat und Gesellschaft von der Höhe der Scipionenzeit gesunken? und was kann geschehen, um sie dieser Höhe wieder zu nähern?

Schon Polybios hatte gelehrt, keine Verfassung habe ewigen Bestand. Er nahm (VI 4, 7 ff. 9, 9 ff.) einen stetigen Kreislauf der Verfassungen an. Diese Auffassung eignet

sich Cicero im zweiten Buche vom Staate an (II 45, vgl. I 65; de divin. II 6). Aber er war zu optimistisch und zu rührig, um einen solchen Fatalismus folgerichtig festzuhalten oder gar auf sein Handeln wirken zu lassen. An einer anderen Stelle desselben Werkes (de re publ. I 45) erklärt er den Wechsel der Verfassungen für unberechenbar. Man braucht nicht mit Schubert (Quos Cicero etc. 23, 24) einen griechischen Staatslehrer, etwa Dikaiarch, zu suchen, dem er diese von Polybios abweichende Vorstellung hätte entnehmen können. Eigene Eindrücke und Stimmungen mochten genügen, ihn zu einer Auffassung zu bringen, die dem Hoffen und Treiben der Gegenwart mehr Spielraum ließ. Freilich konnte nur der diesen Spielraum recht ausnutzen, der der Gegenwart klar ins Auge sah und ihren Abstand von der Vergangenheit ermaß. Und das hat Cicero nicht getan, ja kaum versucht. Nach Grundsätzen, die in seinen philosophischen und historischen Idealen wurzeln, bestimmt er die Stellung zu den schwebenden Fragen seiner Zeit, ohne zu berücksichtigen, wie verschieden dieselbe Handlung unter verschiedenen Voraussetzungen wirken muß.

Schutz des
Privateigentums Haupt-
aufgabe des
Staates.

Das Recht ist für Cicero das Wesentliche am Gemeinwesen. Aber schon in den prinzipiellen Erörterungen trat hervor, wie schwankend seine Vorstellungen von der Natur dieses Rechtes sind. Bald ist es ihm ein philosophisches, mit der Moral gleichbedeutendes Naturrecht, bald das positive Recht der römischen Republik. In der praktischen Anwendung aber schiebt sich noch eine dritte, engere und greifbarere Bedeutung unter: der Schutz des bestehenden Privateigentums und der abgeschlossenen Kontrakte. „Jedem das Seine“ zu wahren, ist für Cicero die Hauptbetätigung der Gerechtigkeit (de inv. II 160; de fin. V 65, 67). Wohl hat sich diese Begriffsbestimmung, wie Voigt (a. a. O. I 207) zeigt, aus der *ἀξία* der Stoiker entwickelt; aber wiederzuerkennen ist das Urbild in der Nachbildung nicht. Wo Cicero der echten stoischen Lehre folgt (Parad. 29), verfißt er den Satz: weder mir noch irgend jemanden gehört etwas, was man wegtragen, rauben oder verlieren kann. Aber wo es sich um die praktische Anwendung handelt,

wird diesem wahren Eigentum an immateriellen Gütern ein minder echtes gegenübergestellt. Auch das Theater gehört ja allen zusammen, und doch kann man sagen, jedem gehöre der Platz, den er eingenommen hat; ebenso wird in der Stadt und in der Welt niemand gehindert, sein Eigentum zu besitzen. Mit diesem Vergleich läßt Cicero den Stoiker Cato (*de fin.* III 67) das Privateigentum rechtfertigen. Es scheint damit nur eine untergeordnete, widerrufliche Bedeutung zu haben. Aber für das Leben kommt es allein in Betracht. Das Eigentum des Weisen an immateriellen Gütern und das Obereigentum der menschlichen Gesellschaft an allen materiellen Werten schweben in den Höhen luftiger Theorie; auf dem Boden der Wirklichkeit gilt nur das Sondereigentum. Die Heiligkeit des Privateigentums und der darauf bezüglichen Verträge zu bewachen, ist Aufgabe der Gerechtigkeit, der Cicero den ersten Platz in der Rangordnung der Tugenden anweist (*de off.* I 20 ff.). Er, der im Staatsrecht so dehnbare Ansichten über Wahrung oder Verletzung der rechtlichen Formen hat, erlaubt im Privatrecht nur für wenige äußerste Fälle eine Abweichung von der Strenge des Buchstabens. Er erlaubt, einen geschlossenen Vertrag zu verletzen, wenn die Erfüllung dem anderen Kontrahenten schaden würde (*de off.* I 31 f.). Er kennt den Satz: *summum ius summa iniuria*; aber er denkt dabei nur an chikanöse Auslegung und ahnt nichts von den Fällen, in denen ein wohlbegründetes Recht sich durch unbeabsichtigte Entwicklung in Unrecht verwandelt, in denen Vernunft Unsinn, Wohltat Plage wird. Für das Eigentum des einzelnen, dessen Recht er ohne jeden Gedanken an Pflichten entwickelt, verlangt er von der Staatsgewalt unbedingten Schutz, ja er sieht in diesem Schutz ihre Hauptaufgabe (*de off.* II 73; vgl. 85). In einer Rede (*pro Sulla* 63) bezeichnet er die Unverletzlichkeit der gerichtlichen Urteile als festeste Grundlage der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Eingriffe der Staatsgewalt in Privatrechte werden verurteilt (*de off.* II 78). Als ein solcher Eingriff erscheint Cicero beinahe schon die Erhebung einer Einkommensteuer; er will sie nur im äußersten Notfalle gestatten (*de off.* II 74).

Eingriffe der
Staatsgewalt
in das Er-
werbsleben
abgelehnt.

Auf Schritt und Tritt begegnet uns bei Cicero das Ideal der Manchesterpartei, das man hart, aber treffend als Nachwächterstaat bezeichnet hat. Der Staat soll die einzelnen in der Ausübung ihres Rechts schützen und unterstützen, unbekümmert, wie tödlich etwa andere, vielleicht auch alle darunter leiden. Schon Garve in den Anmerkungen zu seiner Übersetzung von Ciceros Pflichtenlehre (II 121 ff.) vermißt mit Recht eine Einschränkung des einseitigen Individualismus, eine Betonung des Gesamtinteresses gegenüber dem Sondereigentum. In einem Falle konnte auch Cicero die Unzulänglichkeit seines starren Eigentumsbegriffes kaum entgehen. In Hellas waren Verbannungen und Vermögenskonfiskationen an der Tagesordnung gewesen: auch wer sie mißbilligte, konnte sie nicht ungeschehen machen. Wie nun, wenn die Verbannung aufgehoben wurde und die Heimkehrenden ihr Eigentum zurückforderten? Dies war inzwischen an gutgläubige Erwerber übergegangen, die mindestens einen Billigkeitsanspruch geltend machen konnten. Für diesen Fall empfiehlt Cicero (de off. II 81, 82) das Beispiel Arats zur Nachahmung, der vom Könige Ptolemaeus, dem Freunde des achaischen Bundes, die Mittel erbeten und erhalten hatte, beide Teile zu befriedigen. Wie aber, wenn sich kein großmütiger Gönner fand, der die zum Ersatz der erlittenen Verluste erforderliche Summe schenkte? Uns fällt die Antwort auf diese Frage nicht schwer. Wir würden Staatshilfe erwarten. Cicero aber weicht dieser nahe liegenden Möglichkeit aus; denn er müßte in einer Verwendung von Staatseinkünften zur Befriedigung privater Rechtsansprüche eine Schädigung der übrigen Bürger sehen, die ja Miteigentümer am Staatsgute sind.

Auch solche unter den modernen Politikern und Nationalökonomern, die einer Einnischung der Staatsgewalt ins Erwerbsleben grundsätzlich abgeneigt sind, werden sich einen so schrankenlosen Individualismus schwerlich aneignen wollen. Ein Sozialist, der die gesamte kapitalistische und manchesterliche Presse nach hartherzigen Äußerungen durchsuchte, würde nirgends eine so fanatische und blinde Verehrung des Eigentums finden. Es würde verfehlt sein, die Ummenschlichkeit und

Beschränktheit dieser Denkweise irgendwie bemängeln zu wollen; aber aufrichtig ist sie bei Cicero, und sie ist der Schlüssel zum Verständnis seiner Stellung gegenüber den verschiedenen Parteien und Interessengruppen wie gegenüber den einzelnen Fragen des politischen und wirtschaftlichen Lebens.

Die Bereitwilligkeit, jedem das Seine zu geben, erscheint ihm als ein Hauptvorteil der bewunderten Scipionenzeit (Brut. 85). Sulla hatte durch seine Proskriptionen und Landanweisungen wohlbegründete Rechte verletzt; deshalb hat Cicero Sullas Politik niemals völlig gebilligt. Wenn er als junger Mann Sex. Roscius aus Ameria gegen die Habgier von Sullas Günstling Chrysogonus verteidigte, so betätigte er dieselbe Gesinnung, die er bis in sein letztes Lebensjahr wiederholt ausgesprochen hat. Mommsen hat Ciceros Auftreten gegen einen einflussreichen Sulianer als ein Kokettieren mit der demokratischen Partei aufgefaßt; das lehnt Tyrell (*The Correspondence of Cicero* I 12) mit Recht ab. Aber auch er wird Cicero nicht gerecht, wenn er meint, der junge Redner habe sich durch die Verteidigung des Roscius und ebenso später durch die Anklage des Verres nur einen Namen machen wollen. In beiden Prozessen fühlte sich Cicero als Verteidiger des Rechtes; und er bewies besonders in dem ersten einen Mut, auf den Boissier (*Cicero et ses amis* 41) mit wohlbegründetem Nachdruck hinweist. Niemals hat Cicero Sullas Gewalttaten gebilligt. Wenn er sie in der Rede tadelt, in der er sich über die Wegnahme und Verwüstung seines Eigentumes beschwert, so könnte man das aus seinem augenblicklichen Interesse erklären (*de domo* 79). Aber auch an Stellen, die ohne jede unmittelbar praktische Absicht geschrieben sind (*de off.* II 27; *de orat.* III 12) nennt er Sullas Sieg gottlos in gerechter Sache; und noch in seinem Kampfe gegen Antonius, als Vorkämpfer des Senats, unterdrückt er nicht seine Mißbilligung von Sullas Gewalttaten gegen Leben und Eigentum (*Phil.* V 43).

Heftig wurde zu Ciceros Zeit Vernichtung aller Schuldbücher gefordert, am kühnsten und folgerichtigsten von Catilina (vgl. Sallust *Cat.* 21, 2 Cass. Dio XXXVII 25, 30). Gegen diese Gefahr hatte Cicero die Gesellschaft geschützt; das ist

Schuldennot.

der Ruhm, den er stets für sich in Anspruch nimmt. Woher die weit verbreitete Verschuldung kam, wie sich der gesellschaftliche Körper heilen ließ, fragt er nicht; nur im allgemeinen gibt er den Rat, Schulden vorzubeugen (*de off.* II 84), und billigt bei großer Not ein Lindern der Verschuldung (*de re publ.* II 59). Das Ziel des guten Bürgers ist ihm ehrenvolle Ruhe, wie er an einer etwas lehrhaft gehaltenen Stelle einer Gerichtsrede (*pro Sest.* 98) ausführt. Danach ist Ruhe die erste Bürgerpflicht. Cicero gleicht einem Kranken, der ohne Kenntnis seines Leidens sorglos dahinglebt und nun den Arzt schilt, der das Übel erkennt und von ihm eine Änderung seiner Lebensweise fordert.

Und doch waren die Ursachen der weit verbreiteten revolutionären Neigungen nicht so versteckt, um sich einem aufmerksamen Beobachter zu entziehen. Wo viele sich weigern, ihre Schulden zu bezahlen, müssen viele stark verschuldet sein (vgl. Sallust *Cat.* 20, 13). Das erkennt auch Cicero in der zweiten Rede gegen Catilina ausdrücklich an. Aber da es ihm nicht darum zu tun ist, seine Gegner zu verstehen, sondern nur darum, sie je nachdem zu bekehren oder an den Pranger zu stellen, so hat er es weder in dieser Rede selbst noch auch in seinen theoretischen Schriften versucht, die angeführten besonderen Tatsachen aus allgemeinen und dauernden Zuständen zu erklären.⁷⁸⁾ Cicero

⁷⁸⁾ Insofern hat Pöhlmann gewiß recht, wenn er (*Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus* II 506 ff.) hervorhebt, wie falsch Cicero die von ihm erlebten und bekämpften sozialen Bewegungen, insbesondere die catilinarische, aufgefaßt und geschildert hat. Andreerseits aber hat Pöhlmann selbst eben durch die an Ciceros parteiischer Darstellung geübte Kritik bewiesen, wie wichtige sozialgeschichtliche Tatsachen sich aus dieser Darstellung erschließen lassen. Denn Pöhlmanns Kritik ist durchaus nicht ohne positiven Ertrag. Zwar schätzt er selbst die von ihm gewonnenen Ergebnisse nicht sehr hoch, aber wenigstens zum Teil deshalb, weil er zu bestimmt voraussetzt, die damaligen sozialen Gegensätze müßten den heutigen ähnlich gewesen sein. In dieser Voraussetzung geht er aber doch zu weit. Darin stimmen ja beide Zeiten allerdings überein, daß in beiden viel von sozialer Not und Unzufriedenheit die Rede ist. Aber heute fühlen sich als notleidend vor allem die Arbeiter, die sich

unterscheidet unter den Catilinariern sechs Gruppen. Von diesen sechs Gruppen gehören drei der Aristokratie an: die wohlhabenden Leute, die ihre Schulden recht wohl bezahlen könnten, wenn sie einen Teil ihrer Güter verkauften, aber lieber ihre Schulden ohne Verlust von Gütern los sein möchten (in Cat. II 18); die ehrgeizigen Streber, die eine ihren Mitteln nicht entsprechende Macht verlangen (ebenda 19); und die üppigen jungen Leute, die für ihr Genußleben nie genug bekommen können (ebenda 22, 23). Eine vierte Gruppe besteht aus sullanischen Veteranen, die die nach dem Siege erhaltenen Güter herunter gewirtschaftet haben, und aus anderen verschuldeten Landleuten (ebenda 20 vgl. Sall. Cat. 33). Wenn viele große und kleine Grundbesitzer ihre Schulden gleichzeitig bezahlen sollten, so müßte das alle Landgüter plötzlich stark entwerten. Einer solchen massenhaften Entwertung sah also Cicero gleichmütig entgegen, indem er auf Bezahlung drang, ohne irgend welche Vorschläge für billige Bedingungen der Zahlung zu machen. Die beiden anderen Gruppen, die Streber und Verschwender, hätten ja freilich auf Ehrgeiz und Genußsucht verzichten können. Aber auch dazu konnten moralische Ermahnungen wenig helfen, so lange die Bewerbung um Ämter mit ungeheuren Ausgaben verknüpft war, die sich nur durch Erpressungen in den Provinzen wieder einbringen ließen, und so lange ein unsinniger Aufwand vom Standesvorurteil der guten Gesellschaft gefordert wurde. Ernster als Cicero hat der Verfasser des unter Sallusts Namen erhaltenen Send-

darüber beschwerten, daß sie für ihre Leistung nicht den gebührenden Lohn bekommen. Diese heute zahlreichste und mächtigste Klasse der Unzufriedenen kann zu Ciceros Zeiten keine große Ausdehnung und Bedeutung gehabt haben. Aus Stellen wie Cic. Cat. IV 17. Sall. Cat. 50 geht ja allerdings hervor, daß die Revolutionäre bei der armen, erwerbenden Bevölkerung revolutionäre Neigungen voraussetzten (Pöhlmann a. a. O. 519 A. 1); aber der Verlauf der Bewegung spricht nicht dafür, daß diese Voraussetzung das Richtige traf. Die wirklich revolutionären Elemente aber waren, wie aus Ciceros und Sallusts Charakteristik hervorgeht, in anderen Bevölkerungsschichten zu suchen als unter Arbeitern und Kleinbürgern.

schreibens an Cäsar über die Ursachen der sozialen Mißstände nachgedacht. Dieser riet dem Diktator, er sollte seine Autorität benutzen, um die vornehme Jugend zur Einschränkung ihres Aufwandes zu veranlassen (Sall. ad Caes. I 5, 3 ff.). Er sah aber ein, daß sich eine solche Einschränkung nicht durchsetzen ließ, so lange man von denen, die sich um Ehrenämter bewarben, eine solche maßlose Vergeudung geradezu forderte (8, 3); er schlug deshalb vor, Ämter- und Richterstellen künftig ohne Rücksicht auf Vermögen und Aufwand nur nach der Befähigung zu vergeben (II 7, 10 ff.).

Man mag diese Vorschläge ideologisch und undurchführbar nennen: aber man muß zugeben, daß dieser Sozialpolitiker wenigstens versuchte, die Wurzel der Giftpflanze auszurotten, während Cicero meinte, alles sei getan, wenn ihre Früchte vernichtet waren (in Cat. I 31, II 11). Dabei merkte er nicht, in was für Widersprüche er sich verwickelt hatte. Wenige Minuten, nachdem er ausgemalt hatte, wie weit verbreitet die catilinarische Verschwörung sei (in Cat. IV 6), erklärte er (14), alle seien gegen Catilina einig außer denen, die ihrer eigenen Überzeugung nach zu grunde gehen müßten und nun lieber mit allen zusammen als allein zu grunde gehen wollten.

Ähnliche Elemente, wie sie sich damals um Catilina scharten, drängten sich beim Ausbruche des Bürgerkrieges an Cäsar heran (vgl. Lucan I 181). Auch jetzt sah Cicero nur die Symptome, nicht die Ursache der Krankheit. Er fürchtete neue Ächtungen und Konfiskationen (ad Att. VII 7, 7). Die Milde, mit der Cäsar als Sieger auftrat, hielt ihn anfangs in Italien zurück. Er versicherte, wenn Cäsar niemanden tötete und niemandem etwas wegnähme, werde er von denen am meisten geliebt werden, die ihn am meisten gefürchtet hätten. Aber er hielt die befürchteten Gewalttaten nur für aufgeschoben; vom vollendeten Siege erwartete er das Schlimmste (ad Att. X 8, 2).

Ganz unbegründet war diese Besorgnis nicht. Denn der Notstand war so groß, daß Cäsar, so sehr er sich auch bemühte, die Interessen der Besitzenden zu schonen, doch

nicht ganz ohne einen rechtswidrigen Eingriff in das Erwerbsleben auskam. Er ordnete an (Suet. Caes. 42), daß alle von den Schuldnern bereits gezahlten Zinsen vom Schuldkapital abgezogen werden, die Gläubiger also diese Zinsen verlieren sollten. Zur Tilgung des Restes sollten die Schuldner ihr unbewegliches Vermögen verwerten dürfen, und die Gläubiger sollten dies zu dem Werte annehmen, den es vor dem Kriege gehabt hatte.⁷⁴⁾ Diese Maßregel hinderte Cicero allerdings nicht, noch 46 Cäsars Milde anzuerkennen (ad fam. VI 6, 8 ff.). Wie er aber im Grunde seiner Seele darüber dachte, offenbarte er nach Cäsars Tode. Jetzt meinte er (de off. II 84), Cäsar habe aus seiner catilinarischen Vergangenheit eine so starke Vorliebe für Eigentumsverletzungen gehabt, daß er ein solches Verbrechen auch noch zu einer Zeit beging, da er selbst keinen Gewinn mehr davon hatte.

Cicero verurteilte jede Rechtsverletzung, von wem sie auch ausgehen und gegen wen sie sich auch richten mochte. Das ist anscheinend ein völlig unparteiischer Grundsatz: tatsächlich nimmt er für diejenige Partei, die von der bestehenden Rechtsordnung und Eigentumsverteilung den größten Vorteil haben. Das waren in Rom die Ritter, die damaligen Kapitalisten. Es ist falsch, sich ihren Gegensatz zur senatorischen Aristokratie ähnlich vorzustellen wie etwa den heutigen der Börse zum Grundbesitz. Grundbesitzer waren die Ritter ebensogut wie die Senatoren: was sie an Geldgeschäften erworben hatten, legten sie in Grundbesitz an. Nirgends hören wir von einem Widerstande der einheimischen Landwirte gegen die Einfuhr aus den Provinzen oder von Klagen über Schädigung der Produzenten bei der Preisbildung. Aber die Ritter verfügten über Erwerbsquellen, die den Senatoren gesetzlich verschlossen, nur auf Umwegen zugänglich waren. Dem Gesetze nach sollten die Senatoren und die aus dem Senat hervorgehenden Be-

Bezugnahme
der
hohen Finanz

⁷⁴⁾ Cäsar de bello civili III 1 erwähnt sein Schuldengesetz, sagt dabei aber nichts über den Abzug der bereits gezahlten Zinsen. Offenbar verdient diese Angabe weniger Glauben als die Suetons. Denn es liegt auf der Hand, weshalb Cäsar eine Maßregel verschwieg, durch die er die berechtigten Interessen der Kapitalisten schwer verletzt hatte.

anten keine materiellen Vorteile aus den Provinzen ziehen. Überseeische Geldgeschäfte, insbesondere die Beteiligung an den großen Steuerpachtungen, waren ihnen untersagt. Dies Gesetz bewirkte die Trennung von Amtsadel und Geldadel. Wer Staatseinkünfte in den Provinzen pachten, wer sich durch wucherische Darlehen oder andere Geldgeschäfte bereichern wollte, mußte auf die höheren Staatsämter verzichten. Die Reichsten unter denen, die Kapitalien in den Provinzen arbeiten ließen, bildeten den Stand der Ritter; an sie schloß sich eine Menge kleinerer Geschäftsleute.

Doch die Forderung, nur in der Ehre den Lohn für ihre Tätigkeit in den Provinzen zu finden, überstieg die moralische Kraft der römischen Aristokratie. Teils durch stille Beteiligung an den Geschäften der Ritter teils durch rechtswidrige Ausnutzung ihrer amtlichen Gewalt erzielte sie den Gewinn, den ihr das Gesetz versagte. Dabei war sie aber den Rittern gegenüber entschieden im Nachteile. Was diesen in Ausübung anerkannter und formell unantastbarer Rechte zustand, gewann sie nur durch Umgehung oder offene Verletzung des Gesetzes. Der Egoismus der Ritter brauchte gegen keine Rechtsvorschrift zu verstoßen, auch wenn er noch so unmenschlich, unmoralisch und gemeinschädlich wirkte. Wie zu allen Zeiten, so hat es die hohe Finanz auch damals verstanden, ihr Klasseninteresse rücksichtslos, aber auf gesetzlichen Bahnen zu verfolgen, ja als zusammenfallend mit den höchsten Gütern der Menschheit hinzustellen.

Cicero war der Wortführer dieser Klassenmoral. Wer nach hochtrabenden Redensarten sucht, um niedere Absichten damit zu beschönigen, findet in Ciceros Schriften einen unerschöpflichen Vorrat; vor seinen modernen Gesinnungsgenossen hat er immerhin den Vorzug einer feinen Bildung und eines reichen Geistes. Die Verbindung mit der hohen Finanz zieht sich durch seine ganze politische Laufbahn. Bei jeder Gelegenheit ist er für ihre Interessen eingetreten. Sie war bis zu seinem Konsulat seine einzige, von da an seine vornehmliche Stütze. (Vgl. Boissier *Cicero et ses amis* 53.) Seine enge Verbindung mit den Rittern hat Cicero öffentlich stets mit Nachdruck betont (vgl. *pro C. Rabir. Post.* 15).

Die Tat, durch die er seinen Platz in der politischen Welt eroberte, war die Anklage gegen Verres; sie half, dem Senate die Herrschaft über die Gerichtshöfe zu entreißen. So lange Senatoren das Urteil in Erpressungsprozessen sprachen, hatten die Beamten in den Provinzen für ihre Räubereien freie Hand; denn falls sie wegen Erpressungen angeklagt wurden, so bekamen sie Richter, die es ebenso gemacht hatten oder ebenso machen wollten, und die bereit waren jeden freizusprechen, der ihnen einen hinreichenden Teil seines Raubes abgab. Die Ritter dagegen hatten ein Interesse daran, die Zahlungsfähigkeit der Provinzialen zu erhalten. Daher ihre Feindschaft gegen habgierige Statthalter! In diesem Kampfe trat Cicero unbedingt für die Ritter ein. Aus Rittern bestand die Garde, die ihn am 5. Dez. 63 gegen die vermeintlichen oder wirklichen Dolche der Catilinarier beschützte. Wo aller Besitz bedroht war, fühlte sich die hohe Finanz in erster Linie bedroht. Doch auch der Senat mußte in Catilina seinen Feind sehen, und gegenüber der gemeinsamen Gefahr begruben Amtsadel und Geldadel ihren Zwist. Damals die Eintracht der Stände begründet zu haben, betrachtet Cicero als seinen Hauptruhm, sie zu erhalten, als seine Hauptaufgabe (vgl. ad Att. I 14, 4)⁷⁵). Den Aristokraten Len-

Concordia
ordinum.

⁷⁵) Die politische Lage der Jahre 64 und 63 und Ciceros Stellung dazu tritt uns in der Schrift seines Bruders Quintus de petitione consulatus sprechend entgegen. Darin liegt ein Beweis für die Echtheit dieses Werkehens, neben dem alle Bedenken nicht ins Gewicht fallen. Es würde einem späteren Rhetor unmöglich gewesen sein, ein Augenblicksbild aus einer schnelllebigen Zeit so scharf zu erfassen und Ciceros politische Haltung so bis in alle Feinheiten zu verstehen. Auf den ersten Blick sehen wir freilich nur einen Politiker, der, unbekümmert um alle sachlichen Fragen, aus berechnendem Ehrgeiz sich mit allen gut zu stellen sucht. Bei genauerer Betrachtung aber zeigt sich doch, wie verschieden Cicero zu den verschiedenen Parteien und Gruppen steht. Mit den Rittern ist er eng verbunden, dem Senat hat er durch sein bisheriges Tun eine Bürgschaft für seine konservative Gesinnung gegeben, das Volk soll er mit demokratischen Redensarten und Huldigungen gegen Pompeius abspäßen. Vgl. besonders 53: *Atque etiam in hac petitione maxime videndum est, ut spes rei publicae bona de te sit et honesta opinio; nec tamen in petendo res publica capessenda est*

tulus suchte er für die Steuerpächter zu gewinnen (ad fam. I 9, 26). Er empfiehlt seinem Bruder Quintus die römischen Bürger, die er als Statthalter von Asien unter sich hat: teils seien sie ihm als Steuerpächter eng verbunden, teils glaubten sie als Angehörige der besitzenden Klassen seinem Konsulat die Erhaltung ihres Vermögens zu verdanken (ad Q. fr. I 1, 6). Das dreizehnte Buch der Briefe an Bekannte enthält eine große Zahl von Empfehlungsschreiben an Provinzialstatthalter, denen er die Forderungen der Geschäftsleute ans Herz legt. Er betont darin (9, 2), wie verpflichtet er sich dem ganzen Stande der Steuerpächter immer gefühlt hat. In demselben Sinne äußert er sich noch (10, 2) unter Cäsars Herrschaft.

Aber so eifrig sich Cicero auch für den Bund zwischen Rittern und Senat bemühte, der Gegensatz der Interessen war zu groß und wurde von den Gegnern der Senatsherrschaft geflissentlich verschärft. Schon drei Jahre nach seinem Konsulat klagt Cicero (ad Att. II 1, 7) über einen neuen Zwiespalt zwischen Rittern und Senat. Mit der Eintracht der Stände ist die neben dem Ansehen des Senats festeste Stütze von Staat und Gesellschaft gebrochen (ad Att. I 18, 3). Es erscheint Cicero danach als unmöglich, im Senate den Platz zu behaupten, der ihm nach seinem Konsulat zukomme: dafür macht er noch einige Jahre später die Leute verantwortlich, die dem Senat den eng verbundenen Stand und den angesehensten Mann (Pompeius) entfremdet haben (ad fam. I 8, 4).

Noch nach Catos Tode bedauert er (de off. III 88) dessen Schroffheit gegen die Steuerpächter. Wohl mußte er die Motive des charakterfesten Doktrinärs achten (ad Att. I 18, 7); aber es scheint ihm, als schade Cato zuweilen in bester Absicht dem Staate: er rede wie in Platons Idealstaat, nicht wie in der Hefe des Romulus (ad Att. II 1, 8).

neque in senatu neque in concione, sed haec tibi sunt retinenda, ut senatus te existimet ex eo, quod ita vixeris, defensorem auctoritatis suae fore, equites et viri boni ac locupletes ex vita acta te studiosum otii et rerum tranquillarum, multitudo ex eo, quod dumtaxat oratione in concionibus et iudicio popularis fuisti, te a suis commodis non alienum futurum.

Cicero erkannte also die prinzipielle Berechtigung von Catos Widerstande gegen die Steuerpächter an. Darüber konnte er sich auch nicht gut täuschen. In seinen theoretischen Schriften verurteilte er die Plutokratie (de republ. I 51) und bezeichnete Wucher als Mord (de off. II 89); in der praktischen Politik waren Plutokraten und Wucherer seine treuesten Freunde. Den Zwiespalt, in den er dadurch mit sich selbst geriet, hat er wohl empfunden. Um sich und dem Senat die Freundschaft der Ritter zu erhalten, unterstützte er 61 eine Forderung der Ritter, die er selbst für ungerecht hielt (ad Att. I 17, 8. 9). In demselben Briefe, in dem er seinem Bruder für seine Statthalterschaft Begünstigung der römischen Geschäftsleute empfiehlt, klagt er über die Steuerpächter (ad Q. fr. I 1, 32): „Wenn wir ihnen entgegentreten, so entfremden wir den um uns wohl verdienten und durch uns für die gute Sache gewonnenen Stand uns und der guten Sache; sind wir ihnen aber in allen Stücken zu willig, so lassen wir die völlig zu Grunde gehen, die wir nicht nur in ihrer Existenz erhalten, sondern auch in ihrem Wohlergehen fördern sollen.“ Er warnt Quintus vor den Geschäftsleuten, die sich in der Provinz an den Statthalter herandrängen (ad Q. fr. I 1, 15). Er ist in arger Verlegenheit, wie er sich in einem Zwiespalt zwischen Steuerpächtern und Provinzialen stellen soll (ad Att. II 16, 4).

Kapitalisten
und
Provinziale.

Die Schwierigkeit erreichte ihren Höhepunkt, als Cicero selbst für ein Jahr die Verwaltung einer Provinz übernehmen mußte, eine Aufgabe, der er bis dahin wohlweislich aus dem Wege gegangen war. Jetzt hatte er zu versuchen, wie weit er mit den seinem Bruder erteilten Ratschlägen kam. Diesem hatte er nur zu empfehlen gewußt, er möchte die Provinzialen im Guten zur Gefügigkeit gegen die Forderungen der Steuerpächter bewegen. Von sich selbst rühmt er mehr. Er behandelt, wie er an Atticus (VI 1, 16) schreibt, die Steuerpächter mit großer Zuvorkommenheit, ohne ihnen in der Sache unbillig nachzugeben, und erreicht durch gütliche Vermittelung zwischen ihnen und den Provinzialen, daß sie niemanden zur Last fallen. Die letzte Be-

hauptung wird jedoch durch andere Stellen wesentlich eingeschränkt. Wie schlimm die Steuerpächter die Provinz aussogen, hatte er zum Beispiel in der ihn so sehr bekümmernenden Sache des stoischen Wucherers Brutus zu deutlich erfahren, um es im Ernst bestreiten zu können. In diesem Handel hatte Cicero das Erdenkliche für einen gütlichen und billigen Ausgleich getan; aber er wagte es nicht, gegen Brutus und seine Strohmänner auf den in seinem eigenen Edikt festgelegten Grundsätzen zu bestehen: er erlaubte den Schuldnern nicht, die Summe, deren Zahlung sie als ihre Schuldigkeit anerkannten, in einem Heiligtum zu hinterlegen und dadurch ein weiteres Anwachsen der Zinsen zu verhüten; er wagte es schließlich nicht, so oder so zu entscheiden, und überließ die Erledigung seinem Nachfolger (ad Att. V 21). Trotzdem meint Cicero (ad Att. VI 2, 4, 5), durch Enthaltung von eigenen Erpressungen und durch Schutz gegen die Unredlichkeit der einheimischen Obrigkeiten erleichtere er die Provinzialen so, daß sie im Stande seien, die Forderungen der Steuerpächter zu befriedigen (vgl. Plut. Cic. 36).

Den Versuch, zwischen widerstreitenden Interessen zu vermitteln, werden manche wieder als eine Betätigung kühler Realpolitik ansehen. Der Vorwurf gegen Cato, er rede wie in Platos Staat, nicht wie in der Hefe des Romulus, hat ja in der Tat einen recht realpolitischen Klang. Und sicherlich werden viele, die heute ähnlich denken und handeln wie Cicero, sich mit Waffen aus der Rüstkammer realpolitischer Schlagwörter verteidigen. Aber die Ähnlichkeit ist nur scheinbar. Je verwickelter das geistige und politische Leben wird, desto schwerer ist es, Sachen an Namen, Gedanken aus Worten zu erkennen. Aus der Überlieferung von Jahrtausenden schwirren viele Redensarten und Sätze in der Luft, mit denen nur wenige überhaupt einen klaren oder gar den ursprünglichen Sinn verbinden. So kann jemand, ohne sich einer Unwahrhaftigkeit bewußt zu sein, Worte brauchen, die etwas ganz anderes sagen, als er dabei denkt. Diese Entwicklung, deren Anfänge wir schon bei Cicero beobachten können, hat im Jahrhundert der Presse rasende Fort-

schritte gemacht. So kam Cicero heute als Realpolitiker erscheinen, obgleich ihm zum Realpolitiker nicht weniger als alles fehlt: die klare Erfassung der Tatsachen und die Begrenzung der Zwecke auf das Mögliche.

Ein Realpolitiker würde unter Umständen die Provinzialen kalten Herzens der Habgier der Ritter preisgegeben haben; er hätte unter anderen Umständen die Erbitterung der Provinzialen gegen ihre Blutsauger entfesselt. Aber er würde niemals versucht haben, Wasser und Feuer zu versöhnen. Er würde auch nicht dem Amtsadel zugemutet haben, er solle auf eigenen Raub in den Provinzen verzichten, um dem Geldadel recht viel Raum zum Rauben zu lassen.

Wie wenig Cicero gerade in der Beurteilung der provinzialen Zustände das Wesen der Dinge erkannt hat, hat Tyrell in der Einleitung zu Ciceros Briefen aus Cilicien (Corresp. III, S. XVII ff.) treffend dargelegt. Die Freundschaft der Stände war ihm wichtiger als das Wohl der Provinzialen (XLIX); die Provinz war für ihn eine Bühne, auf der er vorübergehend auftrat, kein integrierender Teil des Ganzen, dessen Wohl ihm am Herzen lag. Diese Vorwürfe sind durch die Einwände von O. E. Schmidt nicht entkräftet worden. Zwar betont dieser (Berl. Philol. Wochenschr. 1891 S. 491 ff.) Ciceros Bemühungen und Erfolge in der Provinzialverwaltung; daß aber die Bemühungen ziemlich schüchtern, die Erfolge nicht bedeutend waren, gibt er (Ciceros Briefwechsel 7) selbst zu. Er rechtfertigt (ebenda 8) die Ergebnislosigkeit von Ciceros Provinzialverwaltung mit der Verkehrtheit des Systems, das zu ändern er nicht die Macht hatte; aber hat Cicero die Verkehrtheit dieses Systems wenigstens erkannt? Als Cäsar es änderte, stand Cicero voll mürrischer Verkennung bei Seite; auch dafür weiß O. E. Schmidt (ebenda 42) eine Entschuldigung: die von uns bewunderten Maßregeln Cäsars seien ihm teils selbstverständlich teils bedenklich vorgekommen, das Wesentliche sei für ihn die Behandlung der gesetzlichen Gewalten gewesen. Gewiß dachte Cicero so; aber darin zeigt sich eben die Enge seines Gesichtskreises und die Oberflächlichkeit seines Urteils.

Politik der
guten Gesell-
schaft.

Seine Politik ist die der römischen guten Gesellschaft. Sobald die beiden herrschenden Stände, Senat und Ritter, einig sind, ist Cicero ihr gegebener Vorkämpfer. Wo ihre Interessen auseinandergehen, versucht er Vermittelung und zwar vornehmlich zu Gunsten der Ritter. Wer nicht zur guten Gesellschaft gehört, kommt höchstens als Faktor in Betracht, mit dem man rechnet, nicht als fühlender und strebender Mensch, der Anspruch auf Berücksichtigung seiner Interessen hat. Cicero klagt unter Cäsars Herrschaft (*Brut.* 24), jetzt mache der Niedrigste auf Dinge Anspruch, die sonst als seltene Auszeichnung galten. In der Theorie betrachtet er es als Aufgabe der Könige und der Gesetze, die Schwachen gegen die Mächtigen zu schützen (*de off.* II 41); sein praktisches Ideal ist die Herrschaft der guten Gesellschaft, gegründet auf das Ansehen des Senats und die Eintracht der Stände (vgl. Tyrell, *The Corresp. of Cic.* I. S. XX). Dies praktische Ideal, das sich dem philosophischen, der Herrschaft der Weisheit, und dem historischen, der Herrschaft des Verdienstes, unmerklich unterschiebt, sieht er dauernd verwirklicht in der aristokratischen Republik Massilia (*pro Flacco* 63); als Vorbilder betrachtet er aristokratische Staatsmänner wie Scaurus, Metellus Numidicus und Lutatius Catulus (*pro Sest.* 101). In seinem Konsulat hat er den Grund zur Einigkeit der Gutgesinnten gelegt; nur Gewissenlosigkeit hat diesen völlig befriedigenden Zustand erschüttert (*ad Att.* I 16, 6 ff., vgl. *de lege agr.* I 27). Bis zu Cäsars Konsulat ist er Führer der guten Elemente geblieben (*ad fam.* I 9, 12). Aber der Leidenschaft, mit der er für die Senatsautorität eintrat, hat der Erfolg nicht entsprochen (*ad Att.* I 16, 1).

So konnten die Schlechten emporkommen (*ad Att.* I 13, 3), die niederen Volksklassen, die Cicero verachtet, und die sich auf sie stützenden ehrgeizigen Politiker, die er verabscheut. Furcht vor Strafe, angeborenen Wahnsinn und finanzielle Zerrüttung bezeichnet er als Motive der Demokraten (*pro Sest.* 99). Außerhalb der guten Gesellschaft sieht er nur Pöbel (*ad Att.* IV 1, 6 vgl. IV 2, 5. I 16, 11). Die Zugehörigkeit zur guten Gesellschaft aber macht Cicero in erster Linie vom Vermögen abhängig. Den Guten und Glücklichen

stellt er die Elenden und Schlechten gegenüber (ad Att. I 14, 1). Als Optimaten bezeichnet er (pro Sest. 97) alle, die nicht entweder strafbar sind oder von Natur schlecht oder toll oder in bedrängter Vermögenslage. „Zum guten Bürger macht in erster Linie die Natur, doch hilft dabei auch das Vermögen. Dem alle Guten haben ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung, aber bei den Vermögenden tritt das deutlicher hervor.“ (Phil. XIII 16).

Außer den geordneten Vermögensverhältnissen weiß Cicero an den Angehörigen der besseren Stände nicht viel zu rühmen, was sie zur Staatsleitung befähigte und berechtigte. Von den Weisen des philosophischen Idealstaats, von den bewährten Feldherrn und Senatoren der Scipionenzeit findet sich in dem Bild, das er gelegentlich von ihnen entwirft, kein Zug wieder. Er drückt sich noch milde aus, wenn er (pro Sest. 100) den Gutgesinnten Mäthzigkeit vorwirft: er beobachtet, wie sie die Ruhe unter Umständen auch ohne Ehre zu erhalten suchen und eben dadurch beides verlieren. Ähnlich lauten seine Klagen zu Anfang des Bürgerkrieges: er vermißt jede Trauer bei den Ständen als solchen und auch bei den einzelnen in ihren offenen Kundgebungen; bei den Gutgesinnten bemerkt er wohl einige Trauer, aber stumpf wie gewöhnlich (ad Att. VIII 3, 4).

Kritik der
guten Gesell-
schaft.

Dieselbe Eigenschaft wird mit einem härteren Namen genannt, wenn Cicero erklärt, die meisten Senatoren seien so töricht, daß sie hofften, nach dem Untergange der Verfassung würden ihnen ihre Fischteiche erhalten bleiben (ad Att. I 18, 6). Doch noch schwerere Vorwürfe als den der Schläffheit und Kurzsichtigkeit muß er seinen Partei- und Standesgenossen machen. Immer wieder beschwert er sich über neidische und mißgünstige Beurteilung seines Verdienstes (ad Att. I 20, 3. II 1, 7) und Undank (ad Att. II 16, 2). Selbst der glänzende Empfang bei seiner Rückkehr konnte ihm nicht lange über die Nichtigkeit der höheren Gesellschaftsschicht täuschen; noch im Jahre der Rückkehr weiß er nicht zu sagen (ad Att. IV 3, 2), ob es überhaupt noch Gutgesinnte gibt. Und nach seiner Unterwerfung unter die Triumvirn schreibt er zu seiner Rechtfertigung an Lentulus

(ad fam. I 9, 17): „Du wirst bei den guten Elementen nicht denselben Geist vorfinden, den Du verlassen hast. Durch mein Konsulat war er gekräftigt, kam danach zwar mehrfach ins Wanken und vor Deinem Konsulat zu Fall, wurde aber von Dir neu belebt; jetzt ist er von denen, die ihn hätten aufrecht erhalten müssen, aufgegeben.“

Man wird vielleicht die Berechtigung und selbst die Aufrichtigkeit dieses Urteils bezweifeln, weil Cicero an dieser Stelle offenbar bemüht ist, durch Anklagen gegen andere sich selbst zu entlasten. Je erbärmlicher die Partei ist, der er untreu geworden ist, in desto milderem, ja günstigerem Lichte muß seine Fahnenflucht erscheinen. Aber bei ruhiger Betrachtung, die aus keiner vorübergehenden Stimmung hervorgegangen und auf keine augenblickliche Wirkung berechnet ist, urteilt er über den Charakter der höheren Stände womöglich noch abfälliger. Seine Gesetzbücher will er nicht für den gegenwärtigen Senat bestimmt wissen, der durch seine moralische Verderbtheit unfähig ist den ihm darin zugedachten Platz auszufüllen, sondern für einen künftigen sittenreinen (de legg. III 29); durch die Lasterhaftigkeit der Senatoren sind auch die niederen Volksklassen demoralisiert (ebenda 30 f.)

Anhänglichkeit
an den Namen
der aristo-
kratischen
Partei.

Einem Politiker, der aus Erfahrung ein solches Urteil über die regierenden Kreise der Republik gewonnen hatte, könnte man keinen Vorwurf machen, wenn er danach seine Richtung völlig verändert und seine Kraft in den Dienst der Monarchie gestellt hätte. Cicero würde auch vermutlich in neuerer Zeit weniger Angriffe erfahren haben, hätte er aus der richtigen Einsicht die praktische Konsequenz gezogen und der einmal verlassenen Partei ganz den Rücken gekehrt. Aber dazu fehlte es ihm an Nüchternheit und Unbefangenheit des Denkens, an Härte und Rücksichtslosigkeit des Entschlusses. Mochte er auch über die damalige Aristokratie noch so aufgeklärt sein, so blieb er doch immer Aristokrat und konnte niemals aufrichtiger Anhänger einer demokratischen Monarchie werden, auch wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen das geringere Übel war. Wie sehr ihn Namen schreckten und lockten, wie sehr sie sein Urteil

über die Sachen beirrten und trübten, zeigte sich besonders bei Ausbruch des Bürgerkrieges.⁷⁶⁾

Weshalb Cicero von einem Siege der Senatspartei keine Herstellung gesunder Zustände erwarten konnte, geht aus den eben mitgeteilten Äußerungen hervor. Andererseits trat uns schon früher entgegen, wie furchtbare Gewalttaten er einem siegreichen Cäsar zutraute. Darum schien ihm der bestehende faule Frieden immerhin erträglicher als der Krieg. Er wollte entweder an der Erhaltung des Friedens oder am Siege der Guten beteiligt sein (ad Att. VII 3, 2). Aber wo gab es damals Gute? Einen Stand oder eine Partei, der er den Ehrennamen der Gutgesinnten hätte geben können, vermißt er und kennt nur einzelne Gutgesinnte (ad Att. VII 7, 5): „Hältst du den Senat für gutgesinnt, durch dessen Schuld Provinzen ohne Kommando sind? — Oder die Steuerpächter? Die waren niemals zuverlässig, jetzt sind sie mit Cäsar eng befreundet. Oder die Bankiers? Oder die Bauern? Die wollen nur Ruhe. Oder meinst Du, gegen die Monarchie sträubten sich die, denen die Ruhe um diesen Preis nie zu teuer erkaufft war?“ Wegen dieses Mangels an Widerstandskraft und aus Furcht vor schlimmeren als den bisherigen Übeln ist Cicero für Nachgiebigkeit. Sollte es aber doch zum Kampfe kommen, so sieht er seinen Platz unbedingt auf der Seite der Senatspartei (VII 7, 7): „Wie ein Rind der Herde so werde ich den Gutgesinnten folgen — oder allen, die gutgesinnt heißen, auch wenn sie zu grunde gehen.“

Drumann, der die letzte Bedingung von moralischem Untergange verstand, hat Cicero deswegen besonders hart verurteilt⁷⁷⁾. Zielinski widerspricht ihm mit einer Entrüstung.

⁷⁶⁾ Ciceros Haltung beim Ausbruch des Bürgerkrieges wird schön gewürdigt von Aly (Ztschr. f. Gymn. L 104), der gegen Mommsens Wort, Cicero sei als Staatsmann ohne Ansicht, Absicht und Einsicht gewesen, begründeten Einspruch erhebt. Ciceros Ansichten und Absichten werden von Aly feinsinnig charakterisiert; seine Einsicht freilich ist damit nicht gerettet.

⁷⁷⁾ Überhaupt trifft Drumann Ciceros Schwankungen während des Bürgerkrieges womöglich mit noch herberem Tadel als seine sonstigen Wandlungen. Vgl. besonders VI 207: „In dem Spiegel,

die insofern berechtigt ist, als Drumann den Sinn der Worte in der Tat mißverstanden hat. Aber was ist mit dem von Zielinski schön wiedergegebenen richtigen Sinn für Ciceros politische Einsicht gewonnen? Er erklärt hier, unter allen Umständen der Partei folgen zu wollen, die die gute heiße, obgleich er unmittelbar vorher bekamit hat, es gebe keine, die diesen Namen verdiene.

Ist es verwunderlich oder treulos, wenn Ciceros Eifer für eine von ihm so abfällig beurteilte Partei nicht besonders groß war, wenn er zauderte, ehe er sich in ihre Katastrophe verstricken ließ? Er erklärt gelegentlich geradezu (ad Att. IX 5, 3; vgl. 11, 3 f. 12, 4; 13, 3): „Zu Deinen Optimaten habe ich kein Vertrauen mehr, diene ihnen auch nicht mehr.“ Und rückschauend schreibt er drei Jahre später (ad fam. VII 3, 2; vgl. ad Att. XI 6, 2): „Außer dem Führer und einigen wenigen — ich spreche über die leitenden Männer — waren alle zunächst in der Kriegführung selbst räuberisch, dann in ihren Reden grausam. So mußte mir gerade vor dem Siege grauen. Dazu große Schulden der angesehensten Männer. Was fragst Du? Nichts Gutes außer der Sache.“ Die Sache der Pompejaner nennt er auch sonst

weihen er selbst uns reicht, erblicken wir das unerfreuliche Bild eines Mannes, der aus Furcht vor dem Verluste der Güter und des Lebens alle Parteien täuscht, der Pflicht, und um es nicht zu gestehen, auch der Wahrheit untreu wird, andre anklagt, um sich zu entschuldigen, und zuletzt, als er durch endloses Philosophieren die innere Stimme erstickt hat, aus Scheu vor der Stimme seiner Mitbürger dem unlauteren Treiben entsagt, das Leichenbegängnis der Republik als müßiger Zuschauer in der Nähe sieht und dann von neuem dem „Tyranen“ sich zuwendet, um bald nachher die Tyrannen-Mörder zu preisen.“ Diese düstere Auffassung ist nicht das Ergebnis, sondern die Voraussetzung von Drumanns Einzelerklärung. Es steht für ihn fest, daß Cicero durchweg von vaterlandslosem Egoismus bestimmt wurde, und so fügen sich alle seine Äußerungen und Handlungen einer solchen Erklärung. Auch dem unbefangenen Leser wird Cicero in seinen Briefen nicht imponieren können; aber sein Eindruck wird doch mehr dem Urteil Tyrells zuneigen. Der englische Herausgeber (VI S. XLV) findet in der Ungewißheit über die Frage, was recht sei, die Hauptursache von Ciceros langem Schwanken

gut (ad Att. VII 25); aber was konnte eine „gute Sache“, von so schlechten Männern vertreten, viel sein als ein guter Name einer schlechten Sache? (Vgl. ad fam. V 21, 3; ad Att VIII 11, 2. IX 7, 4.)

Dennoch macht sich Cicero gelegentlich Vorwürfe, weil er nicht zum Namen Pompeius und zum Namen der Gutgesinnten hält. „Was? Ich bin erstens nicht mit Pompeius, wie auch sein Plan sein mag, zweitens nicht mit den Gutgesinnten, wie leichtfertig sie auch ihre Sache geführt haben?“ (ad Att. IX 6, 4.) Obgleich er nur die Niederlage vor Augen sieht, ist ihm der Gedanke an sein Zurückbleiben in Italien drückend, und er sehnt sich danach zu entkommen (ad Att. IX 15, 3). Die Freundschaft mit Pompeius, die Sache der Gutgesinnten, die Schande der Verbindung mit dem Tyrannen trieben ihn zur Flucht: wie aber, wenn der Tyrann, dem so elende Verteidiger der Freiheit gegenüberstanden, ein Peisistratos wurde, kein Phalaris? (Vgl. ad Att. VII 20, 2.) War da nicht die Sache des weisen und wohlmeinenden Tyrannen besser als die der kurzsichtigen und eigennütigen Vaterlandsverteidiger?

Diese Frage wagt Cicero nicht zu beantworten. Er will lieber mit denen, die Gute heißen, jedes Schicksal teilen als scheinbar in einen Konflikt mit den Guten geraten. Und doch sieht er voraus, daß von denen, die er sonst Gute genannt hat, von den Feinen und Wohlhabenden, die Stadt bald voll sein wird (ad Att. VIII 1, 3). Was ihn schließlich zu einer Partei treibt, die er weder für ehrenwert noch für aussichtsreich hält, darüber ist er sich selbst nicht ganz klar. Bald betont er die Verpflichtung gegen Pompeius (ad Att. VIII 3, 2; IX 19, 2), bald die Sache des Vaterlandes (ad Att. VIII 3, 2), die er ein ander Mal (IX 19, 2) für hoffnungslos hält.

Am aufrichtigsten sind wohl die Stellen, an denen Cicero bekennt, sich vor dem Gerede der Leute zu fürchten. Es kränkt ihn, zu hören, wie er von den Optimaten heruntergerissen wird, obgleich er nicht weiß, was für Optimaten das sein sollen (ad Att. VIII 16, 1). Er höhnt über die Gutgesinnten, die von ihm verlangen, er solle gegen Italien die

Waffen ergreifen, gibt ihnen aber doch nach (ad Att. IX 1, 3). Er kann die Vorwürfe der Pompejaner nicht aushalten, obgleich sie, wie er weiß, den Namen Gutgesinnte nicht mit Recht führen (ad Att. IX 2 a, 3).

Solchen Zauber besaß für Cicero der Name der aristokratischen Republik, daß er ihm in den Kampf für eine verlorene und von ihm verachtete Partei trieb, die durch diesen Namen gedeckt war. Cicero ließ sich durch ein Wort blenden; aber seine Verblendung war ehrlich. Das bewies er, wie Tyrell IV S. XXXIV mit Recht betont, als er Cäsars Zustimmung zurückwies, als sein Anhänger im Senat aufzutreten. Und er bekräftigte diesen Beweis, als er trotz aller schmeichelnden und drohenden Warnungen Cäsars und der Cäsarianer Italien verließ (Tyrell S. XXXVIII). Noch einmal flammte das alte Feuer auf, als er nach Cäsars Tode die Hoffnung faßte, die Herrschaft der Guten herstellen zu können. Seine Verzweiflung an der Regierungsfähigkeit der Senatsmehrheit ist vergessen. Er sieht alle Guten in einem Schiffe vereinigt, das er im richtigen Kurs zu erhalten strebt (ad fam. XII 25, 5). Er ermahnt Munatius Plancus, den Statthalter der von Cäsar unterworfenen gallischen Länder, für Freiheit, Senat und Gutgesinnte einzutreten (ad fam. X 6). Augenscheinlich wähnt er seine Träume endlich erfüllt und meint, er werde den Idealstaat der Stoiker und den Musterstaat der Scipionen bald verwirklicht sehen.

Zugeständnisse
an die
Demokratie.

Im Kampfe gegen Antonius hatte Cicero auch das Bewußtsein, von der Volksgunst getragen zu sein (vgl. Phil. VII 22), obgleich er, wie er betonte (ebenda 4), der Unbesonnenheit der Menge immer entgegengetreten war. Wie geringschätzig er von der Masse des niederen Volkes dachte, geht ja allerdings schon aus seiner Auffassung und Begrenzung der herrschenden Klassen hervor. Aber diese Geringschätzung hat ihn doch nicht von Zugeständnissen an demokratische Forderungen zurückgehalten, durch die er den großen Haufen für sich und seine Politik zu gewinnen suchte.

Am deutlichsten tritt dies Entgegenkommen gegen die Demokratie in den Reden hervor, die er als Konsul gegen

das Ackergesetz des Volkstribunen Servilius Rullus gehalten hat. Er behauptet ein demokratischer Konsul zu sein, freilich nicht im Sinne des Parteiprogramms (*de leg. agr.* II 6, 7, 102). Er verurteilt in scharfen Ausdrücken das Gesetz, durch das Sulla unumschränkte Gewalt übertragen worden war (*de leg. agr.* III 5). Er will nicht in der Natur der amtlichen Gewalten, sondern in persönlichen Meinungsverschiedenheiten den Grund der häufigen Zwistigkeiten zwischen Tribunen und Konsuln erkennen (*de leg. agr.* II 14).

Diese Äußerungen, auf den Eindruck in einer Volksversammlung berechnet, sind ja nun freilich nicht aufrichtig oder höchstens halb aufrichtig. Aber auch in ruhiger theoretischer Darlegung rechtfertigt er, wie wir schon bemerkten, das Tribunat. Er sieht darin einen Schutz gegen Übergriffe der Konsuln (*de legg.* III 16). Und er erkennt als Auszeichnung nur ein Amt an (*Brut.* 281), das die Bürger aus freiem Willen vergeben. Er legt also der Neigung und Abstimmung der verachteten Menge doch einen Wert bei.

Horaz zog aus seiner Verachtung des großen Haufens die Konsequenz, über die zu spotten, die die Abzeichen der Würde nach dem Belieben der Volksströmung an- und ablegten. Anders Cicero. Er nennt es zwar schimpflich, wenn das Leben eines Weisen vom Gerede der Toren abhängt (*de fin.* II 50), betrachtet aber doch den Beifall der Menge als etwas, das des Schweißes der Edlen wert ist. Wohl stellt er der Zuchtlosigkeit der griechischen die Besonnenheit der römischen Volksversammlungen gegenüber (*pro Flacco* 15, 16). Aber auch dem römischen Volke wirft er Empfindlichkeit und Veränderlichkeit vor (*pro Milone* 42). Weil das Volk, wie er früh erfahren hat, scharfe Augen, aber stumpfe Ohren besitzt, ist er stets bemüht gewesen, sich seiner Aufmerksamkeit auch nicht vorübergehend zu entziehen (*pro Plancio* 66). Cicero erwähnt den Anspruch der Wähler auf liebedienerische Bewerbung (*pro Plancio* 12, 13) und die Unsachlichkeit ihrer Abstimmungen (*ebenda* 7). „Der Haufe kennt keine Überlegung, keine Vernunft, keine Unterscheidung, keine Sorgfalt: Weise haben immer geglaubt, die Hand-

lungen des Volkes ertragen, selten sie loben zu sollen“ (ebenda 9).

Aus dieser Geringschätzung des Volkswillens erklärt sich die Gleichgültigkeit, ja Ablehnung gegen das historisch wertvollste und grundlegende Recht des römischen Volkes, die *Provocation*. Ein richterliches Urteil des Volkes scheint ihm gleichbedeutend mit der Entscheidung einer gedungenen Menge (Phil. I 22). Darin entfernt er sich wesentlich von seinem politischen Lehrmeister Polybios: dieser stellte unter den Gewalten des Volkes gerade die Strafgewalt an die Spitze (VI 14, 4 ff.); auch Cicero folgte, wie wir sahen (S. 41), dieser Lehre in der Theorie; aber zwischen Theorie und Praxis klafft eine unüberbrückbare Kluft. Auch gegenüber den Beschlüssen, die Cicero dem Volke überlassen will, scheinen ihm zur Verhütung von Torheiten Cautelen erforderlich, die die Volksrechte tatsächlich illusorisch machen. Er verlangt eine der Form nach geheime, in Wirklichkeit aber offene Abstimmung, die den herrschenden Klassen alle Wege der Beeinflussung offen läßt. Und er gestattet, die Auspicien zur Verhinderung gefährlicher Volksbeschlüsse zu fälschen (*de legg.* II 33). Die Auguren werden ausdrücklich aufgefordert, ihre priesterliche Gewalt zu politischen Zwecken zu gebrauchen (*de legg.* III 43). Als Mittel, das Volk zu gängeln, will Cicero nicht nur die Vogelschau (*de divin.* II 70), sondern auch die Eingeweideschau, deren Haltlosigkeit er unter vier Augen zugesteht (ebenda 28), beibehalten wissen. Auch ein Beurteiler, der der Ciceroerkennung so wenig verdächtig ist wie Schneidewin, findet doch diese Art, den Volksglauben als politischen Faktor zu betrachten, inhuman (Antike Humanität 231).

Diese Inhumanität wäre vermieden worden in einem Staate, der dem Volke keine Rechte gab, die nur durch solche amtliche Täuschungen erträglich waren. Warum hat Cicero einen derartigen Staat nicht wenigstens in der Theorie gefordert? Wie ich vorher zeigte, war er von den gegebenen Zuständen und Anschauungen abhängig; deshalb mußte er dem Volke irgend welche Zugeständnisse machen. Aber weshalb gestand er ihm gerade das verhängnisvolle Recht

zu, die ersten Plätze im Staate zu vergeben und den Männern der herrschenden Klasse den Weg der Ehren nach seinem Belieben zu öffnen oder zu verschließen?

Die Antwort auf diese Frage wird man nicht in sachlichen Gründen, sondern in Ciceros Persönlichkeit zu suchen haben. Er brauchte die Öffentlichkeit, um als Redner glänzen zu können. Die berufsmäßige Abhängigkeit von einer Macht, der er mit dem Gegenteil von Achtung gegenüberstand, war das Verhängnis seines Lebens; das hat der Erfinder des von Plutarch (Cic. 5 vgl. 32) berichteten delphischen Orakels richtig erkannt. Aber andererseits war für ihn die Kunst, mit der er das vielköpfige Ungeheuer zu kirren wußte, das einzige Mittel, zu Ansehen und Einfluß emporzusteigen. In einem streng aristokratischen Staate wäre für ihn kein Platz gewesen. Die Aristokratie hätte ihn niemals in ihre Mitte aufgenommen und darin geduldet, wenn sie nicht seiner Rednergabe bedurft hätte. Und die Art dieser Begabung war durchaus für Massenwirkungen geschaffen. Wer heute auch vor Geschworenen Gerichtsreden wie die Ciceros halten wollte, würde beständig wegen unsachlicher und rechtsverdreherischer Beweisführung zurechtgewiesen, wahrscheinlich bald aus dem Anwaltstande ausgestoßen werden. Und politische Reden voll solcher persönlichen Gehässigkeit und sachlicher Entstellungen wie die Ciceros sind selbst in den wildesten Debatten moderner Parlamente unerhört. Aber auf Verständnis und Leidenschaft der Menge sind Ciceros Reden vortrefflich berechnet. Als guter Redner galt ihm der, der vom Volke dafür gehalten wurde (Brutus 154—189, vgl. dazu Boissier, *Journal des Savants* 1899 S. 469 ff.). Die Wirkung auf die Masse war also der Maßstab, nach dem Cicero den Wert einer Rede beurteilte. Da er die Plebs verachtete, konnten die Mittel, durch die er sie zu beeinflussen suchte, nur niedere sein. Aber über diese niederen Mittel übte er eine vollendete Herrschaft aus. Seine Schwäche als Denker war seine Stärke als Redner (vgl. Boissier, *Cic. et ses amis* 47). Er konnte ohne klares Bewußtsein seiner Unwahrhaftigkeit das schwere Geschütz philosophischer Gründe und historischer Erinnerungen auffahren, während

er einen brutalen Klassenegoismus verfocht. So war er der geeignete Mann, das Volk durch scheinbare Huldigung vor seiner Macht über die Vergewaltigung seiner Lebensinteressen zu täuschen.

Schenkungen
an das Volk
verurteilt.

Cicero befindet sich in demselben Irrtum, in dem der kapitalistische Freisinn von der Blütezeit Athens bis in die Gegenwart stets befangen gewesen ist. Das Volk schien ihm alles zu haben, was ihm zukam (vgl. Boissier, *Cicéron et ses amis* 64), so lange ihm niemand seine formellen Rechte streitig machte. Ja er behauptet (*pro Sest.* 106, 108, 111, 114), wo das Volk seine Stimmung offen kundgeben könne, zeige es sich mit diesem Zustande ganz zufrieden, und nur durch Bestechung und Terrorismus kämen demokratische Beschlüsse zustande (ebenda 104, 127). Ob ihm auch seine materielle Lage die wirksame Ausnutzung seiner Rechte oder überhaupt ein menschenwürdiges Dasein ermöglichte, fragte er nicht, ja er verhielt sich ablehnend gegen alle Versuche, dem Volke auf Kosten der besitzenden Klassen materielle Vorteile zu verschaffen.

Die Tugend der Wohltätigkeit wird in Ciceros Pflichtenlehre mit sichtlicher Abneigung behandelt und nur in engen Grenzen zugelassen. Diese Grenzen sind, wie Klohe (*de Ciceronis l. de o. f.* 15) nachgewiesen hat, von Cicero selbst gezogen, nicht etwa von seinem griechischen Lehrmeister Panaitios. Cicero verurteilt alle Massenschenkungen (*de off.* II 53, 65). Er verlangt, man solle beim Wohltun auf Verdienst und Würdigkeit sehen (*de off.* I 45), und erlaubt Wohltaten nur gegen tüchtige Menschen (*de off.* II 54, 55, 63). Freigebigkeit ist ihm bedenklich, weil sie leicht zum Raube führt (*de off.* II 54). Um dem einen geben zu können, muß man anderen nehmen; das hat er an Sulla und Cäsar beobachtet (*de off.* I 43). Auch der Staatsschatz wird zu solchen Zwecken geplündert wie von C. Gracchus bei seinem Getreidegesetz (*Tusc.* III 48). Der Gedanke der ausgleichenden Gerechtigkeit liegt ihm ebenso fern wie der der Barmherzigkeit. Das ist schon die Konsequenz seines strengen Eigentumsbegriffes. Sieht er doch schon in Einkommensteuern beinahe eine Verletzung des Eigentums! Vollends ungerecht muß es ihm da vorkommen,

die Eigentumsverteilung zu Gunsten der Besitzlosen und zu Ungunsten der Besitzenden zu verschieben. Der moralische Mantel, mit dem Cicero jede Forderung des Klasseninteresses umhüllt, fehlt auch hier nicht. Die Wohltat soll keinem Unwürdigen zufallen. Wieder die Vorstellung, als ob es Aufgabe der Politik sei zu loben und zu strafen! Kein Gedanke an die demoralisierende Wirkung des Massenelends! Keine Ahnung von den Empfindungen der vielen, die selbst darhend andere ihren nicht verdienten oder unredlich erworbenen Reichtum vergeuden sehen und dabei noch die Anklage hören, sie verdienten es nicht anders!

Freilich bargen ja die Massenspenden aus Staats- und Privatvermögen, wie sie damals üblich waren, ihre ersten Gefahren in sich. Cicero dachte wohl vor allem an die ehrgeizigen Ziele, die Politiker mit großartigen Volksbelustigungen, Volksspeisungen, Getreideverteilungen usw. zu verfolgen pflegten. Uns scheint etwas anderes bedenkllicher. Regellose, von Zufällen abhängige Zuwendungen konnten die Not höchstens vorübergehend lindern, während sie die sozialen Übel auf die Dauer eher vermehrten. Die Aussicht auf Brot und Spiele lockte neue Proletariermengen nach Rom. Und was den Proletariern allein aus ihrer Not hätte heraushelfen können, Arbeit, blieb ihnen vorenthalten. Sie wurden als Bettler behandelt: so mußten sie sich als Bettler fühlen. Vielleicht schweben Cicero ähnliche Erwägungen vor, wenn er denen, die etwas für das Gemeinwesen tun möchten, den Rat gibt, ihr Geld lieber zu gemeinnützigen Anlagen als zu einmaligen Spenden zu verwerten (*de off.* II 60). Solche Verwendung wäre auch wirklich dem geistigen und leiblichen Wohle der Menge zuträglich gewesen. Aber alle moralischen Rücksichten werden außer Acht gelassen, wo es sich um das politische Interesse der herrschenden Klassen handelt. Mochte Ciceros Abneigung gegen Massenschenkungen noch so groß sein (vgl. *ad fam.* III 8, 8), die Getreidespenden waren zur Leitung des Volkes unentbehrlich: deshalb erlaubt Cicero im Notfalle eine Massenschenkung (*de off.* II 58), er lobt sogar eine mäßige Getreidespende, ja er rühmt Milo, weil er die von Clodius aufgewiegelte niedere Masse durch Spenden besänftigt habe (*pro Mil.* 95).

Ablehnung
jeder
Bodenreform.

Während Cicero in diesen Grenzen Maßregeln billigte, die unter scheinbarer Linderung der Symptome die Ursachen des Übels verschlimmerten, widerstrebte er mit Leidenschaft allen Eingriffen, die den kranken Organismus der Gesellschaft von Grund aus hätten heilen können. Die soziale Frage war im Altertum vornehmlich eine Bodenfrage. Nicht die Frage nach der gerechten Verteilung des Arbeitsertrages zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurde erörtert, wenigstens entfernt nicht im heutigen Umfange; man fragte nur nach gerechter Verteilung des Besitzes. Als erstrebenswerter Besitz aber galt vor allem Grundbesitz: überließ man das wirtschaftliche Leben sich selbst, so wurde der kleine Grundbesitz unerbittlich vom großen aufgesogen; Neuansiedelung kleinerer Grundbesitzer war darum das regelmäßige Ziel aller Reformen.

Wäre die Neubildung eines lebensfähigen Bauernstandes gelungen, so hätte man mit einem Schlage aus dem bettelnden Proletariat der Großstadt eine Menge tüchtiger Arbeiter gewonnen; man hätte den römischen Legionen einen Ersatz verschafft, der nicht wie die Söldnerheere am Umsturz, sondern an der Erhaltung der Ordnung interessiert war; man hätte das römische Volk wieder auf die Basis gestellt, auf der es groß geworden war. Aber freilich konnte man dies Ziel nicht erreichen, ohne bestehende Rechte oder wenigstens mächtige Interessen zu verletzen.

Alle diese bedrohten Rechte und Interessen verteidigte Cicero mit blinder Leidenschaft. Er verwarf grundsätzlich jede Rückforderung von Staatsgut, das sich in verjährtem Privatbesitz befand (de off. II 79). Er stand auch in dem Rufe, wie überhaupt jeder Schenkung so widerstrebte er auch jeder Schenkung von Land (de l. agr. II 12). Eine mit Rechtsbruch oder mit Erschöpfung des Staatsschatzes verbundene Landverteilung gilt ihm, wie er in einer Volksrede (de l. agr. II 10) versichert, nicht für wahrhaft demokratisch. Diese Äußerung soll den Eindruck erwecken, als ob Cicero mit einer rechtmäßigen und für die Staatskasse unbedenklichen Ackerverteilung einverstanden sein würde. Aber man darf wohl fragen, unter was für Voraussetzungen Cicero Land-

anweisungen gebilligt haben würde. Wo er irgend eine geplante oder ausgeführte Bodenverteilung erwähnt, geschieht es, um sie zu verurteilen. Zu den von Cäsar nach seinem Siege angeordneten Assignationen an Veteranen konnte er nur vorsichtig Stellung nehmen. In mehreren Briefen (ad fam. XIII 4, 5, 7, 8) macht er für einzelne bedrohte Gemeinden und Eigentümer Rechts- und Billigkeitsgründe geltend, aber ohne die Zulässigkeit der ganzen Maßregel zu bezweifeln. Er hätte sich ja jeder Aussicht auf Erfolg seiner Verwendungen beraubt, wenn er gegenüber dem Machthaber und seinen Kreaturen die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens im Prinzip angefochten hätte. Auch mit den von den Feldherren der Senatspartei geplanten Assignationen mußte er sich wohl oder übel einverstanden erklären (ad fam. XI 21, 5); denn durch ein anderes Mittel ließen sich nun einmal keine Soldaten für die Sache der Republik gewinnen. Wo aber derartige diplomatische Rücksichten nicht obwalten, spricht er in den härtesten Ausdrücken auch von solchen Ackergesetzen, durch die jedenfalls keine vollgültigen Rechte verletzt wurden.

So verurteilt Cicero entschieden das Ackergesetz des Cajus Flaminius, durch das kurz vor dem zweiten punischen Kriege ein vom Volke erobertes gallisches Gebiet ohne irgend welche Schädigung privater Besitzverhältnisse verteilt worden war. Vor allem aber wird er nicht müde, den Gracchen die schwersten Vorwürfe zu machen. Es war bewußte Unwahrheit gewesen, wenn er in einer zur Bekämpfung eines neuen Ackergesetzes bestimmten Volksrede die Gracchen gelobt (de l. agr. II 10, 31) und in vorteilhaften Gegensatz zu Sulla gestellt hatte (81). Einen herben Tadel gegen die Gracchen wagte er selbst in einem Augenblicke auszusprechen, in dem er sich genötigt sah, für Cäsars Wünsche einzutreten (de prov. cons. 18). In derselben Verdammnis wie die Gracchen befindet sich ihr Vorbild, der Spartanerkönig Agis (de off. II 80). In den Büchern vom Staate (I 31) verurteilt Laelius die aufrührerischen Bestrebungen der gracchischen Verteilungskommission. Von der gracchischen Revolution heißt es, sie habe sich gegen das Kapitol gerichtet (Lael. 37). Während der jüngere Gracchus, der angeblich den

Verurteilung
der Gracchen.

Absichten seines Bruders anfangs fremd war (Lael. 38), wegen seines späteren Vorgehens mit Bruderliebe entschuldigt wird (Brut. 126), werden dem älteren niedrige, persönliche Motive vorgeworfen (Brut. 103). Die Frage, ob vielleicht die Gracchen menschenfreundliche oder patriotische Motive gehabt haben können, dümmert Cicero nicht einmal dunkel auf.

Dieser herbe Tadel tritt in das richtige Licht durch einen Blick auf den wirklichen Inhalt der gracchischen Gesetze. Wenn je eine Maßregel den Namen einer maßvollen Reform verdient hat, so war es das Ackergesetz des älteren Gracchus in seiner ursprünglichen Fassung. Alle wohl erworbenen Rechte wurden darin geachtet und selbst eingewurzelte Mißbräuche möglichst schonend beseitigt. Der Staat nahm ein Eigentumsrecht in Anspruch, das ihm zweifellos zustand. Doch erlaubte er den Familien, die Staatsgut im Besitz hatten, die okkupierten Ländereien weiter zu bebauen; nur was eine durch ein älteres Gesetz bestimmte Grenze überstieg, sollte zurückgegeben und an Bauern verteilt werden, aber auch dies gegen Entschädigung.

Wer ein solches Gesetz revolutionär fand, betrachtete als Revolution nicht einen Rechtsbruch, sondern einen Angriff auf rechtswidrige Vorteile der besitzenden Klasse. Als die Angehörigen dieser Klasse in der Bedrohung ihrer Rente eine Bedrohung von Staat und Gesellschaft sahen, als sie die edlen Absichten des Reformators mit Waffen bekämpften, die der Wildheit ihres Egoismus ebenso entsprachen wie der Beschränktheit ihres Urteils, da freilich konnte auch Gracchus nicht in den Bahnen gesetzlicher Mäßigung bleiben. Er verstieß durch die Absetzung eines Kollegen gegen die Verfassung, und er verletzte durch Abänderungen seines ursprünglichen Gesetzentwurfes Billigkeitsansprüche, die durch die Gewohnheit von Jahrhunderten zu Rechten geworden waren. Vielleicht denkt Cicero bei seinem Tadel an diese späteren Stadien der Bewegung; aber er hat kein Wort der Mißbilligung für die, die durch ihren kurzsichtigen Widerstand Gracchus auf diesen gefährlichen Weg gedrängt hatten.

Von vorne herein radikaler als der ältere war ja der jüngere Gracchus. Seine Gesetze bezweckten in der Tat eine

völlige Umwälzung der Besitz- und Machtverhältnisse. Und dies Ziel verfolgte er mit diabolischer Meisterschaft. Aber eben durch diese Meisterschaft gelang es ihm, die Formen des Rechtes zu wahren. Nicht er, sondern seine Gegner haben das Gesetz verletzt. Ihnen waren die bedrohten materiellen Interessen heiliger als die Verfassung. Solche Männer betrachtete Cicero, wie sich weiterhin zeigen wird, als Retter der Gesellschaft.

Volksfreundlicher als den Gracchen gegenüber erscheint Cicero in seinen Äußerungen über einige von aristokratischer Seite unternommene Eingriffe in die Besitzverhältnisse. Er verurteilt das Gesetz des Sp. Thorius, das durch Erlaß der Abgabe an den Staat das in Privatbesitz befindliche Staatsgut tatsächlich in Privateigentum verwandelt hatte (Brut. 136). Und er mißbilligt Sullas gewaltsames Schalten mit dem Vermögen unschuldiger Bürger (de l. agr. II 56, 68, 70).

Diese Mißbilligung äußerte Cicero freilich in einer Rede, in der er sich demokratischer zeigen wollte, als er war. Doch lebte er unstreitig des ehrlichen Glaubens, mit seinem Eintreten für die bestehende Besitzverteilung nicht das Interesse einer Klasse, sondern Recht und Ordnung zu verteidigen. Wie sehr aber tatsächlich sein Rechtsgefühl durch die Interessen und Anschauungen der *beati possidentes* getrübt war, bewies er gerade in dieser Rede, überhaupt in der Zeit, in der seine praktische Politik der reinste Ausdruck seiner theoretischen Anschauungen war, also vornehmlich während des Konsulates und der darauf folgenden Jahre. Als Konsul bekämpfte er mit Erfolg das Ackergesetz des Tribunen Servilius Rullus. Es ist ihm gelungen, dies Gesetz dauernd in schlechten Ruf zu bringen. Nitzsch sieht in seinem Kampfe gegen den Tribunen ein hervorragendes Verdienst; nach Mommsens Auffassung bewährte er dabei nur seine Gabe, offene Türen einzurennen. Wie Nitzsch meinte, bedeutete das Gesetz eine ernste Gefahr; Mommsen hält es für ein totgeborenes Kind. So weit auch diese beiden Ansichten auseinandergehen, in der Verurteilung sind sie einig.

Boissier (Cic. et ses ^mamis 48) und Tyrell (The Corresp. of Cic. I S. XIII) haben es unternommen, den vielgeschmähten

Ablehnung
der
servilischen
Rogation.

Tribunen zu Ehren zu bringen. Beide betrachten das von Cicero bekämpfte Gesetz als weise und weitblickend. Gegenüber ihrem uneingeschränkten Lobe verdienen die Bedenken, die Pöhlmann (*Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus* II 595) gegen die damals geplante Agrarreform erhebt, freilich Beachtung. Aber eine Anerkennung kann kein billig Denkender dem Tribunen Rullus versagen: er versuchte es, die Interessen der Besitzlosen zu befriedigen, ohne die Interessen der Besitzenden zu schädigen. Wie stellte sich Cicero zu diesem Versuche?

Der Tribun übte maßvolle Schonung berechtigter Interessen, indem er die Rechtmäßigkeit der von Sulla verfügten Konfiskationen und Verkäufe anerkannte. Eben diesen Zug staatsmännischer Einsicht und diplomatischer Rücksicht benutzte Cicero, um die Volksfreundlichkeit des Gegners zu verdächtigen. Er sagte nicht die Unwahrheit, wenn er gegenüber Sullas Eingriffen in das Privateigentum seine Mißbilligung äußerte (*de l. agr.* II 56); denn so dachte er wirklich. Wenn er aber Haß und Verachtung gegen die Käufer der von Sulla eingezogenen Güter erregt (68, 69), wenn er gar ausmalt, wie leicht ein echter und tapferer Volkstribun diesen Besitz erschüttern könnte (70), so reizt er damit zu einem Eingriff in die bestehende Besitzverteilung auf, der sehr viel ärgere Wirren nach sich ziehen müßte als der von Rullus vorgeschlagene. Schwerlich hat Cicero im Ernst an die Möglichkeit gedacht, die seit reichlich anderthalb Jahrzehnten verjährten Rechtsverletzungen Sullas rückgängig zu machen; vielmehr suchte er wohl nur durch Hinweis auf eine fernliegende Hoffnung das Volk von der greifbaren abzulenken.

Hätte aber nicht der Vorschlag des Tribunen Rullus sehr nach seinem Sinne sein müssen, da er kein Privatinteresse schädigen wollte? Wie kommt es, daß Cicero für dies Streben kein Wort der Anerkennung hat? Wir haben keinen Anlaß, ein Argument für unaufrichtig zu halten, das er im Senate (*de l. agr.* I 21) wie vor dem Volke (*de l. agr.* II 80, 81) deutlich aussprach: die Rücksicht auf die Finanzen. In der Tat wollte ja Rullus für die vorgeschlagene An-

siedelung so viel von dem Staatseigentum und den Staatseinkünften verwenden, daß man sich fragt: was blieb dann überhaupt noch übrig? und wie sollte das Preisgegebene ersetzt werden? Sicherlich hat sich auch Rullus mit seinen Hintermännern, Crassus und Cäsar, diese Frage vorgelegt. Mochte die Antwort so oder so lauten, jedenfalls mußte sie auf eine stärkere Belastung der Besitzenden hinauskommen: vielleicht dachte man an eine direkte Vermögens- oder Einkommensteuer. So wurden mittelbar doch Privatinteressen geschädigt. Das ließ sich freilich bei keinem ernsthaft gemeinten Ackergesetz vermeiden. Aber eben deshalb blieb Cicero sich selbst treu, wenn er dies wie jedes Ackergesetz bekämpfte.

Zu diesem Zwecke tat er alles, um die vom Tribunen eröffnete Aussicht als wertlos hinzustellen. Einerseits bezeichnete er es als eine Benachteiligung des Stadtvolkes, daß bei der geplanten Verteilung die Landbevölkerung bevorzugt werden sollte (de l. agr. II 79)⁷⁸⁾; andererseits pries er die städtischen Genüsse gegenüber den Entbehrungen des Landlebens (71). Ließ sich dies Argument nicht gegen jede Verteilung von Land an stadtrömische Bürger geltend machen? Eine solche Verteilung war, wie die Dinge einmal lagen, das einzige Mittel, auch aus dem städtischen Proletariat Stoff zu einem gesunden Mittelstande zu gewinnen; dieser Gedanke scheint Rullus vorgeschwebt zu haben, als er sagte, das Stadtvolk habe zu viel zu bedeuten und müsse „ausgeschöpft“ werden: eben diese Äußerung aber benutzte Cicero, um den Tribunen zu verdächtigen; der tue, als rede er von irgend einer Jauche und nicht über eine Gattung trefflicher Bürger (a. a. O. 70).

Und doch sprach Cicero selbst unter vier Augen mit cynischer Offenheit von der „Jauche der Stadt“. Wer diese

⁷⁸⁾ Welchen Grund der Volkstribun hatte, die plebs rustica vor der plebs urbana zu bevorzugen, ist nicht überliefert. Jedenfalls hatten die Grundbesitzer, die neues Land bekommen sollten, bis dahin noch nicht genug, um davon zu leben; solche armen Landleute mochten Rullus besser geeignet scheinen zur Bildung eines neuen Bauernstandes als die sentina urbis.

Abänderung
der flavischen
Rogation.

ausgeschöpft hätte, ohne an den Geldbeutel der Besitzenden Ansprüche zu machen, hätte seinen vollen Beifall gewonnen. Das zeigte er wenige Jahre später, als der Tribun Flavius einen Gesetzentwurf einbrachte, der dem unter Cicero gescheiterten des Rullus in der Tendenz nahekam, in den Mitteln aber rücksichtsloser war. Wie aus Ciceros Andeutungen hervorgeht (ad Att. I 19. 4), bedrohte Flavius eben die sullanischen Erwerbstitel, die Rullus ausdrücklich geschont hatte. Dabei muß er aber doch die von Sulla verfügte Konfiskationen als rechtmäßig anerkannt haben; denn wie Ciceros Gegenantrag zeigt, nahm er die Gemarkungen von Volaterrae und Arretium, die Sulla für Staatsgut erklärt, tatsächlich aber den bisherigen Eigentümern als Besitz gelassen hatte, zur Verteilung in Anspruch. Außerdem hat er über irgendwelches Land verfügt, das im Jahre 133 Staatsgut gewesen war. Was für Land das ist, und in welchen Händen es sich zur Zeit befand, sagt Cicero nicht. Bardt (Kommentar zu Ciceros Briefen I S. 16) denkt an das campanische und stellatische Feld, weil das der einzige Grundbesitz war, den der Staat bis auf Ciceros Zeit behalten hatte. Wenn man aber in Ciceros Worten das Plusquamperfectum betont (qui P. Mucio L. Calpurnio consulibus publicus fuisset), so könnte man auch annehmen, Flavius hätte Güter beansprucht, die 133 Staatseigentum gewesen, inzwischen aber von Privaten erworben waren. Er hätte dann die Rechtmäßigkeit des Erwerbs anfechten müssen.

Für diese Auffassung ließe sich wohl ein *argumentum e silentio* anführen. Cicero sagt nichts von einer Schädigung der Staatsfinanzen durch das flavische Gesetz. Wo er aber ausdrücklich von einer beabsichtigten oder bevorstehenden Verteilung des *ager Campanus* und *Stellatis* redet, gilt den Finanzen seine Hauptsorge (oben S. 56). Deshalb wird man hier, wo er keine finanziellen Schreckbilder ausmalt, wohl an andere Ländereien zu denken haben.

Doch mag der etwas undeutliche Hinweis auf den *ager publicus* von 133 so oder so zu verstehen sein, jedenfalls vertrat Cicero auch hier bedrohte Privatinteressen, bekämpfte aber die flavische Rogation nicht so entschieden wie die Senats-

partei. Denn es schien ihm wichtig, einerseits Pompeius, der eine Versorgung seiner Veteranen wünschte, andererseits den Bodenreformern (so könnte man wohl die von Cicero *agrarii* genannte Partei bezeichnen) etwas zu Willen zu sein. Viel freilich ließ er in seinem Amendement von der flavischen Rogation nicht übrig. Er nahm den *ager publicus* von 133 in Schutz: er verfocht einerseits die Rechtsgültigkeit der sullanischen Verkäufe und forderte andererseits Verzicht auf die von Sulla verfügt, aber nicht vollzogenen Konfiskationen. Nur damit war er einverstanden, daß die während der ersten fünf Jahre aus den von Pompeius eingerichteten Provinzen gewonnenen Einkünfte zu Landkäufen verwandt würden. Dadurch hoffte er einerseits das Volk und Pompeius zu befriedigen, andererseits die Jauche der Stadt auszuschöpfen und die Einöden Italiens zu bevölkern. Er erkannte also (im Widerspruch zu dem, was er gegen Rullus öffentlich gesagt hatte) die Übervölkerung der Stadt und die Entvölkerung des Landes als ein Übel an; aber er empfahl zur Heilung ein durchaus unzulängliches Mittel und auch dies nur deshalb, weil er von den weitgehenden Vorschlägen, die Pompeius angeregt hatte, wenigstens einen unterstützen wollte, um es nicht mit dem mächtigen Manne zu verderben. Ein wirksames Mittel konnte er eben nicht empfehlen: denn dadurch hätte er Interessen geschädigt, die ihm wichtiger waren als eine gesunde Verteilung des Volkes.

Wie im Jahre 63 scheiterte auch 60 der Versuch einer Bodenreform am Widerstande der bedrohten Interessen. Diesen Widerstand zu brechen, gelang erst Cäsars Skrupellosigkeit. Auch Ciceros Beredsamkeit brachte er zum Schweigen. Denn schon vor Cäsars Amtsantritt mußte sich Cicero klar machen, welcher Gefahr er entgegen ging, wenn er Cäsars Ackergesetz bekämpfte. Er unterschied drei Möglichkeiten: entweder konnte er Cäsar energisch entgegentreten oder sich zurückhalten oder gar Cäsar unterstützen (ad Att. II 3.3). Cäsar ließ ihm wissen, er rechne auf seinen Beistand (vgl. de prov. cons. 41; in Pison. 80). Cicero ermaß, welche Sicherheit er dadurch gegenüber allen Angriffen gewinnen würde, die ihm die Hinrichtung der Catilinarier zuziehen konnte.

Abschrei vor
Cäsars Acker-
gesetz.

Aber er wurde durch sein Gewissen zurückgehalten, etwas zu befördern, was in seinen Augen ein Verbrechen an Vaterlande war. Freilich wagte er es auch nicht, Cäsar durch offenen Widerstand zu reizen, obgleich der Ruhm, der in einem solchen Kampfe zu erringen war, ihn auf diesen Weg lockte. So blieb ihm nur die Mittelstraße; er hielt sich von all den stürmischen Verhandlungen über das julische Ackergesetz fern.

Nur seinem vertrauten Freunde gegenüber äußerte er, wie er über Cäsars Gesetzgebung dachte. Zunächst beantragte dieser, das Gemeindeland in Italien mit Ausnahme des ager Campanus aufzuteilen und mit den von Pompeius dem Staat gewonnenen Mitteln so viel dazu zu kaufen, daß sich 20000 Bürger unterbringen ließen. Nachdem er diesen Antrag mit offener Gewalt unter Verhöhnung der Verfassung durchgesetzt hatte, gab er ein zweites Gesetz, das auch den ager Campanus zur Verteilung bestimmte; auf diesem sollten solche Bürger angesiedelt werden, deren jeder mindestens drei Kinder hatte.⁷⁹⁾

⁷⁹⁾ Cassius Dio XXXVIII 1. 7 und Plutarch 32. 33 unterscheiden zwei Ackergesetze, von denen erst das zweite den ager Campanus zur Verteilung bestimmt, während das erste ihn bei Cassius Dio sogar ausdrücklich davon ausnimmt. Appian b. c. II. 10 und Sueton Cäs. 20; Oct. 4 nennen nur ein Ackergesetz, in dem es sich vornehmlich um den ager Campanus handelt. Drumann, Geschichte Roms III 197 und Mommsen R. G. III folgen Appian und Sueton. Die Erwähnungen in Ciceros Briefen geben aber den Ausschlag für Cassius Dio und Plutarch. 1. Wie Cicero ad Att. II 16, 1 berechnet, konnten auf dem ager Campanus nur 5000 Familien untergebracht werden. Sueton dagegen gibt an, auf dieser Gemarkung seien 20000 Familien angesiedelt worden. Durch diese unhaltbare Nachricht erweist sich Suetons Bericht überhaupt als unzuverlässig. 2. Von dem Antrag, den ager Campanus aufzuteilen, hat Cicero erst am 29. April erfahren (ad Att. II 16, 1.). Das durch Cäsars Ackergesetz eingesetzte Amt der Zwanzigmänner erwähnt er ad Att. II 7, 4. Dieser Brief muß vor Mitte April noch in Antium geschrieben sein; denn er hofft darin auf Grund unsicherer Nachrichten, Clodius und die Triumvirn würden sich entzweien. So unbestimmt konnte er sich nicht mehr ausdrücken, nachdem ihm der Bruch zwischen Clodius

Ehe Cäsar den Vorstoß gegen den *ager Campanus* unternahm, äußerte Cicero seine Mißbilligung über sein Auftreten in so allgemeinen Wendungen, daß man zweifeln könnte, ob sie sich mehr gegen die rechtswidrige Form oder gegen den staatsgefährlichen Inhalt seiner Gesetze richtete. Die beabsichtigte Verteilung des *ager Campanus* dagegen wird aufs bestimmteste und deutlichste verurteilt (ad Att. II 16). Die

und den Machthabern als Tatsache gemeldet worden war. Diese Meldung erhielt Cicero auf der Reise von Antium nach Formiae zur Zeit der Cerealien, eines am 12. April beginnenden Festes (ad Att. II 12). Also muß der Brief II 7, 4 vor den Cerealien geschrieben sein. Mithin wußte Cicero auch schon vor Mitte April von der Einsetzung der Zwanzigmänner. Mithin muß diese Einsetzung durch ein anderes Gesetz angeordnet worden sein als die Verteilung des *ager Campanus*, von der Cicero erst am 29. April erfuhr. 3. In dem Briefe ad Att. II 15 kennt Cicero Cäsars Antrag über den *ager Campanus* noch nicht. Er hat erfahren, Cäsar habe eine Beschaffung der Mittel zur Ansiedelung angekündigt, die auf allgemeine Billigung rechnen dürfte. Wie Cäsar das anfangen will, kann er sich nicht vorstellen (*illud tamen explicare non possum, quidnam invenire possit nullo recusante ad facultatem agrariam*). Über seine Ungewißheit wurde er aufgeklärt durch die Nachricht vom *ager Campanus* (II 16, 1 *primum ex eo, quod superioribus litteris scripseras, prolatum iri aliquid quod nemo improbaret, maius aliquid timueram: hoc mihi eiusmodi non videbatur*). In demselben Briefe II 15 aber, in dem er von dem Plane mit dem *ager Campanus* noch nichts weiß, schreibt er von dem nutzlosen Widerstand des Bibulus. Dieser Widerstand richtete sich, wie die Historiker erzählen, gegen Cäsars Ackergesetz. Das Ackergesetz, das von Bibulus bekämpft wurde, muß also ein anderes gewesen sein als das, das den *ager Campanus* zur Verteilung bestimmte. 4. Im Briefe ad Att. II 16,2 werden zunächst Sophismen wiedergegeben, mit denen Pompeius bisher seine Mitwirkung bei Cäsars Gesetzen verteidigt hat; dabei heißt es: *agrariam legem sibi placuisse*. Dann wird mit dem Satze „*nunc vero, Sampsicerame, quid dices?*“ auf eine neue Sachlage hingewiesen, der gegenüber Cicero alle Rechtfertigungsversuche des Pompeius als hinfällig erscheinen. Diese neue Situation ist durch den Vorstoß auf den *ager Campanus* herbeigeführt. Pompeius hatte sich also wegen seiner Zustimmung zu einem julischen Ackergesetze schon zu verteidigen, ehe von Cäsars Plänen mit dem *ager Campanus* etwas bekannt geworden war.

Nachricht davon hat Cicero den Schlaf einer Nacht gekostet. Allerdings behauptet er, weniger Kummer als Nachdenken habe ihn wach gehalten. Aber die Gedanken, die er dann mitteilt, zeigen deutlich, wie groß sein Abscheu gegen die cäsarische Bodenreform ist. Seine Betrachtung kommt etwa auf den Trost heraus: noch Schlimmeres konnte Cäsar nicht ankündigen: also ist zu hoffen, daß dies Äußerste endlich den bisher vermißten Widerstand hervorrufen wird. Cicero hofft, die Aussicht auf den Verlust der campanischen Pachtgelder werde endlich die Gutgesinnten aus ihrer Lethargie aufrütteln. Er hofft, die Bevorzugung der 5000 Familien, für die auf dem ager Campanus Raum ist, werde das übrige Volk den Machthabern entfremden. Er malt sich in Gedanken ein Gespräch mit Pompeius aus, in dem er diesem vorwirft, er habe dem Staate zwar auf dem Antilibanon neue Einnahmen gewonnen, dafür aber die alten aus dem ager Campanus geraubt. Cicero kann sich überhaupt nicht vorstellen, wie irgend ein ernsthafter Mensch die Ansiedlung von Bauern auf dem ager Campanus billigen oder verteidigen sollte: denn dieser Plan erscheint ihm einfach als Verbrechen oder Unsinn.

Vielleicht noch deutlicher als in irgend welchen Worten spricht sich sein Abscheu gegen Cäsars Ackergesetze in seinem Verhalten aus. Der patriotische Schmerz über die Politik der Triumvirn traf für Cicero zusammen mit der dringenden Sorge um seine persönliche Sicherheit. Er wußte, daß Clodius alles versuchen würde, um ihn zu vernichten: er wußte, daß der Verstoß gegen das Grundrecht der Republik, den er durch Hinrichtung der Catilinarier begangen hatte, jedem Gegner eine Waffe von tödlicher Sicherheit in die Hand gab: er wußte endlich, daß nur Cäsar ihn vor dieser Gefahr schützen konnte. Trotzdem konnte er sich nicht entschließen, die rettende Hand zu ergreifen, die ihm der Mächtige bot. Alles, was er seinem patriotischen Gewissen hatte abringen können, war die Zurückhaltung gewesen, die er während der Kämpfe um die Ackergesetze beobachtet hatte. Aber Cäsar war das nicht genug: Cicero sollte nicht nur offene Feindschaft gegen ihn vermeiden, er

sollte sich geradezu als sein Freund bekennen. Deshalb ließ er nicht ab, ihn zu sich heran zu locken (*de prov. cons.* 42). Er lud ihn ein, ihm als Legat nach Gallien zu folgen, und stellte ihm dabei frei, sich, so lange er wollte, in Rom aufzuhalten (*ad Att.* II 18, 3). Er bot ihm auch eine *libera legatio* an, die ihm die Möglichkeit gewährt hätte, sich von Rom fern zu halten, so lange es seine Sicherheit erforderte (*ebenda*). Er bat ihn, in das Kollegium der Zwanzigmänner einzutreten, als durch einen Todesfall ein Platz frei geworden war (*ad Att.* II 19, 4). An jedem dieser Vorschläge fand Ciceros Eitelkeit etwas auszusetzen. Aber mag man sich diese Eitelkeit noch so groß denken, so darf man in ihr doch nicht das Motiv suchen, das Cicero bestimmte, nach einigem Zaudern jedes Entgegenkommen Cäsars abzulehnen. Denn Cicero täuschte sich durchaus nicht über den Ernst seiner Lage. Er wußte, welcher Gefahr er entgegenging, wenn er auf Cäsars Schutz verzichtete. Aber sein patriotisches Gewissen siegte über die Furcht.

Gewiß bewies Cicero keine staatsmännische Einsicht, wenn er Cäsars weise und maßvolle Bodenreform derartig verabscheute. Aber er bewies ebenso wenig Charakterlosigkeit, wenn er seinem Abscheu entsprechend handelte und jede Annäherung an Cäsar vermied. So urteilte jedenfalls Cäsar. Er sah mit Recht in der Zurückweisung seines Entgegenkommens eine Verurteilung seiner Politik. Und er fürchtete, ein so heftiger und fähiger Gegner seiner Gesetze würde in seiner Abwesenheit ihre Beseitigung versuchen und durchsetzen. Nur aus dieser Besorgnis erklärt sich die Unbarmherzigkeit, mit der Cäsar Cicero der Rachsucht eines Clodius preisgab. Denn wo Cäsar irgend konnte, behandelte er Cicero mit einer Nachsicht, deren Unererschöpflichkeit fast einen Anflug von Nichtachtung hatte. In diesem Falle aber machte Cicero dem großmütigen Staatsmanne geringschätzige Schonung unmöglich und zwang ihn, ihm die Ehre einer grausamen Verfolgung anzutun.⁸⁰⁾

⁸⁰⁾ *Plut. Cic.* 30 erzählt allerdings, Cicero hätte anfangs selbst um eine Legatenstelle gebeten, sie dann aber nachträglich abgelehnt, als Clodius ihn durch erlogene Beweise von Versöhnlichkeit beruhigte.

Auch diese Vorfolgung hat Ciceros Widerstreben gegen Ackergesetze nicht gebrochen. Offenbar hat er sich auch in der Verbannung, mochte er auch noch so dringend nach Hause verlangen, zu keinem Versprechen verstanden, nach dem die Machthaber auf seine Gefügigkeit rechnen konnten. Denn als er im Frühjahr 56 ihre Politik von neuem zu bekämpfen wagte, berief sich Pompeius nur auf eine Bürgschaft, die Quintus Cicero für das Wohlverhalten seines Bruders Marcus geleistet hatte (ad fam. I 9, 9. 10). Marcus selbst hatte also nichts gesagt oder geschrieben, wodurch er sich den Triumvirn gegenüber gebunden hätte. Und er benutzte diese Freiheit zu einem kühnen Vorstoß gerade gegen das eine Ackergesetz. Unter lebhaftem Beifall des Senates stellte er am 5. April 56 den Antrag, am 15. Mai sollte dem Senat über den *ager Campanus* Bericht erstattet werden. Damit focht er die Rechtsgültigkeit des julischen Gesetzes an. Er scheute sich nicht, wie er sich selbst später ausdrückte (ad fam. I 9, 8), die Burg der Machthaber anzugreifen, ohne im Bewußtsein seiner früheren Taten an seine augenblickliche Lage zu denken.

Freilich brachte ihm gerade diese Kühnheit in die Bedrängnis, in der er sich selbst untreu wurde, nicht nur in der Bodenfrage, sondern überhaupt. Wie er auf verschiedenen Wegen erfuhr, setzte er zum zweiten Male sein Dasein aufs Spiel, und wäre er zum zweiten Male verbannt worden, so hätte er wohl kaum auf eine zweite Wiederherstellung hoffen können. Dieser Furcht konnte sein Charakter um so weniger widerstehen, als ihr auf der anderen Seite starke Lockungen gegenüberstanden. Nicht nur Schutz gegen etwaige Angriffe, sondern auch materielle Vorteile waren der Preis, mit dem

Doch ist diese Angabe mit Recht von den neueren Historikern, auch von denen, die Cicero gern Unwürdiges zutrauen, wenigstens stillschweigend abgelehnt worden. Denn wenn Cicero jemals irgend einen derartigen Wunsch geäußert hätte, so würden wir in der Korrespondenz mit Atticus, in der er schonungslos seine geheimsten Gedanken aufdeckt, doch irgend eine Andeutung darüber finden. In Plutarchs Biographie scheint auch sonst manches aus recht gehässiger und böserartiger Nachrede geflossen sein.

Cäsar seinen Abfall bezahlte. Wie dieser Schritt moralisch zu beurteilen ist, soll hier nicht nochmals erörtert werden (vgl. oben S. 5 ff.). Aber ein Doppeltes, was bei dieser Gelegenheit hervortritt, verdient noch betont zu werden: die Verurteilung jeder ernstlichen Bodenreform gehörte zu den politischen Grundsätzen, an denen Cicero bis dahin trotz aller Geschmeidigkeit und anscheinenden Wandelbarkeit mit Leidenschaft festgehalten hatte; und als er diesem Grundsatz untreu wurde, hatte er das klare Bewußtsein, aus persönlichem Interesse entgegen seinem patriotischen Gewissen zu handeln (ad fam. I 9, 10).

IV. Cicero gegenüber den Tatsachen und Mächten seiner Zeit.

Trennung von
Macht und
Recht
verkannt.

Wie wir soeben sahen, empfand Cicero dringende Forderungen der Zeit als schnödes Unrecht. Indem sich sein Sinn für das Recht teils in wildem Zorn teils in machtloser Wut dagegen ereiferte, versäumte er es, die herrschende Rechtlosigkeit in ihren wirklich verderblichen Äußerungen und in ihren letzten Ursachen denkend zu ergründen und handelnd zu bekämpfen. Indem die Begeisterung für ein unerreichbares Ideal ihn verzehrte, versäumte er den Kampf für ein erreichbares wertvolles Gut. Cicero hatte eine blinde Verehrung für die Heiligkeit des Privateigentums und verkannte darüber die Pflichten des Eigentümers gegen die Gesellschaft; er hing mit andächtiger Liebe am Herkommen der Väter und ahnte nichts von dem Rechte der Gegenwart, eine altehrwürdige Sitte abzuschütteln, sei es selbst durch Rechtsbruch, wo sie das eigene Leben zu ersticken droht. Cicero irrte, wenn er das Recht für das höchste, ja fast für das einzige Gut des Volkes hielt. Aber auch wer diesen Irrtum nicht teilt, muß das Recht als ein hohes und heiliges Gut anerkennen, muß ein Unglück, wo nicht das Unglück des damaligen Rom darin sehen, daß dies Gut verloren gegangen war. Und was hat Cicero dafür getan, es wiederzugewinnen?

Vor allem war das Staatsrecht zu einem Spielball der Macht geworden. Der Mächtige dachte nicht daran, über die Zwirnsfäden des Rechts zu stolpern. Wo es ihm möglich war, bediente er sich wohl der rechtlichen Formen, um seinen Willen durchzusetzen; wo sich ihm aber das Recht versagte oder entgegenstemmte, scheute er vor keiner Gewalttat, vor keiner Verletzung, ja Verhöhnung des Rechtes zurück. Bei

den Volkswahlen war Bestechung die Regel. Bei Abstimmungen über Gesetze beherrschten gedungene Banden den Marktplatz. Wer für Freiheit des Wortes oder der Stimmtafel eintrat, setzte sein Leben aufs Spiel. Auch das Eigentum wurde unbedenklich angetastet. Clodius erzielte die Konfiskation von Ciceros Vermögen wenigstens mit einem Schein des Rechtes; aber Sullas gesetzloser Massenmord und Massenraub war in frischem Gedächtnis; und nichts sicherte gegen die Wiederkehr einer solchen Katastrophe.

Dieser Zustand konnte sich nicht bessern, so lange Macht und Recht von einander getrennt blieben; so lange die Vertreter des Rechtes keine Möglichkeit hatten, Gehorsam zu erzwingen, und die Besitzer der Macht keinerlei Folgen einer Rechtsverletzung zu fürchten brauchten. Von einem Fanatiker des Rechtes wie Cicero sollte man erwarten, er hätte auf dies Grundübel nachdrücklich hingewiesen und an seiner Heilung zu arbeiten gestrebt. Aber vergebens sucht man in seinen Schriften selbst nach Ansätzen derartiger Gedanken. Er haftet beständig am Augenblick. Die Ursache der häufigen Rechtsverletzungen sieht er im Frevelmut einzelner; alles scheint ihm erreicht, wenn ein einzelner Verstoß gegen das Recht verhütet oder geahndet ist; wo das unmöglich ist, ist er zufrieden, wenn von zwei Übeln das größere vermieden wird, und braucht bereitwillig seine Beredsamkeit, um eine verhältnismäßig harmlose Rechtsverletzung annehmbar zu machen.

In der Rede für Sestius wundert sich Cicero (103 ff.), wie die Demokraten mit Hülfe gedungener Haufen vermögen, ihren Willen zum Gesetz zu erheben, obgleich sie dem Volke durchaus nichts zu bieten haben, was die demokratische Leidenschaft so entzünden könnte wie einst die Anträge der Gracchen. Er fragt nicht nach dem Werte einer Verfassung, in der es einem beliebigen zusammengelaufenen oder gar gedungenen Haufen möglich war, sich als souveränes Volk zu gebärden. Unter Cäsars Konsulat hatte Cicero mit Befriedigung bemerkt, nichts sei zur Zeit so volkstümlich wie der Haß gegen die Volkspartei (ad Att. II 20, 4). Er wunderte sich, daß diese Mißstimmung nicht die Kraft zum Wider-

stande gewann (II 20, 3: 21: 22, 6). Und doch lag der Grund auf der Hand: Cicero beobachtet (ebenda 1), wie Clodius gern die Machthaber angreifen würde, um sich zum Vorkämpfer der allgemeinen Mißstimmung zu machen, wie er es aber aus Furcht vor ihren Geldmitteln und ihren Truppen vorzieht, sich gegen Cicero zu wenden. Aber bei dieser vereinzelt Beobachtung bleibt Cicero stehen: einen Schluß auf die Gesamtlage zieht er nicht daraus. Über diese Täuschung er sich bis ans Ende seines Lebens. Als nach dem Siege bei Mutina Cäsar Octavianus das Konsulat forderte, wies Cicero (ad Brut. I 10, 3) voll Befriedigung darauf hin, daß sich trotz der Macht, über die der junge Bewerber verfügte, niemand in Rom bereit gefunden habe, sein gesetzwidriges Verlangen zu unterstützen. Aber was nützte dieser Erfolg der verfassungstreuen Partei, wenn sich jeder über die Schranken der Verfassung hinwegsetzte, so bald er die Macht dazu hatte? (vgl. ad Brut. I 10, 3). Daß die Dinge so lagen, stellte Cicero selbst (ebenda) fest; daß ein machtloses Recht wertlos ist, machte er sich nicht klar. Er meinte, mit Strenge gegen Eigentum und Familie der Usurpatoren sei etwas zu erreichen (ad Brut. I 12 vgl. 15,9). Während längst der Krieger alles galt, der Bürger nichts, hielt er die Hoffnung fest, das römische Volk werde sich endlich einmal aufraffen (ad fam. XII 22, 2).

Vermittlungs-
versuche beim
Ausbruch des
Bürgerkrieges.

Diese Hoffnung hatte er beim Ausbruch des Krieges zwischen Cäsar und Pompeius nicht gehegt. Hier erkannte er deutlich einen Kampf der Macht gegen die Macht, in dem das Recht auf jeden Fall zu Boden getreten werden mußte. Er sah auf beiden Seiten Unrecht: aus dieser Auffassung wurde uns ja sein langes Schwanken verständlich und verzeihlich (S. 85 ff.). Aber auch bei dieser Gelegenheit fragte Cicero nicht, wie eine vom Recht unabhängige Macht hatte entstehen können, sondern richtete seine Gedanken nur darauf, wie das Recht in der augenblicklichen Lage mit einem möglichst geringen Schaden davon kommen könnte. So lange und so oft sich irgend eine Möglichkeit dazu bot, suchte er zwischen Cäsar und seinen Gegnern zu vermitteln. In seinen Briefen an Atticus setzte er deutlich auseinander,

weshalb er den Frieden als das geringere Übel ansah (VII 3, 4; 4, 3; 5, 4f.; 6, 1, 2; vgl. IX 6, 7). Er hielt Cäsars Forderungen für ungerecht, aber die Gewalttaten, die ein Bürgerkrieg in jedem Falle mit sich bringen mußte, für ein größeres Unrecht. Deshalb empfahl er, Cäsar das Konsulat zu bewilligen, falls er sein Heer entließ (ad Att. VII 9, 3). Das sagte er Pompeius unter vier Augen und sprach es auch im Senate offen aus.⁸¹⁾ Wie er offen bekannte (ad Att. VII 1, 4 ff. vgl. 26, 2), bestimmte ihn auch sein persönliches Interesse, sich für Vermittelung zu bemühen, während er in der Sache entschieden gegen Cäsar war (mehr als für Pompeius vgl. S. 85 ff.). Noch nach Cäsars Übergang über den Rubicon setzte Cicero seine Hoffnung auf Unterhandlungen (ad Att. VII 14, 1, 3; 17). Als Cäsar Italien in seiner Gewalt hatte und ihn auf seine Seite zu ziehen suchte, erwiderte er sein Entgegenkommen mit dem Angebot seiner Dienste als Vermittler (ad Att. VIII 9, 1; IX 11 A. vgl. VIII 2, 1; ad fam. VIII 17). Aus solchen Zeugnissen haben Nissen (Hist. Zeitschr. 46 S. 86) und O. E. Schmidt (Rhein. Mus. 47, 268 vgl. Ciceros Briefwechsel 13) mit Recht geschlossen, daß Cicero nach Kräften an Erhaltung und Herstellung des Friedens gearbeitet hat. Drumann⁸²⁾ hatte

⁸¹⁾ Ad fam. IV 1; 2, 3; XVI 11 2; 12, 2 vgl. IV 14, 2; V 21, 3; VI 1, 5; 6, 3; 21, 1. Noch unter Cäsars Herrschaft (Brut. 7; 266) ja selbst nach Cäsars Tode meinte Cicero, eine Versöhnung zwischen den beiden Machthabern wäre möglich und heilsam gewesen (Phil. II 24 XIII 2). Wie Historiker der Kaiserzeit berichten (Plut. Pomp. 59 vgl. Cäs. 31 Cic. 37 Vell. Pat. II 48, 5), ist es Cicero sogar gelungen, Cäsars Bevollmächtigte zur Ermäßigung ihrer Forderungen zu bewegen.

⁸²⁾ Drumann (Geschichte Roms III 401) meint, Cicero hätte sich wahrheitswidrig seines Vermittlereifers gerühmt, und durch seine Beteuerungen hätten sich die Historiker der Kaiserzeit (Ann. 79) irre führen lassen. Er verweist besonders auf die Briefe ad Att. VII 4; VII 8, in denen Cicero von ausführlichen Unterredungen mit Pompeius berichtet, ohne seine Bemühungen für den Frieden zu erwähnen. Aber diese Briefe beweisen nichts gegen die Angaben der Historiker. Denn erstens beziehen sie sich auf ein früheres Stadium der Verwicklung

Unrecht, als er bestritt, daß Cicero irgend etwas für Vermittlung getan oder auch nur versucht hätte. An Ciceros gutem Willen kann kein Zweifel sein. Aber was ist damit für seine politische Einsicht gewonnen? Auch O. E. Schmidt (Ciceros Briefwechsel 19) gibt zu, daß im günstigsten Falle ein Interim zu erzielen gewesen wäre. Er meint freilich, dies Interim hätte den Anfang einer friedlichen Umwälzung bilden können. Gesetzt, diese Meinung wäre richtig, Ciceros Meinung war das nicht. Nichts lag ihm ferner, als irgend eine Umwälzung zu fördern. Wenn er die drohende Krisis hinausshob, glaubte er die Krankheit zu heilen. Cicero erkannte richtig, daß die verheerenden Wirkungen eines Bürgerkrieges vor allem im Charakter der Menschenklasse wurzelten, ohne deren Hilfe sich kein Sieg gewinnen ließ (ad fam. IV 9, 3; XII 18, 2 vgl. ad fam. VI 4, 1; 21, 1; IX 6, 2, dazu O. E. Schmidt Fleckeis. Jahrb. 1891 S. 130). Aber er fragte sich nicht, welche wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände einer solchen Menschenklasse eine solche Macht gaben.

Staatsklugheit
vor Gerechtig-
keit bevorzugt.

So lange es eine Macht gab, die stärker war als das Recht, war es in der Tat unmöglich, das strenge Recht überall und immer durchzusetzen. An einigen Stellen sprach es Cicero unbefangen aus, daß ihm politische Rücksichten schwerer wogen als die Gerechtigkeit. Als während seines Konsulats Murena zu seinem Nachfolger gewählt wurde, ward er auf Grund eines eben erst von Cicero selbst gegebenen Gesetzes wegen unerlaubter Wahluntriebe belangt. An seiner Schuld zweifelte Cicero so wenig wie irgend ein anderer. Trotzdem verteidigte er ihn; denn wäre Murena verurteilt worden, so hätte Cicero bei Ablauf seines Amtsjahres keinen gesetzlichen

als diese. Dann aber schreibt man in einem Briefe eingehend nur von dem, was dem Adressaten neu ist, nicht von dem, was er bereits weiß. An beiden Stellen betonte Cicero, daß Pompeius zum Kriege entschlossen war; denn das war für Atticus die Hauptsache. Seinen eigenen Friedenseifer durfte er als bekannt voraussetzen und brauchte nicht ausdrücklich zu erwähnen, daß er ihn auch bei dieser Gelegenheit betätigt hatte.

Nachfolger gehabt, und das wäre für die von Catilina geführten Revolutionäre ein unschätzbare Vorteil gewesen. Als einige Jahre später Ciceros Kollege C. Antonius angeklagt wurde, trat Cicero für ihn ein. Er wußte wohl, wie wenig Achtung Antonius überhaupt verdiente; er wußte auch, daß die gegen ihn erhobene Anklage gegründet war. Trotzdem bedauerte er seine Verurteilung als einen Triumph für Catilinas Partei (pro Flacco 95). Er bekante offen, ernste und weise Richter hätten immer das Interesse der Bürgerschaft, das allgemeine Wohl, die augenblickliche politische Lage berücksichtigt (pro Flacco 98).

In anderen Fällen ermöglichte es Cicero der delnbare und schillernde Rechtsbegriff, der uns schon in seinen prinzipiellen Ansichten entgegentrat (S. 30), einen Widerspruch zwischen Recht und Tatsachen zu verdecken. Im Prinzip verwirft er allerdings die Theorie, für den Staat sei nichts schimpflich (de off. I 159); in der praktischen Politik aber würde er kaum zu sagen wissen, wo das Recht aufhört und das Unrecht anfängt. Alle Gewaltstreiche gegen die Verfassung hatten ihre Ursache in den außerordentlichen Kommandos gehabt; deshalb verurteilte Cicero diese im Kampfe gegen Antonius unbedingt. Aber der junge Cäsar Octavianus besaß tatsächlich ein solches Kommando, und es fragte sich nur, ob es möglich war, diese Gewalt durch förmliche Anerkennung in den Dienst des Senats und der Republik zu ziehen. Da fehlte es Cicero nicht an Gründen, mit denen sich das prinzipiell Gesetzwidrige als ausnahmsweise gesetzlich hinstellen ließ (Phil. XI 20), so wenig wie es ihm vor 22 Jahren an Gründen für das manilische Gesetz gefehlt hatte, das Pompeius eine weit über die gesetzlichen Grenzen hinausgehende Gewalt übertrug.²³⁾ Vor

²³⁾ Daß der verfassungstreue Cicero Pompeius bei seinem Streben nach einer außerordentlichen Gewalt unterstützte, muß schon bei Zeitgenossen Anstoß erregt haben; denn auf solche geht offenbar der bei Cass. Dio XXXVI 42 erhaltene Vorwurf unwürdiger persönlicher Motiv zurück. Gegenüber dieser Anklage hält Zielinski Einwand nicht Stich, Cicero habe in Pompeius den Reichsfeldherrn gesehen, dessen

allem bot sich in solchem Falle der Unterschied des Naturrechtes und des positiven Rechtes. Mit der Nichtigkeit des positiven Rechtes gegenüber dem Naturrecht verteidigte er Cassius, als dieser ohne Befugnis in Syrien eingedrungen war (Phil. XI 28).

Gewalttaten
prinzipiell miß-
billigt, unter
Umständen er-
laubt.

Von einer rechtswidrigen Handlung zu einer Gewalttat ist nur ein kleiner Schritt. Ebenso gut wie jede Rechtsverletzung ließ sich auch eine Gewalttat unter Umständen mit dem Staatsinteresse rechtfertigen; allerdings nur unter einer Voraussetzung: die Gewalttat mußte einen wichtigen Zweck haben, der nur auf diesem Wege zu erreichen war; zwecklose Vergewaltigung mußte unbedingt mißbilligt werden. So tadelte Cicero (*de legg.* II 56) die Mißhandlung, die Sulla dem Leichnam des Marius widerfahren ließ. Aber Cicero ging wesentlich weiter: er mißbilligte grundsätzlich jede Gewalttat, nur daß er nicht anzugeben wußte, wie dieser Grundsatz durchzusetzen sei. Er empfahl (*ad fam.* I 9, 18), so viel Gutes wie möglich durch Überredung zu erreichen. Er klagte darüber (*ad fam.* I 2, 4), daß in der Volksversammlung nichts mehr ohne Verletzung der Auspicien und Gesetze oder auch nur ohne Gewalt verhandelt werden konnte. Wie aber, wenn von gegnerischer Seite Gewalt gebraucht wurde? Dann bestand unbedenklich für die Partei, die die gute Sache vertrat oder zu vertreten glaubte, das Recht der Notwehr. Cicero fragt: „Denn was kann gegen Gewalt ohne Gewalt geschehen?“ (*ad fam.* XII 3, 1). Während er über die Gewalttaten seines Feindes Clodius entrüstet ist, billigt er die seines Parteigenossen Milo (*ad Att.* IV 3, 4).

Stellung ein selbstverständliches Stück seines scipionischen Programms gewesen wäre; denn Cicero mußte wissen, daß keiner unter den Scipionen jemals daran gedacht hatte, eine ähnlich umfassende Amtsgewalt zu verlangen wie damals Pompeius. Aber eine solche Verteidigung braucht Cicero nicht. Einmal ist es etwas ganz Berechtigtes, ja Unvermeidliches, wenn ein politischer Anfänger Anschluß an einen Mächtigen sucht; dann aber förderte Cicero mit seiner Rede für das Kommando des Pompeius das Interesse der Ritter, denen er aufrichtig ergeben war.

Wenn Cicero die Gewalttat für den Fall der Notwehr zugelassen, aber auch auf diesen Fall beschränkt hätte, so würde seine Regel klar und einwandfrei sein. Freilich würden wir auch dann etwas vermissen. Cicero fragt nirgends, weshalb die Verteidiger der guten Sache so oft an das Recht der Notwehr appellieren müssen, und was geschehen könnte, um ihnen diese traurige Notwendigkeit zu ersparen. Aber diese negative Schwäche ist nicht die einzige, an der seine Stellung zur Gewalttat leidet. Er billigt Anwendung von Gewalt auch in einigen Fällen, in denen sie nicht durch Notwehr gerechtfertigt ist. Nachdem er zu zeigen versucht hat, daß Milo sich in der Notwehr befunden habe, als er seinen Feind Clodius tötete, behauptet er kühnlich (pro Mil. 77. 80): auch abgesehen davon sei der Tod eines Menschen wie Clodius als Glück für den Staat zu rechtfertigen.

Hier zeigt sich besonders deutlich Ciceros verhängnisvolle Unklarheit über das Wesen des Rechtes (oben S. 29). Er ordnet das positive Recht einem höheren Rechte unter, das, mag es etwas noch so wichtiges sein, Moral, Staatswohl oder was sonst, jedenfalls nicht den Namen Recht verdient. Was Cicero aus dem positiven Rechte festhält, bekommt für ihn die Weihe jener höheren Ordnung. Darum verteidigt er vergängliche Normen und Zustände mit einer Leidenschaft, deren nur die ewigen Güter der Menschheit wert sind. Was er aber nicht als Teil einer heiligen Weltordnung ansehen kann, gerät für Cicero völlig ins Schwanken. So verliert das positive Recht seinen Hauptvorteil, Festigkeit, Stetigkeit und Sicherheit. Auch die Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter Gewalt werden verwischt.

Den gewaltsamen Tod schlechter Bürger billigt Cicero wiederholt in leidenschaftlicher Rede (pro Planc. 88) wie in ruhiger Erörterung. Er zählt (pro Mil. 7 ff., vgl. 14) eine Reihe von Männern auf, die, wie er meint, mit Recht getötet sind, darunter die Gracchen. Deren Tod gilt ihm nicht nur als gerechtfertigt (de off. II 43), er sieht sogar in der Tötung des Tiberius ein größeres Verdienst als in der Zerstörung Numantias (de off. I 76), und betrachtet die Ver-

Ausrottung der schlechten Bürger als einzige Rettung empfohlen.

bannung des Opimius, des Konsuls, der den Tod des Cajus zu verantworten hatte, als eine Schande.

Wenn schon jeder schlechte Bürger dem Dolch des Mörders preisgegeben war, so galt die Tötung des Tyrannen vollends als verdienstlich. Die griechische Literatur war reich an Verherrlichungen des Tyrannenmordes. Auch in Rom hatten wiederholt mächtige Bürger das Streben nach Alleinherrschaft mit dem Leben gebüßt, wie sorgfältig auch dabei die römische Überlieferung die Einhaltung rechtlicher Formen betont. Griechisches Denken und römisches Tun fließen zusammen, um Cicero die Cäsarmörder als Helden erscheinen zu lassen. Es ist überflüssig, Beweise dafür anzuführen. Alles, was er nach den Iden des März gesagt und geschrieben hat, ist von diesem Gedanken durchzogen. Nur eins bedauerte Cicero: Antonius war verschont worden. An diesem schien ihm der Bestand der Monarchie zu hängen. Sobald auch Antonius aus dem Wege geräumt war, war in Ciceros Augen die Herstellung der Republik gesichert. Deshalb reizte er unbedenklich zur Ermordung des Antonius auf (Phil. II 115 ff.).

Der Tod der schlechten Bürger schien Cicero das einzige Mittel, die gesetzliche Ordnung aufzurichten und neue Umsturzversuche unmöglich zu machen (ad Brut. I 15, vgl. Phil. VIII. 14 ff.). Darum schürte er als Greis den Bürgerkrieg gegen Antonius mit einer Leidenschaft, die er in seiner Jugend kaum jemals gezeigt hatte, und rief nach dem für die Republikaner glücklichen Ausgange des Kampfes um Mutina zur äußersten Strenge gegen die besiegte Partei (ad Brut. I 3, 3). Als Brutus äußerte, man solle Bürgerkriegen vorbeugen, aber nicht gegen die überwundene Partei den Zorn wüten lassen, widersprach er lebhaft (ad Brut. I 1 a 1): „Ich kann deiner Milde nicht recht geben, sondern heilsame Strenge besiegt den nichtigen Schatten der Milde. Wenn wir da Neigung haben, Milde zu üben, werden die Bürgerkriege niemals aufhören.“ Er meint, wenn alle von ihm gestellten strengen Anträge sofort angenommen oder wenigstens nach der schließlichen Annahme sofort und wirksam durchgeführt worden wären, würde es schon keinen Bürgerkrieg mehr geben

(ad Brut. II 1, 1). Einen Frieden, der keine Knechtschaft bedeutet hätte, wäre er zu unterstützen bereit gewesen; aber der Herrschaft des Antonius zog er den Tod vor (ad fam. X 27, 4). Schon ehe er im Kampfe um Cäsars Erbe eine führende Rolle übernommen hatte, hatte er den Gedanken, sich den Siegern zu unterwerfen, weit von sich gewiesen (ad Att. XV 3, 1).

Cicero war sich bewußt, daß diese Unversöhnlichkeit zu seiner sonstigen Friedensliebe in Widerspruch stand (Phil. XIII 2, vgl. VI 7). Aber er sah die Lage jetzt anders an als im Jahre 49. Damals meinte er, durch einzelne Zugeständnisse Cäsar befriedigen und den Bestand der Republik retten zu können. Jetzt wußte er, daß Antonius, so lange er lebte, ein unversöhnlicher und gefährlicher Feind der Republik bleiben würde. Darum war es durchaus folgerichtig, daß Cicero 44 ebenso eifrig für den Krieg arbeitete wie 49 für den Frieden; folgerichtig freilich nur von einer irrigen Voraussetzung aus, in der Ciceros Verhängnis lag: Wohl und Wehe des Staates schien ihm vom Dasein und Tun einzelner Männer abhängig, nicht von einer Gesundung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände. Überall hatte er nur die Personen, nirgends die Verhältnisse im Auge.

Daß eine monarchische Umwälzung drohte, hatte Cicero zum ersten Male unter Cäsars Konsulat erkannt. Wie verwerflich ihm Cäsars Ackergesetze als Eingriff in die bestehende Eigentumsverteilung schienen, haben wir gesehen. Aber so hart er sie deshalb verurteilte, so war es doch nicht das, was ihm am meisten beunruhigte. Schwerer noch nahm er es, daß er darin Vorboten größerer Übel erkannte (ad Att. II 17, 1 vgl. ad Q. fr. I 2, 15 ff.). Schon die damalige Stellung der Machthaber nennt er monarchisch (ad Att. II 13, 2). Als 49 der Bürgerkrieg ausbrach, gehörte nicht viel Scharfsinn dazu, um zu erkennen, daß die Tyrannis, die tatsächlich seit zehn Jahren bestanden hatte, nunmehr auch förmlich begründet werden sollte. Aber wie hatte es dahin kommen können? Nur die Frechheit eines verworfenen Bürgers machte Cicero für den Krieg verantwortlich (ad Att. VII 13, 1). Sein Sieg schien ihm gleichbedeutend mit der

Cicero gegen-
über Cäsars
Macht.

Vernichtung des römischen Volkes. Aber seine Niederlage? Welche Gewalttaten gegen Leben und Eigentum der Bürger er den Republikanern zutraute, haben wir schon gesehen. Eben deshalb schien ihm ja auf alle Fälle der Frieden ein geringeres Übel (S. 109 ff.). Aber auch die Freiheit hätte ein Sieg der Pompejaner nicht gerettet. Von Pompeius mußte Cicero erwarten, er werde als Sieger eine sullanische Gewaltherrschaft aufrichten (ad Att. IX 2a. 2; 7. 3; 10. 6; X 7. 1). Die Heilmittel, die man für den kranken Staatskörper zu bereitere, schienen ihm ebenso schlimm wie die Krankheit selbst (ad Att. IX 5, 2). War dann nicht Pompeius ebenso gefährlich wie Cäsar? Cicero muß anerkennen, so lange die beiden am Leben seien, könne keine Verfassung bestehen (ad Att. IX 7. 1): aber er kommt nicht darüber hinaus, die Ursache der Gefahr im Denken und Tun einzelner zu suchen.

Wenn Cicero zwischen zwei solchen Gegnern anfangs neutral blieb und immer aufs neue zu vermitteln suchte (oben S. 86), so konnte er glauben, er tue eben damit das Seine, um wenigstens eine bescheidenen Rest republikanischer Freiheit zu retten. Als er aber nach der Schlacht bei Pharsalus die Gnade des Siegers anrief, wußte er, daß er sich einem Tyrannen unterwarf. Die Frage, ob man im Staatsrat eines Tyrannen erscheinen dürfe, wenn es möglich wäre dadurch etwas Gutes zu fördern, hatte er nicht durchaus verneint (ad Att. X 1, 3), als Cäsar noch kein unumschränkter Herrscher war und es noch möglich schien, ihn zu Zugeständnissen an Pompeius und die Republik zu bestimmen. Jetzt konnte davon nicht mehr die Rede sein. Zwar mußte er anerkennen, wie milde Cäsar seine Gewalt im allgemeinen gebrauchte, und wie verbindlich er ihm persönlich behandelte; zwar betonte er das gelegentlich gegenüber steifneckigen Aristokraten, um auch sie zur Aussöhnung mit dem Bestehenden zu bewegen und dadurch wenigstens einen Teil der Last abzuwälzen, die sein Gewissen wegen seiner Unterwerfung unter Cäsar niederdrückte; aber wenn er mit sich und seinen nächsten Freunden allein war, konnte und wollte er nicht verbergen, wie unerträglich ihm die

Entwürdigung war, die für sein Gefühl in dem Gehorsam gegen einen Monarchen lag. Nur in seiner Häuslichkeit fand er Trost. Als auch dieser durch den Tod seiner Tochter vernichtet war, erreichte seine Verzweiflung den Höhepunkt (ad Att. XII 14, 3; 15; 17; 18, 1; 28, 2, vgl. 38, 3, 40, 2). Der Markt, einst die Stätte seiner rednerischen Triumphe, stieß ihn ab (ad Att. XII 21, 5). Eine bereits entworfene politische Denkschrift für Cäsar behielt er im Pult (ad Att. XIII 27, 1, vgl. 30, 2 mit der von Tyrell hergestellten Lesart). Nicht das Schimpfliche einer Annäherung an den Monarchen und der dabei unvermeidliche unterwürfige Ton hielt ihn zurück; denn, wie er versicherte (ad Att. XIII 28, 2), kam ihm ein solcher Schritt nicht schimpflicher vor als die Tatsache seines Lebens unter Cäsar. Aber er hielt es für ein aussichtsloses Beginnen, einen Monarchen zur Mäßigung im Gebrauch seiner Macht bewegen zu wollen. War doch, wie die Historiker erzählten, selbst Alexander, der Schüler eines Aristoteles, hochmütig, grausam und maßlos geworden!

Wie leidenschaftlich Cicero jede Monarchie haßte, zeigen solche vertraulichen Äußerungen deutlicher als es die verlorene Lobschrift auf Cato gezeigt haben kann, die Cäsar unterbreitet und von ihm so auffallend gnädig aufgenommen wurde. Dem gegenüber fallen die Huldigungen nicht ins Gewicht, die Cicero in den wenigen Reden dieser Zeit dem Herrscher darbrachte. Denn wenn er von dem Monarchen etwas erreichen wollte, mußte er ihm schmeicheln, er mochte denken, wie er wollte. Ob Cäsar vielleicht auch für rein sachliche Darlegungen zugänglich gewesen wäre, ob andere es gewagt und mit Erfolg gewagt haben, bloß an sein Urteil und seine Billigkeit, nicht auch an seine Eitelkeit zu appellieren, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls war es Cicero seiner Natur und seiner rednerischen Vergangenheit nach unmöglich, nur Gründe ins Gefecht zu führen. Denn die Verwirrung des Urteils und die Erregung persönlicher Empfindungen waren stets seine Stärke gewesen. Bei Cäsar aber war die einzige Seite, die er zu berühren wußte, die Eitelkeit. Denn für das Große und Edle im Wesen des „Tyrannen“ besaß er kein Verständ-

nis. Gerade sein Haß gegen die Monarchie machte es ihm unmöglich, dem Monarchen mannhaft und würdig gegenüberzutreten. Dabei bewies er doch deutlich genug, jedenfalls auch für Cäsar, wie er im Grunde seiner Seele dachte. Denn alle Reden, die er an Cäsar richtete, hatten den Zweck, ehemaligen Anhängern der republikanischen Partei Gnade zu erwirken.

In einer dieser Reden freilich geht die Unterwürfigkeit so weit, daß sie unser Gefühl empfindlich verletzt, auch wenn wir einerseits aus Ciceros sonstigen Reden, andererseits aus dem modernen Leben an ein beträchtliches Maß teils konventioneller teils berechnender Schmeichelei gewöhnt sind. Die Huldigungen in der Rede für Marcellus übersteigen jedes Maß. Deshalb haben manche diese Rede Cicero abgesprochen, andere sie zu besonders harten Angriffen auf seinen Charakter benutzt. Beiden Urteilen ist O. E. Schmidt (Ciceros Briefwechsel 45) mit Glück entgegengetreten. Er erklärt die Überschwenglichkeit der Marcellina aus der Besonderheit der Lage und Stimmung, in die Cicero durch die Verhandlung über Marcellus versetzt war. Es war das erste Mal, daß Cäsar über die Begnadigung eines Gegners den Senat befragte. Wenn dieser Schritt ein Einlenken in verfassungsmäßige Bahnen bedeutete, wenn Cäsar beabsichtigte, seine eigene Gewalt einzuschränken und dem Senat einen Anteil an der Regierung wiederzugeben, dann hatte Cicero allen Grund, ihm aus voller Seele zuzujubeln. So konnte Cicero denken, ja er hat wahrscheinlich so gedacht; das hat O. E. Schmidt einleuchtend gezeigt. Auch in einem Privatbrief dieser Zeit (ad fam. 4, 3) zeigt sich die Hoffnung, Cäsar werde auf der durch Befragung des Senates betretenen Bahn weitergehen (Tyrell IV S. XVI). Die Echtheit der Rede und die Lauterkeit des Redners ist damit gerettet, sein politischer Scharfblick freilich nicht. Denn wenn selbst Cäsar die Absicht gehegt hätte, die Cicero ihm damals zgetraut zu haben scheint, so wäre es immer noch voreilig gewesen, über eine Freiheit zu jubeln, deren Bestand vom guten Willen des Herrschers abhing. Wie arg er sich über diesen guten Willen getäuscht hatte, ist Cicero noch vor

Ende des Jahres 45 klar geworden (ad Att. XIII 45 Tyrell V S. XX).

Wodurch aber ließ sich eine dauerhafte Freiheit herstellen und befestigen? Nur durch den Tod des Tyrannen. So antwortete Cicero (vgl. ad Att. XII 45, 3) mit allen, die an die Weisheit politisierender Rhetoren und rhetorischer Historiker glaubten. Und das taten alle mit Ausnahme der wenigen, denen Cäsar mit seinem unbefangenen Sinn für das Wirkliche ihr Urteil befreit hatte. Seine frische Freude über Cäsars Tod weiß er kaum in Worte zu fassen (ad fam. VI 15). Die Überlieferung hat viel für sich, nach der er bei der Beratung über die Amnestie der Cäsarmörder die Erwartung ausgesprochen hat, ein energischer Beschluß in dieser Sache werde das alte Ansehen des Senats wieder herstellen (Cass. Dio XI 24, 5). Auch aus den bitteren Erfahrungen, die dem Tyrannenmorde folgten, lernten Cicero und die übrigen Republikaner nicht, wodurch Freiheit begründet, und wodurch sie zerstört wird. Daß mit dem Tyrannen nicht auch die Tyrannei beseitigt war, trat freilich bald deutlich genug zu Tage (ad Att. XIV 4, 1). Die Trabanten des Tyrannen blieben im Besitze der Macht, während seine Feinde, die Patrioten, zwar geliebt und gelobt wurden, aber sich nicht aus ihren Mauern wagen durften (ad Att. XIV 5, 2). Während man über Cäsars Tod jubelte, blieben seine Anordnungen in Kraft (ad Att. XIV 6, 2; 9, 2); ja es wurden aus seinem Nachlaß Bestimmungen hervorgeholt, die schlimmer schienen als irgend etwas, was er jemals selbst hätte verfügen können (ad fam. XII 1, 1; ad Att. XIV 13, 6). Die Mörder hatten wenigstens das stolze Bewußtsein ihrer herrlichen Tat, die übrigen nur den Schmerz, nach dem Tode des Monarchen nicht frei zu sein (ad Att. XIV 11, 1, vgl. 12, 2; XV 1, 5). Daraus ging hervor, daß die Befreier ihr Werk unvollständig vollbracht hatten. Einen Fehler aber sah Cicero darin, daß sie den Augenblick nach Cäsars Tode nicht benutzt hatten, um seine Anordnungen umzustoßen (ad Att. XIV 10, 1). Vor allem aber tadelte er, daß man Antonius verschont hatte (ad Att. XIV 21, 3, ad fam. X 28, 1, vgl. ad Brut. I 15, 4; II 5, 1). Er bedauerte, daß die Verschworenen ihm nicht in

Urteile über
Cäsars Tod.

ihren Plan eingeweiht hatten; dann würde er, wie er meinte, den Tod des Antonius durchgesetzt und damit das Werk der Befreiung vervollständigt haben (ad fam. XII 3. 1; vgl. 4, 1).

Aber so schmerzlich Cicero die erhofften Folgen der befreienden Tat vermisse, hörte er doch nicht auf, die Tat selbst zu preisen (ad Att. XIV 4, 2). Er klagte über die Lauheit der Leute, die sich für vorsichtig und weise hielten (ad Att. XIV 14, 2), machte sich aber nicht klar, daß in einer Gesellschaft von Lauen und Ängstlichen der Freie der Freiheit ebenso sehr mangeln muß wie unter Toren „der Weise dem Stein“.

Am schmerzlichsten war Cicero die Beobachtung, daß die Cäsarmörder selbst sich mit Antonius verständigten, und die Einsicht, daß sie nur durch eine solche Verständigung ihr Leben retten konnten (ad Att. XIV 15. 2; XV 9 ff. 20, 2; vgl. ad Att. XVI 1. 1; 4, 1). Wie aussichtslos es gewesen wäre, die radikale Theorie der Republikaner durchsetzen zu wollen, hatte er ja selbst, freilich vielleicht unbewußt, zugestanden, indem er dazu mitwirkte, eine Amnestie zu erlassen für eine Tat, die nach der republikanischen Doktrin die höchste Auszeichnung verdiente (App. b. c. II 142). Unter solchen Eindrücken kommen ihm wohl Zweifel, ob man sich über die Iden des März freuen darf (ad Att. XV 4, 2). Unter Cäsars Herrschaft war es ihm gelungen, die Knechtschaft wenigstens mit einiger Würde zu tragen; so lange Antonius allmächtig war, schien ihm das unmöglich (ad Att. XV 5, 3). Cäsars Anhänger sahen in seiner Milde die Ursache seines Unterganges; danach fürchtete Cicero von ihnen eine Schreckensherrschaft, wie sie Cäsar stets fern gelegen hatte; was hatten also die Iden des März genützt (ad Att. XIV 22, 1)?

Doch alle diese Erfahrungen und Besorgnisse vermochten Ciceros Urteil über Cäsar nicht umzustößeln. Er hatte alle göttlichen und menschlichen Rechte auf den Kopf gestellt (de off. I 26), hatte das ganze Reich gekauft (II 27), hatte sich von Antonius ein Diadem anbieten lassen (Phil. II 85 f.). Das Andenken seiner Diktatur war bald nach seinem Tode gebrandmarkt worden, als Antonius während der Zeit seines

republikanischen Gebahrens die völlige Abschaffung dieses Amtes veranlaßte (Phil. I 4. 32).

Wer aber sollte verhüten, daß kein Schlimmerer kam als Cäsar? Antonius hatte offenbar das Zeug, solch ein Schlimmerer zu werden. Wie Cicero von diesem einen alles Unheil fürchtete, so erwartete er auch alle Hilfe von einzelnen, bald von diesem bald von jenem. Anfangs setzte er seine ganze Hoffnung auf M. Brutus (ad Att. XIV 20, 3); aber der ging bald in den Orient und zauderte, etwas zur Befreiung Italiens zu tun. Nun wandte Cicero seine Aufmerksamkeit nach den verschiedensten Seiten. Jeden, der über irgend eine Truppenmacht verfügte, suchte er zum Kampfe gegen Antonius zu gewinnen.

Hoffnungen
gegenüber
Antonius.

Da näherte sich ihm ganz unerwartet Cäsars Adoptivsohn. Cicero mißtraute ihm anfangs und stellte Bedingungen (ad Att. XVI 14, 1); er verlangte, der junge Cäsar sollte sich zu den Tyrannenmördern freundlich stellen (ad Att. XVI 15, 3). Aber Octavian bot jede gewünschte Sicherheit und gewann bald Ciceros volles Vertrauen (ad fam. XII 23, 2 vgl. 25, 4; ad Att. XVI 8, 2). Er schien das ersuchte Gegengewicht gegen Antonius zu bieten (ad fam. X 28, 3; ad Brut. II 5, 2). Er allein hatte die Republik gerettet; und dazu hatte ihn, wie Cicero glaubte, sein Einfluß bestimmt (ad Brut. I 15, 6). Dem Senate gegenüber verbürgte er sich feierlich für Octavians Zuverlässigkeit (Phil. V 51; ad Brut. I 18, 3). Er fürchtete von dem jungen Feldherrn keinen Mißbrauch der Gewalt, die ihm auf seinen Antrag (vgl. S. 109) in aller Form verliehen wurde. Denn er hatte schon jung Beifall bei den Guten gefunden und war so nicht in Gefahr, etwas anderes dem wahren Ruhme vorzuziehen. Auch der große Cäsar war, wie er zur Begründung seines Vertrauens ausführte, nur dadurch auf seine gesetzwidrige Bahn gedrängt worden, daß er von vorne herein beim Senat unbeliebt war (Phil. V 49 ff.). Wohl zweifelte Cicero gelegentlich, ob er Octavian, wenn er erst zu Ansehen und Einfluß gelangt wäre, ebenso gut würde lenken können wie bisher; aber er traute sich auch das zu (ad Brut. I 3). Noch am 27. Juli, unmittelbar bevor Octavian sein wahres Antlitz mit

vernichtender Klarheit zeigte, hoffte Cicero (ad Brut. I 18, 4), die bösen Ratgeber bei dem jungen Feldherrn auszustechen.

Octavians
Wortbruch.

Unter den vielen Illusionen, die Cicero sich im Lauf der Jahre vorgespiegelt hat, hat wohl keine mit einer so jähen und bitteren Enttäuschung geendet wie diese. Ob er sich wohl dadurch endlich über das *ποῦδ' ὅτιον γ' ἐβῆδος* all seines politischen Denkens aufklären ließ? Leider haben wir keine Äußerungen, nach denen sich diese Frage beantworten ließe, aber schwerlich ist sie zu bejahen. Als Antonius von Mutina verdrängt war und die Senatsmehrheit Octavian nicht nur jede Anerkennung versagte, sondern sogar den besten Teil seiner Truppen zu entziehen versuchte, widersprach Cicero; dazu konnte ihm teils Octavians unstreitiges Verdienst um die Rettung des Senatsheeres bestimmen, teils die Gefahr, diesen tatkräftigen Heerführer auf die feindliche Seite zu drängen (vgl. ad Brut. I 15, 7–9). Jedenfalls aber war es das Interesse der Republik, nicht sein persönliches Interesse, was Cicero zum Entgegenkommen gegen den jungen Cäsar bewog. Das bewies er, als dieser ihm vorschlug, sie wollten gemeinsam das Konsulat bekleiden. Er hat dies für ihn persönlich vorteilhafte Anerbieten nicht angenommen⁸⁵); denn er

⁸⁵) Das Gegenteil wird Cicero allerdings vorgeworfen von Appian (b. c. III 82. 92) und Plutarch (Cic. 45. 46 vgl. comp. Cic. et Demosth. 4), aber offenbar mit Unrecht. Plutarch stellt sich augenscheinlich vor, eben durch dies Abkommen mit Cicero habe Octavian das Konsulat erlangt, was gegenüber den Angaben der zeitgenössischen Briefe und der ausführlichen Darstellung der besser unterrichteten Historiker undenkbar ist. Zu diesen gehört freilich auch Appian, der behauptet, Cicero sei bereit gewesen, mit Octavian zusammen das Konsulat zu bekleiden, und habe sich nach dessen Einzuge in Rom darauf berufen, daß er sich bemüht habe, ihm das Konsulat zu verschaffen. Jedoch Appians Gewährsmann Asinius Pollio war zwar ein scharf beobachtender Zeitgenosse, zugleich aber ein Feind Ciceros, und die Spuren dieser Feindschaft treten in seiner Erzählung mehrfach hervor. Auch der Vorwurf, Cicero habe sich durch eigene Aussicht auf das Konsulat dazu bewegen lassen, Octavians Bewerbung zu unterstützen, ist offenbar nichts als eine gehässige Nachrede. Dio Cass. (XLVI 42, 1) sagt nur, Octavian habe durch ein solches Anerbieten seine Unterstützung zu gewinnen gesucht (*ἵπτασσε διὰ τε ἄλλον καὶ διὰ τοῦ Κικέρωνος*); wie Cicero sich dazu stellt, sagt er nicht, obgleich es ihm doch sonst

mußte es als verfassungswidrig verabscheuen. Damit trug er freilich auch dazu bei, Octavian auf die Bahn der Gewalttat zu treiben: keine moralischen Ermahnungen, keine Hoffnung auf den Beifall der Gutgesinnten, keine Rücksicht auf die Cicero gegebenen Zusicherungen vermochten den siegreichen Feldherrn davon zurückzuhalten. Als er an der

auch nicht widerstrebt, Nachteiliges über Cicero zu berichten. Wie fern diesem der Gedanke lag, Octavian mehr Macht zu verschaffen, als er schon besaß, zeigt seine Äußerung (*col fam.* XI 20. 1) *laudandum adolescentem, orandum, tollendum*. Den Ausschlag aber geben Ciceros Briefe an Brutus. Hier versichert er (I 10. 3), er tue alles Erdenkliche, um Octavian von seiner törichten Hoffnung auf das Konsulat zurückzubringen und diesen Plan zu bekämpfen. So schrieb er Anfang Juni. Nun gibt es ja freilich Beurteiler Ciceros, die ihm eine Charakterlosigkeit und Unwahrhaftigkeit um so lieber zutrauen, je empörender sie ist, und diese werden meinen, er habe seinen mit so viel Emphase beteuerten Widerstand gegen das Konsulat aufgegeben, sobald er selbst dabei gewinnen konnte. Aber noch kurz vor Octavians Einzug sprach er in dem spätesten Briefe, der uns überhaupt von ihm erhalten ist (*ad Brut.* I 18. 4), von den *multi ad depravandum parati, qui splendore falsi honoris obiecto agien boni ingenii praestringi posse confidunt*. Soll man da annehmen, Cicero habe selbst zu den *ad depravandum parati* gehört, die dem jungen Feldherrn einen *falsus honor* vorspiegelten? oder, er habe eine Zeit lang dazu gehört, sei aber damals schon wieder zu seinem anfänglichen Widerstande zurückgekehrt? Dann würde man, um Cicero etwas recht Unwürdiges nachsagen zu können, dies Unwürdige gerade in die kurze Zeit legen, aus der zufällig kein authentisches Zeugnis über seine Haltung in dieser Sache vorliegt.

Ein so willkürliches Verfahren ist um so weniger am Platze, als sich leicht erklären läßt, wie die von Plutarch und Appian berichtete Angabe entstehen konnte. Ciceros Eitelkeit und Ehrgeiz waren bekannt; so konnte man sich mit Recht oder Unrecht darüber aufhalten, er hoffe auf seine alten Tage noch einmal als Konsul den Retter des Staates abzugeben. Am 15. Mai vernahm Brutus (I 4. 6) das Gerücht, Cicero sei zum Konsul gewählt. Unmittelbar vorher hatte er gefürchtet, Cicero könnte Octavians Bewerbung unterstützen (*ebenda* 4); über diese Besorgnis ist er nunmehr beruhigt. Brutus betrachtete also Cicero und Octavian als Konsulatskandidaten, die sich gegenseitig ausschlossen. Indessen hatte er ungefähr gleichzeitig beide als künftige Konsuln nennen hören: was Wunder, wenn andere, die von Ciceros

Spitze seiner Truppen in Rom erschien, um das ihm vom Senat verweigerte Amt zu errotzen und die Bestrafung der Cäsarmörder durchzusetzen, war für Cicero nicht mehr Raum auf der politischen Bühne, bald auch nicht mehr unter den Lebenden.⁸⁶⁾

Octavians
Zwangslage.

Hatte er leichtsinnig gehandelt, als er Octavians Versprechungen glaubte? Oder war dieser mit teuflischer Perfidie vorgegangen, als er Cicero täuschte? Keins von beiden. Cicero war gegen Octavian so vorsichtig und zurückhaltend gewesen, wie er in seiner Lage nur irgend sein konnte. Octavian andererseits mußte jedes Mittel benutzen, um eine gesetzwidrige Macht zu bilden, wenn er nicht selbst sein gutes Recht preisgeben oder im Kampf gegen eine gesetzwidrige Macht erliegen sollte. Diese Zwangslage erkannte Cicero nicht: er ermaß nicht, wie gering in solcher Lage die Kraft moralischer und rechtlicher Bedenken ist. Das war sein verhängnisvoller Irrtum. Er ahnte nicht, wie nichtig gegenüber der Macht der Tatsachen Wollen und Überlegen

Verbindung mit Octavian wußten, die beiden entgegengesetzten Möglichkeiten verbanden und von einer gemeinsamen Bewerbung der beiden fabelten? Dazu scheint bei Plutarch eine weitere Konfusion zu kommen. Wie er selbst (Cic. 49) berichtet, hat Octavian einmal einen Cicero zum Kollegen im Konsulat gehabt, nämlich den Sohn des Redners; mit diesem muß den Vater der Historiker verwechselt haben, dem Plutarch vorher (45. 46) nach erzählt, Octavian habe durch seine Verbindung mit Cicero das Konsulat wirklich erlangt.

⁸⁶⁾ Einige bezeichnende und nicht unwahrscheinliche Angaben über Ciceros Verhalten bei Octavians Anmarsch hat Appian aufbewahrt. Danach hat sich Cicero den ersten nachgibigen Senatsbeschlüssen ferngehalten (b. c. III 89), war dann aber auf dem Platze, als noch im letzten Augenblicke ein aussichtsloser Widerstand proklamiert wurde (ebenda 91). Nachdem dann Octavian ohne Schwertstreich in Rom eingezogen war und auch Cicero sich ihm unterworfen hatte, soll dieser noch zu den leichtgläubigen und unbelehrbaren Senatoren gehört haben, die auf ein leeres ihrer Sache anscheinend günstiges Gerücht hin zusammenkamen, um Beschlüsse zur Wiederherstellung der Freiheit zu fassen. Ja Cicero soll alle, die sich einfanden, an der Tür begrüßt haben. Wer das erzählte, der wußte, wie unerschütterlich Cicero an Ideale glaubte, und wie unfähig er war von Tatsachen zu lernen.

der Menchen war, auch der klügsten und ernstesten. Deshalb erwartete er alles Heil und Unheil von Personen. Der Frevelmut der einen drohte dem Staat Verderben, die Rechtlichkeit der anderen sollte ihm retten.

Es ist für den rückschauenden Historiker nicht schwer zu sagen, woher die Kräfte kamen, gegen die Cicero erfolglos ankämpfte, und wohin sie drängten; darum braucht er noch nicht scharfblickender zu sein als Cicero. Wer behaglich am Ufer steht, sieht schnell, woher der Wind weht, und wohin die Wellen treiben; anders wer im kleinen Boote mit der Brandung kämpft. Aber was schwer ist, ist dem kundigen Schiffer doch nicht unmöglich. Er hat Kennzeichen, aus denen er auf das schließt, was er nicht wahrnehmen kann. So fehlte es auch in Ciceros Zeit nicht an Anzeichen, aus denen ein Kenner des Menschen und der Geschichte vielleicht hätte schließen können, welche Kräfte das Staatsleben zerrütteten, und welche Macht erforderlich war sie zu bändigen. Und es ist in der Tat auffallend, wie Cicero diese Kennzeichen wohl wahrnahm, aber nicht zu deuten wußte. In seiner Jugend hatte Sulla mit Hülfe der Soldaten eine Macht gewonnen, die die Neuordnung des Staates in seine Hand legte. Die Verfassung, die er in dieser Stellung schuf, sollte es unmöglich machen, in Zukunft das auch nur versuchen, was ihm gelungen war. Alle tiefblickende Klugheit und alle brutale Willenskraft seiner gewaltigen Natur bot er zu diesem Zwecke auf; und doch war all seine Mühe umsonst. Pompeius und Crassus brauchten sich nur als siegreiche Feldherren die Hand zu reichen, um die von Sulla aufgerichteten Schranken niederwerfen, fast könnte man sagen unblasen zu können. Die dadurch eröffnete Bahn betrat zunächst Pompeius. Zwei gegen den Willen des Senats gefaßte Volksbeschlüsse übertrugen ihm eine die gesetzlichen Grenzen zeitlich und räumlich weit überschreitende militärische Gewalt. Als er an der Spitze seines siegreichen Heeres aus Asien heimkehrte, wäre es ihm möglich gewesen, der republikanischen Freiheit schon jetzt auch formell ein Ende zu machen, und es war nur sein — guter Wille, daß er es vorzog, sich als verfassungstreuer Feldherr preisen oder auch

Machtlosigkeit
der
gesetzlichen
Autoritäten
gegenüber
militärischer
Gewalt.

verhöhnen zu lassen. Was er versäumt hatte, holte Cäsar nach. Als dieser im Jahre 49 am Rubicon stand, fragte es sich nicht mehr, ob eine monarchische Gewalt entstehen, sondern nur noch, ob Cäsar oder Pompeius sie besitzen sollte. Das alles hatte Cicero erlebt; und doch konnte er über Cäsars Ermordung jubeln, als ob der Dolchstoß, der ihm das Leben nahm, auch den Soldaten, auf deren Schultern er emporgestiegen war, die Macht entrissen hätte!

Mangel
an Verständnis
für die Macht
des Heeres.

Noch während des Kampfes mit Antonius bezeichnete Cicero die Stellungnahme der Veteranen als nebensächlich (Phil. X 18), erklärte lieber sterben als die Allmacht der Veteranen mit ansehen zu wollen (ebenda 19) und wies Furcht vor den Veteranen von sich (Phil. XI 37 f.). Und doch begründete er die Ablehnung der ihm aufgetragenen Gesandtschaft an Antonius mit der Besorgnis, die Veteranen könnten eine Gewalttat gegen seine Person verüben (Phil. XII 29). Er mußte, um wenigstens einen Teil der Legionen auf der Seite des Senats festzuhalten, diesen Getreuen Belohnungen versprechen (Phil. XIV 35). Er schrieb an Trebonius die treffenden Worte (ad fam. XV 20, 2), die Staatsgewalt sei in der Provinz und im Feldlager.

Cicero sah also wenigstens jetzt, wer die größte Macht hatte. Aber er scheint noch immer nicht empfunden zu haben, wie furchtbar diese Macht ihn und alles, was für ihn Wert hatte, bedrohte; nach der Schlacht bei Mutina mußte ihm D. Brutus (ad fam. XI 20) vor der Erbitterung der Veteranen warnen, die er nicht noch mehr reizen sollte als Mitglied der Kommission, die, bloß aus Senatoren zusammengesetzt, ohne Zuziehung von Feldherrn die den Soldaten versprochenen Äcker zu verteilen hatte. Wie berechtigt diese Warnung war, zeigt die gewundene Art, in der Cicero den Warner zu beruhigen suchte (ad fam. XI 21, 5, vgl. oben S. 95). Er vermied es eben selbst jetzt noch, aus dem, was er sah, auch nur die nächstliegenden Schlüsse zu ziehen. Denn wenn er den Tatsachen, die sich ihm aufdrängten, auf den Grund gegangen wäre, so hätte er erkennen müssen, daß Ordnungen hinfällig geworden waren, an die er sein Leben lang geglaubt, und für die er sein Leben lang gekämpft hatte, daß Umwälzungen,

die für ihn die Vernichtung alles Wertvollen bedeuteten, wenigstens teilweise nicht aufzuhalten waren.

Die naheliegende Frage, die Cicero nicht aufwerfen mochte, war die, was geschehen konnte, um die Soldaten, die zu Herren von Staat und Gesellschaft geworden waren, wieder zu ihren Dienern zu machen. Die Geschichte hat diese Frage beantwortet. Sobald der oberste Reichsfeldherr willig als Staatsoberhaupt anerkannt wurde, war es ihm möglich, das Heer zur Verteidigung der Grenzen und zum Schutz der Ordnung zu verwerten und die Soldaten mit den Belohnungen zufriedenzustellen, die sich ihnen ohne Schädigung friedlicher Bürger zuweisen ließen. War diese von den Tatsachen nachträglich gegebene Lösung die einzige, die dem vorausschauenden Zeitgenossen als möglich erscheinen konnte? Jedenfalls trat wiederholt greifbar hervor, wohin die Entwicklung drängte. Denn schon zweimal, unter Sulla und unter Cäsar, war das Ziel vorübergehend erreicht worden, bei dem der Staat unter Augustus dauernd zur Ruhe kam. Und doch haben gerade Cicero und Männer, die ebenso dachten wie er, es dahin gebracht, daß die wiederholt gefundene Lösung immer wieder preisgegeben wurde.

Daß er die Notwendigkeit und den Segen der Monarchie nicht erkannte, daß er dadurch unnötiges und unermessliches Blutvergießen mitverschuldete, ist der Hauptvorwurf, den man Ciceros politischer Einsicht zu machen pflegt. Und doch sollte man gerade diesem Irrtum gegenüber milde sein. Wer ihm die Monarchie als Hort der Ruhe und des Friedens angepriesen hätte, würde etwa die Antwort erhalten haben: „Die Ruhe eines Kirchhofs!“ Was würde wohl heute ein Schweizer oder Nordamerikaner sagen, dem man zumutete, bei einer monarchistischen Revolution mitzuwirken? Man braucht diese Frage nur auszusprechen, um sich in die Seele römischer Republikaner versetzen zu können.

Und hatten diese mit ihrem Widerwillen gegen die bevorstehende Monarchie so ganz unrecht? Sie bekämpften den Absolutismus als das größte ihnen denkbare Übel und fragten nicht, ob er vielleicht ein notwendiges Übel war. Ein Übel aber war er wirklich, sei es auch nur deshalb,

Notwendigkeit
und Nutzen der
Monarchie ver-
kannt.

Tatsächliche
Übel der
römischen
Monarchie.

weil er von den Besten und Ernstesten als Übel empfunden wurde. Wer seinen Geist an den Denkern und Dichtern der Griechen genährt hatte, wer den Maßstab geschichtlicher Größe aus den griechischen Freiheitskriegen und den Kämpfen zwischen Rom und Karthago nahm, mußte die Unterordnung unter einen einzelnen Menschen als entwürdigend empfinden, mochte dieser einzelne auch seines bevorzugten Platzes noch so würdig sein und seine Gewalt noch so schonend ausüben. Aber nicht alle Kaiser waren ihres Platzes würdig, nicht alle übten ihre Gewalt schonend aus. Und je weniger sich ein Herrscher dazu eignete, aufrichtige Verehrung und Hingebung zu gewinnen, desto krassere und widerlichere Kundgebungen der Unterwürfigkeit verlangte und erzwang er. Die Maßlosigkeit und Schamlosigkeit der Kriecherei, in der man sich gerade gegenüber den eitelsten und leichtfertigsten Kaisern überbot, zerstörte jedes Vertrauen zwischen Herrschern und Beherrschten. Auch die besten unter den Cäsaren konnten das nicht ändern. Auch für sie gab es kein Mittel, echte Treue von heuchlerischer Untertänigkeit zu unterscheiden. Und diese Unsicherheit trieb sie zu manchen Gewalttaten gerade gegen die redlichsten und fähigsten unter ihren Dienern.

Von zwei Seiten fühlten sich die Kaiser bedroht, einerseits von der senatorischen Aristokratie, die sie aus der Herrschaft verdrängt hatten, andererseits von der Armee, der sie die Herrschaft verdankten. Die Aristokratie erinnerte sich voll Sehnsucht, was sie vor Cäsar gewesen war, auch als die damals führenden Geschlechter längst ausgestorben und neue Familien an die Stelle getreten waren; die Armee konnte jeden Augenblick den Machthaber stürzen, den sie erhoben hatte, und einen anderen an seine Stelle setzen. Diese beiden Mächte blieben deshalb eine ständige Gefahr, weil dem Kaisertum die Legitimität, die sicherste Stütze monarchischer Regierungen, dauernd versagt blieb. Der Prinzipat war ein durch Revolution entstandenes außerordentliches Amt: bei jedem Thronwechsel wurde die Welt an diesen Ursprung und diesen Charakter erinnert. Diese fortgesetzten Erschütterungen machten es auch den besten

Herrschern unmöglich, ihrer Regierung die Festigkeit und Stetigkeit zu geben, die den Hauptvorzug einer guten Monarchie bilden.

Worauf beruhte wohl diese Schwäche des römischen Kaisertums? Warum versagte in Rom der sonst durch zahllose Erfahrungen bestätigte Satz: „Sei im Besitze, und du wohnst im Recht“? Wenn es überhaupt Menschenwerk war, daß die Idee stärker blieb als die Tatsachen, so hat Cicero an diesem Werke mitgearbeitet. Seine Worte wie die Taten eines Cato und Brutus erhielten die Erinnerung und den Glauben an die republikanische Freiheit lebendig. Die Dolche der Cäsarmörder und die giftigen Pfeile ciceronischer Beredsamkeit schienen machtlos gegenüber der Masse und Kraft der Fäuste; aber sie konnten der Gewalt, die sich mit Hilfe dieser Fäuste durchsetzte, den Fluch der Gesetzwidrigkeit auf ihren Weg durch die Weltgeschichte mitgeben. Aus Cäsars Ende lernte Augustus, seine monarchische Regierung in republikanische Formen zu kleiden. Er bewies damit eine politische Weisheit, die vielleicht ohne Beispiel dasteht. Aber für das römische Reich wäre es unbelingt heilsamer gewesen, wenn er auf diese offizielle Lüge hätte verzichten können. Wäre es Cäsar gelungen, die unumschränkte und erbliche Monarchie, die er anstrebte, zu erreichen und zu behaupten, so wäre der Welt viel Furchtbares erspart geblieben, grausiges Blutvergießen und noch grausigere moralische Erniedrigung.

Es wäre töricht, Cicero und die übrigen Republikaner zu schelten, weil sie die Übel der gesetzwidrigen Monarchie, die sie verabscheuten, eben durch ihr leidenschaftliches Ankämpfen herbeiführen, ja steigern halfen. Das zu überlegen, war die Sache wohlmeinender und weitblickender Monarchisten. An solchen hat es nicht gefehlt, wie die unter Sallusts Namen erhaltenen politischen Denkschriften zeigen. Hier wird Cäsar geraten (I 8, 5, 6), das Söldnerheer wieder in ein Bürgerheer zu verwandeln, die Getreidespenden von den hauptstädtischen Faulenzern auf die ausgedienten Veteranen in den Munizipien zu übertragen, ferner (II 5, 7, 8) Altbürger und Neubürger in Kolonien zu mischen

Ciceros Einfluß auf die politischen Anschauungen der Kaiserzeit.

Kein Ansatz zu einer ernsthaften Reform der Aristokratie.

und dadurch die verlumpfte Masse wieder an die Arbeit zu gewöhnen, die Zahl der Senatoren zu vermehren und im Senat geheime Abstimmung einzuführen (II 11). Solche Vorschläge zeigen, daß der Urheber dieses Reformprogramms die Schäden von Staat und Gesellschaft klar erkannte, und wenn er für ihre Heilung von der monarchischen Staatskunst mehr erwartete, als irgend eine Staatskunst leisten kann, so ist dieser Optimismus immerhin verzeihlicher als die Verblendung der Republikaner. Diese konnten freilich nicht daran denken zu fragen, wie die Monarchie zu gestalten wäre, damit ihre Vorzüge möglichst stark, ihre Nachteile möglichst wenig zur Geltung kämen; für sie handelte es sich nur darum, auf welche Weise sich die drohende Monarchie abwenden ließe. An dieser Stelle tritt aber wirklich eine merkwürdige Schwäche, man kann wohl sagen die entscheidende Schwäche in Ciceros politischem Denken hervor. Wir haben gesehen, wie er jedem Versuch entgegentrat, die aristokratische Republik zu stürzen, wie er jede Hilfe, die sich der bedrohten Freiheit zu bieten schien, eifrig ergriff. Aber niemals überlegte er, was sich an der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung ändern ließe, um sie gegen neue Umsturzversuche widerstandsfähig zu machen.

Für diese Frage haben wir heute eine kurze und bestimmte Antwort bereit: nichts. Gewöhnlich meint man, nur ein Monarch sei der Aufgabe gewachsen gewesen, ein ausgedehntes Reich zu regieren. Aber dieser Grund reicht schwerlich aus, die Notwendigkeit der monarchischen Revolution zu erklären. Die Geschichte kennt Beispiele von Aristokratien, die die schwierigsten diplomatischen und administrativen Aufgaben bewältigt haben. Niemals hat wohl ein Reich an die politische Einsicht und Tatkraft seiner Beherrscher größere Anforderungen gestellt als das heutige britische Kolonialreich; und doch kann nicht bestritten werden, daß die englische Aristokratie dies Reich beständig zu festigen und zu mehren weiß; von denen am wenigsten, die es mit Bitterkeit empfinden, wie sie selbst durch die ihnen überlegene Kraft und Kunst der Briten von dem ihnen zukommenden Anteil an den Gütern der Erde ausgeschlossen

sind. Weshalb ist die römische Aristokratie, in der ein solcher Schatz politischer Erbweisheit angesammelt war, an einer ähnlichen Aufgabe gescheitert?

Schwerlich darf man den Grund in den verfassungsmäßigen Schranken des aristokratischen Regimentes suchen. Allerdings war es gesetzlich jedem beliebigen Tribunen möglich, durch die Beschlüsse einer zusammengelaufenen Volksmenge die Politik des Senats zu durchkreuzen; aber Jahrhunderte lang war diese Möglichkeit nicht zur Wirklichkeit geworden. Tribunen und Volksversammlung, obgleich formell souverän, hatten sich tatsächlich der Leitung des Senats untergeordnet. Warum aber hatte der Senat diesen Einfluß verloren? Die damaligen Bürger waren nicht etwa unabhängiger als die früheren. Im Gegenteil: es war eine Kleinigkeit, das Gesindel, das in den Volksversammlungen der ciceronischen Zeit Gesetze gab, durch Einschüchterungen und Bestechungen zu beherrschen. Aber es gab eine Macht, die stärker war und dem Volke mehr Furcht einflößte als der Senat: die Soldaten und die über sie verfügenden ehrgeizigen Politiker. Immer wieder tritt uns diese Tatsache als entscheidend entgegen. Wer die Aristokratie hätte retten wollen, hätte ihre Gewalt über die bewaffnete Macht wiederherstellen müssen. Wie aber konnte das geschehen? Wie war das Heer dem Einfluß des Senats entglitten? Der Grund dafür lag in der sozialen Entwicklung.

Bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts vor Christus hatte der Grundsatz gegolten, daß nur der Besizende die Waffen zur Verteidigung des Vaterlandes tragen durfte. Berufssoldaten gab es damals nicht. Wer im Felde stand, wünschte nichts sehnlicher, als sobald wie möglich zu Haus und Hof zurückzukehren. Keine Kriegsbeute konnte ihn für die Verluste entschädigen, die durch längere Abwesenheit seine Wirtschaft erlitt. Niemand hätte es wagen dürfen, seine Dienste für einen anderen Zweck zu beanspruchen als die Abwehr äußerer Feinde.

Aber auf die Dauer war es nicht möglich, das Heer aus diesen politisch und sozial konservativen Elementen zusammenzusetzen. Während die Ausdehnung der Grenzen

wuchs, schmolz die Zahl der Besitzenden zusammen. Vergebens versuchten es die Gracchen, diese Entwicklung aufzuhalten: indem sie sich bemühten, in Menge neue Bauernstellen zu gründen, trieben sie eine im guten Sinne erhaltende Politik: indem die Aristokratie ihre Pläne vereitelte, grub sie sich selbst das Grab. Denn damit brachte sie es dahin, daß seit Marius die Feldherrn, um die Legionen zu füllen, vornehmlich Besitzlose zu den Fahnen rufen mußten. Nunmehr bestand das römische Heer aus Berufssoldaten, die vom Kriege leben wollten. Ihnen war es gleich, ob sie gegen auswärtige Feinde oder gegen Mitbürger geführt wurden. Wer ihnen die reichste Beute versprach, dem folgten sie in jeden Kampf. Ja, ein revolutionärer Feldherr war ihnen wohl lieber als ein verfassungstreuer, da sie unter jenem eher als unter diesem auf Beraubung friedlicher Grundbesitzer hoffen durften. Vielleicht hätten sich die italischen Bundesgenossen dazu geeignet, die Legionen mit zuverlässigeren und loyaleren Mannschaften zu füllen, wenn man ihnen rechtzeitig das volle römische Bürgerrecht verliehen hätte. Aber sie erhielten es erst nach einem langen, blutigen Kriege, der den Wohlstand Italiens vernichtete und sie den Proletariern gleich machte, die sie sonst hätten ersetzen können.

Dadurch war die politische wie die soziale Ordnung unhaltbar geworden. Denn um widerspenstige Legionen zu bezwingen, verfügte der Senat über keine Diener als über andere Legionen, die sich ihre Dienste durch gesetzwidrige Belohnungen bezahlen ließen. So war das Privateigentum der Bürger der Begehrlichkeit der Krieger, die zu seinem Schutze berufen waren, schutzlos preisgegeben. Eine Änderung dieses Zustandes war nur möglich, wenn es gelang, wieder einen ansehnlichen Stand kleiner bürgerlicher Grundbesitzer heranzubilden. Dazu gab es zwei Wege; man konnte entweder eine Menge besitzloser Bürger auf Staatskosten ansiedeln oder das Bürgerrecht an Provinziale verleihen.

Eine Verwendung von Staatsgut und Staatsgeldern zur Ansiedelung von Bauern ist in Ciceros Zeit oft vorgeschlagen worden. Die Forderung galt als demokratisch und wurde

von der Aristokratie mit blindem Fanatismus bekämpft. Wir haben gesehen, wie unbedingt Cicero diese aristokratische oder vielmehr plutokratische Verblendung teilte. Er verkannte, daß es unmöglich war, die beiden Prinzipien, die ihm vor allem heilig waren, die republikanische Freiheit und die bestehende Besitzverteilung, gleichzeitig aufrecht zu erhalten. Wohl konnte man das eine durch Preisgebung des anderen retten. Man hätte durch massenhafte Bildung kleiner Bauernstellen, wozu vielleicht ein kleines Opfer an Einkommen unvermeidlich war, zuverlässige Verteidiger der Verfassung gewinnen können; man hätte auch durch willige Unterordnung unter den mächtigsten Heerführer das Privateigentum unter sicheren Schutz stellen können. Indem man aber beides zugleich zu retten suchte, verlor man beides. Die republikanische Freiheit wurde vernichtet, weil die Enterbten nur im Kampf gegen die Republik ihren Platz an der Sonne erlangen konnten; die Besitzenden wurden hingemordet und ausgeraubt, weil der Sieger im Bürgerkrieg nur auf ihre Kosten seinen Helfern den versprochenen Lohn auszahlen konnte.

Das verspätete und gewaltsame Ansiedlungswerk hat auch der Monarchie nicht den Gewinn gebracht, den eine rechtzeitige und planmäßige Kolonisation der Republik hätte bringen können. Auch das Heer der Kaiserzeit war ein Söldnerheer, dessen Mannschaften der Gewinn mehr galt als Treue und Vaterlandsliebe. Auch in der Kaiserzeit begann das Kapital von neuem den kleinen Grundbesitz aufzusaugen und zwar nicht mehr bloß in Italien, sondern auch in den Provinzen. Auch die Kaiserherrschaft hat also den Anwohnern des Mittelmeeres weder eine völlige äußere Ordnung noch wirtschaftliche Gesundung verschafft. Trotzdem ist sie für diese Völker ein Segen gewesen und hat ihren Untergang um einige Jahrhunderte hinausgeschoben. Denn sie schützte die noch unverbrauchte Volkskraft und wußte sie zum Wohle des Reiches zu nutzen. Das war ein bleibendes Verdienst der revolutionären Monarchie, das weder durch die Nichtigkeit noch durch die Ruchlosigkeit einzelner Herrscher beeinträchtigt werden konnte. War aber diese

heilsame Politik wirklich in ihrem Wesen etwas so Monarchisches, daß eine republikanische Regierung es nicht wenigstens hätte versuchen können dasselbe zu erreichen? War es wirklich nur monarchischen, nicht republikanischen Staatsmännern möglich, in einer sozialen Krankheit den rechten Weg zur Gesundung zu finden? Daß die Kaiser und ihre Ratgeber im Durchschnitt mehr Charakter und Einsicht besessen hätten, als die großen Männer der Republik, wird niemand behaupten. Auch in der Monarchie (oder vielmehr gerade in der Monarchie) bildeten diejenigen eine verschwindende Minderheit, die es verstanden neue Wege zu weisen. Die meisten taten ihr Bestes, wenn sie die ihnen übertragene Kunst gewissenhaft und pünktlich ausübten. Aber hatten vielleicht in der Monarchie die wenigen Sehenden mehr Spielraum, Auge und Hand zum Wohle der vielen Blinden zu gebrauchen? Es hat im Laufe der Weltgeschichte genug Republiken gegeben, und es hat auch in der Geschichte der römischen Republik Zeiten gegeben, in denen für Einsicht und Tatkraft der Weg, sich geltend zu machen, nicht verschlossen war. Aber die Verteidiger der römischen Freiheit in ihrem Todeskampfe waren allerdings durch politischen Dogmatismus so verblendet, daß sie die auf den Sturz der Republik berechneten Schritte nicht leidenschaftlicher verabscheuen konnten als die Reformen, die vielleicht die Republik hätten retten können. Am deutlichsten beobachten wir diesen Dogmatismus bei Cicero.

Ablehnung
aller
Neuerungen,
die die Repu-
blik hätten
retten können.

Durch drei Maßregeln vornehmlich ist es den Kaisern gelungen, die erlahmende Kraft des Gemeinwesens zu festigen und zu beleben. Sie schützten die Provinzialen gegen die Habsucht der Steuerpächter und Beamten; sie vermehrten die herrschende Bürgerschaft durch Verleihung des Bürgerrechtes an untertänige Gemeinden; und sie schufen in dem ritterlichen Beamtentum eine Bahn, auf der Angehörige der niederen Volksschicht stufenweise in die regierende Klasse aufsteigen konnten. Man kann nicht behaupten, daß diese drei Maßregeln irgend etwas enthielten, was sich an und für sich nicht mit einer republikanischen Staatsverfassung vertragen hätte. Die Heranziehung der Ritter zum Staatsdienst war allerdings

etwas Neues und Unerhörtes, aber nicht verfassungswidriger, als es einst der Zutritt der Plebejer zu den curulischen Ämtern gewesen war. Der Schutz der Provinzialen aber bedeutete, wenn wir Ciceros Versicherungen über die Scipionen glauben dürfen, geradezu die Rückkehr zu den Traditionen der guten alten Zeit. In der Aufnahme von Untertanen in die Bürgerschaft vollends war der römische Staat zur Zeit seines Wachstums unbedenklich weitherzig gewesen. Cicero selbst stammte aus einem Municipium und hatte es in seiner Jugend erlebt, wie das herrschende Volk, allerdings widerstrebend, sein Bürgerrecht allen italischen Bundesgenossen auf einmal verlieh.

Und doch sehen wir nirgends bei Cicero die Einsicht aufdämmern, daß durch derartige Reformen die wankende Ordnung neue und zuverlässige Stützen bekommen könnte. Er klagt über die Entartung der Aristokratie, aber er fragt nicht, auf welche Weise man diesen sinkenden Stand durch frische Kräfte erneuern oder ersetzen könnte. Er preist die großen Männer der Vergangenheit als unerreichbare Vorbilder, aber er überlegt nicht, was man tun müsse, um den Aufgaben der Gegenwart so gerecht zu werden, wie sie es den Aufgaben ihrer Zeit geworden waren. Er sieht einen Vorzug der römischen Verfassung darin, daß sie allmählich durch die Weisheit auf einander folgender Generationen zu stande gekommen ist (*de re publ.* II 30; vgl. Hildebrand, *Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie* I 540). Nachdem das aber einmal geschehen ist, ist das römische Staatswesen für ihn etwas Fertiges, und jeder Versuch etwas daran zu ändern erscheint ihm als Frevel. So wunderbar sein politisches Ideal aus philosophischen Gedanken, historischen Überlieferungen und lebendigen Tatsachen gemischt ist, so fest hat sich doch dies Bild seinem Denken eingeprägt. Die politische Weisheit, deren er sich befließigt, besteht nur im Erhalten oder Wiederherstellen, nicht in der Leitung eines Werdens. So ist er denn dem Loos verfallen, das einer rein konservativen oder reaktionären Politik immer beschieden gewesen ist und immer beschieden sein wird: aus Abscheu gegen alles Neue bekämpfte er

auch solche Änderungen, die es vielleicht möglich gemacht hätten, den neuen Bedürfnissen und Kräften auf gesetzlichem Wege zu ihrem Rechte zu verhelfen. Dadurch wurden diese auf die Bahn der Revolution gedrängt und mußten manches gute Alte zerstören, das vielleicht zu retten gewesen wäre, wenn seine Verteidiger nicht geglaubt hätten, alles Alte erhalten zu müssen.

Schluß.

Entwicklungs-
gedanke
vermißt.

Cicero fehlte der Gedanke der Entwicklung. Bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein war dieser Mangel seiner Geltung nicht hinderlich. Denn bei allem Wechsel der geistigen Strömungen stimmten die aufeinander folgenden Geschlechter der Menschen darin überein, daß sie eine unbedingte Wahrheit suchten, einen schlechthin guten Zustand erstrebten. Heidnische Philosophen und christliche Kirchenväter, ritterliche Dichter und mönchische Scholastiker, Humanisten und Reformatoren, Katholiken und Protestanten, Orthodoxe und Rationalisten waren darin einig. Und da Cicero die mannigfaltigsten Einflüsse auf seinen reichen und beweglichen Geist hatte wirken lassen, da er alles überkommene Gut in handliche Münze umzusetzen wußte, so bot er jedem irgend etwas, was in sein System paßte, was sich zu dessen Verteidigung oder Verbreitung verwerten ließ. So erklärt es sich, daß Ciceros Werke, wie Zielinski so fein nachgewiesen hat, bis zur Zeit der Aufklärung eine unerschöpfliche Fundgrube bildeten, die von jedem Jahrhundert neu und in einer neuen Richtung ausgebeutet wurde. So erklärt es sich aber auch, daß Cicero seit Rousseau und Hamann, Herder und Goethe seine Geltung verloren hat; und es wäre ein verfehelter Versuch, sie ihm wiederzuerobern zu wollen.

Unsere heutige Betrachtung von Staat und Gesellschaft, von Recht und Sitte fußt auf dem Gedanken der Entwicklung. So weit aber auch die methodisch strenge Wissenschaft des neunzehnten von dem kühnen Gedankenfluge des achtzehnten

Jahrhunderts entfernt scheint, so liegt doch der Keim der uns geläufigen Anschauungen in der Wucht der Angriffe, die Rousseau und Hamann, jeder von einer anderen Seite her, gegen den Bildungskultus ihrer Zeitgenossen richteten, in der psychologischen Feinheit, mit der Herder und Goethe verschiedenen, ja entgegengesetzten Individualitäten gerecht zu werden wußten. Auch eine solche Betrachtungsweise kann sich manchen Gedanken Ciceros zu nutze machen; aber sie kann sich von keinem Gedanken Ciceros leiten lassen. Auch dem eifrigsten Ciceronianer würde es heute nicht einfallen, und niemanden konnte es nach Rousseau und Herder einfallen, wie Friedrich der Große Ciceros Bücher von den Pflichten als Lehrbuch der Moral übersetzen und auslegen zu lassen.

Und doch beanspruchte Cicero nach geheiligtem Herkommen noch immer einen herrschenden Platz in der Bildung. Dieser Anspruch mußte zum Widerspruch, ja zur Feindschaft herausfordern. Cicero besaß noch Macht genug, um Beachtung zu erzwingen; aber er vermochte es nicht mehr, Verehrung und Bewunderung zu erwecken. Deshalb mußte sich gerade für ein ernstes Forschen und scharfes Nachdenken die Beachtung Ciceros als zersetzende und verneinende Prüfung äußern. Nicht eine Schande, wie Zielinski meint, sondern eine Ehre ist es für die deutsche Wissenschaft, daß diese Schlaecht auf deutschem Boden geschlagen worden ist. Drumann und Mommsen mußten Ciceros Autorität vernichten, damit seine Persönlichkeit verstanden werden konnte. Sie selbst freilich konnten noch nicht zu einem völlig unbefangenen und allseitig gerechten Urteil gelangen. Dazu war in ihnen die Leidenschaft des Angriffes zu mächtig. Wo er nicht mit Wohlwollen und Liebe verschwistert ist, kann eben nach Goethes schönem Wort auch der größte Scharfsinn die Welt und das Leben nicht durchdringen. Wie wohl sich ein klarer und sicherer Blick für Ciceros Schwächen mit einem feinen und zarten Verständnis für das Wertvolle und Anziehende seines Wesens vereinigen läßt, dafür liefert einen herrlichen Beweis die zugleich vornehme und lebensvolle Charakteristik, die Bardt in der

Kampf gegen
Cicero.

Einleitung zu seiner Auswahl von Ciceros Briefen entworfen hat.

Fortschritt
über Drumann
und Mommsen.

Aber ein solches Bild konnte Bardt nur zeichnen, weil er über Drumann und Mommsen fortgeschritten ist. Niemand dagegen wird Cicero richtig verstehen und würdigen, der hinter diese beiden zurückgeht. Auch wer durch die schneidende Schärfe ihres Urteils abgestoßen wird, kann doch nicht umhin von ihnen zu lernen. Das beweist das hübsche Buch von Aly, dessen aufrichtige Wertschätzung Ciceros von blinder Bewunderung nicht so fern geblieben wäre, wenn er nicht die Ergebnisse einer Kritik, durch deren unerbittliche Grausamkeit sich sein warmes Herz verletzt fühlte, doch gewissenhaft verwertet hätte. Dagegen ist es ein aussichtsloses Beginnen, wenn moderne Ciceroretter wie Schneidewin und auch ein so verdienter Forscher wie O. E. Schmidt den alten Cicerokultus neu zu beleben suchen; und es ist unbillig, wenn Zielinski die ciceroentfremdete Wissenschaft und Bildung mit herbem Tadel abfertigt. Gleichgültigkeit und Ablehnung gegen Cicero haben denselben Anspruch, historisch gewürdigt zu werden, wie die Ciceroverehrung, deren Ursachen Zielinski so verständnisvoll durch die Jahrhunderte verfolgt hat.

Cicero und die
Reformation.

Ganz hat sich ja Zielinski dieser Verpflichtung nicht entzogen. Für eine negative Erscheinung gibt er eine positive, für eine positive eine negative Ursache an. Er meint, zur Zeit Herders und Goethes habe man für Cicero nicht viel übrig gehabt, weil man beschäftigt war, einen noch größeren Schatz zu heben, nämlich die klassische griechische Literatur. Und für den Kampf deutscher Historiker gegen Cicero macht er die Reformation verantwortlich, die kein inneres Verhältnis zu Cicero gehabt habe. Diese letzte Kombination ist wohl nur der Vorstellung entsprungen, zwei Erscheinungen, die Zielinski beide antipathisch sind, müßten in irgend einem Zusammenhang mit einander stehen. Denn weshalb sollte sich der Gegensatz der Reformation gegen Cicero erst nach drei Jahrhunderten geltend gemacht haben? Irgend wie müßte er sich doch schon bei den Reformatoren nachweisen lassen. Allerdings hatten diese ja eine andere Norm ihres Denkens und Fühlens als

Cicero, aber die hatten auch die cicero-begeisterten Kirchenväter gehabt; und dieser Unterschied hinderte Luther und Melancthon nicht, wie Zielinski selbst betont, ihre Achtung vor Cicero zu bekunden und zu seinem Studium aufzufordern. Der protestantische Rationalismus des achtzehnten Jahrhunderts vollends stellte sich in der Moral eigentlich auf denselben Boden wie Cicero. Wenn sich also die historische Wissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts in Gegensatz zu Cicero setzte, so mußte die Ursache an einer anderen Stelle liegen. Freilich war diese Wissenschaft vornehmlich auf deutschem und evangelischem Boden heimisch und wirksam. Aber die Quellen dieser Strömung lagen näher. Sie waren entsprungen aus dem Denken und Schaffen eben jener Generation, der Zielinski ein Recht zugesteht, Cicero neben den Schätzen der griechischen Literatur zu vernachlässigen. Warum muß ihr auch Zielinski dies Recht einräumen? Der absolut höhere Wert der griechischen Literatur, den er betont, ist ja unbestreitbar. Aber er erklärt nicht allein, warum gerade diese Zeit sich vor allem zu den Griechen hingezogen fühlte. Ein subjektives und besonderes Bedürfnis mußte dazu kommen. Was Goethe und seine Zeitgenossen suchten, konnten sie nur bei den Griechen, nicht etwa bei Cicero finden.

Die Griechen sind das einzige Volk gewesen und geblieben, das aus eigenem Erleben heraus dem Drang nach Schönheit und Wahrheit Gestalt gegeben hat. Wir nennen noch heute die Künste und Wissenschaften mit den Namen, die sie geprägt; uns beschäftigen noch heute die Probleme, die sie in unübertrefflicher Klarheit aufgestellt haben. Kein späteres Volk konnte dieselbe Arbeit tun wie die Griechen, eben weil sie von den Griechen schon getan war. Mochten die Gebilde und Gedanken späterer Völker von denen der Griechen noch so verschieden sein, so hatten sie doch alle, mittelbar oder unmittelbar, bewußt oder unbewußt, dankbar oder undankbar, von den Griechen zu denken und zu bilden gelernt. Wollte man deshalb die Kunst- und Denkformen in ihrer ursprünglichen Kraft erfassen, so mußte man sie bei den Griechen suchen. Das hat vor allem Goethe getan, der das Natürliche und Urwüchsige zu schätzen nicht

aufhörte, als ihm die Notwendigkeit und der Wert einer gerundeten Form bewußt geworden war. Nur bei den Griechen waren Poesie und Kunst zugleich ursprünglich und formvollendet. Bei den Römern schon nicht. Sie dichteten in Bildern, sie dachten in Kategorien, die sie von den Griechen übernommen hatten. Was sie in diesen ererbten Formen ausdrückten, war interessant und anziehend genug. Aber es blieb Epigonenwerk und konnte den griechischen Vorbildern niemals an unmittelbarer und belebender Wirkung gleichkommen.

Was den Griechen in Goethes Zeit einen Vorzug vor den Römern gab, verschafft ihnen noch heute eine Überlegenheit, die durch keine Aufhäufung wertvoller Eigenschaften ausgeglichen werden kann. So nötig wie je haben wir es heute, alle Fragen da zu erforschen, wo sie aus den lebendigen Tatsachen erwachsen sind. Denn wir kranken an einer Überfülle von Begriffen, die wir aus der Erbschaft von Jahrtausenden übernommen haben ohne Kenntnis der Anschauungen, aus denen diese Begriffe abgeleitet sind. Darum können unsere Handlungen und unsere Worte auseinandergehen, ohne daß wir uns einer Unredlichkeit, unsere Gedanken und Empfindungen können sich widersprechen, ohne daß wir uns eines Zwiespaltes bewußt sind. Eine ähnliche geistige Mischung haben wir bei Cicero bemerkt. Es ist eine interessante Aufgabe, seine Urteile und Schlüsse in ihre Elemente aufzulösen, die ihm selbst nicht immer voll bewußt sind. Aber erheben und ergreifen kann uns eine Persönlichkeit nicht, deren Lebensäußerungen wir mit kritischer Sonde zerlegen. Nur die Griechen haben die Kraft, unser zerfahrenes Denken, unser unlebendiges Fühlen zu heilen. An Cicero können wir die Symptome der Krankheit erkennen, an der wir selbst leiden.

Register.

I. Stellenregister.*)

A. Cicero.		Seite
I. Politische Schriften.		
de re publica.		
	Seite.	
I 31	95	II 45 68
I 34	36	II 48 44
I 39 14 A. 19		II 53 ff. 41
I 43. 44 37 A. 72		II 56 47
I 45	68	II 57 f. 42. 48
I 47	41	II 59 50
I 49 15 A. 24		II 63 51
I 51 52. 79		II 70 15 A. 24
I 56	43	III 8—31 15 A. 25—28
I 60. 61. 63	43	III 17 ff. 24 A. 56. 57
I 65	68	III 23 ff. 42
I 66. 67 37 A. 72		III 34. 35 63. 64
I 68	44	III 36 60
I 69	36	III 37 62
II 7—10 54. 55		III 41 61
II 14. 15	45	III 42 16 A. 30
II 23. 24	45	III 44 50
II 26	55	III 45. 47 59
II 30	137	III 48 40
II 31 41. 63		III fr. 3. 54
II 40	48	IV 3. 4 40
II 42. 43	46	IV 6 41
		IV 7 56
		IV 9. 11. 12. 14 40. 41
		V 3 52
		V 5. 6 52

*) Stellen, die sich auf einzelne Ereignisse beziehen und im Zusammenhange mit diesen erwähnt sind, sind mit Hilfe des biographischen Registers anzufinden.

	Seite.		Seite.
V 8	50	de finibus bonorum et malorum.	
V 9	52	I 3	56
V 11	50	II 50	89
VI 1	48	III 64	31
		III 67	69
		III 68. 75	50
		IV 7	32
		V 65 25 A.	66. 68
		V 66 25 A.	66
		V 67	32. 68
		Laelius.	
		37. 38	95. 96
		de officiis.	
I 17 18 A.	31	I 20 ff.	69
I 18	31	I 26	122
I 19	30	I 31 f.	69
I 23	31	I 35	63. 65
I 32. 39 24 A.	63. 64	I 36	64
I 40. 41 22 A.	49	I 38	64. 65
I 42 22 A.	47	I 41	62
I 43 f. 48. 58 24 A.	60—62	I 43. 45	92
II 8 24 A.	59	I 76	115
II 9 22 A.	48	I 80	65
II 11—13 22. 23 A.	50. 51	I 85	37
II 14 23 A.	55	I 150	53
II 23	33	I 151	55
II 29	62	I 159	113
II 30	48	II 17	56
II 33	90	II 26	57
II 34	63	II 27 57. 71.	122
II 56	114	II 28	39
III 3	43	II 41	82
III 9. 10 18 A.	32	II 43	115
III 18	58	II 53. 54. 55	92
III 28	49	II 58. 60	93
III 29. 30	84	II 63. 65	92
III 31 f.	50	II 73. 74	69
III 40 ff.	50	II 75	58
III 43	90		
III 46. 47	49		
fr. 3	50		
2. Andere philosophische Schriften.			
		de divinatione.	
II 6	68		
II 28. 70	90		

	Seite.
II 78	69
II 79	94
II 80	95
II 81. 82	70
II 84	75
II 85	69
II 89	53. 79
III 47	58
III 49	57

Paradoxa.

27	23 A. 52
29	23 A. 53. 25 A. 68
43. 46	55
51	55
35	23 A. 54

Tusculanae disputationes.

III 48	92
------------------	----

3. Rhetorische Schriften.

Brutus.

85	71
103. 126	96
136	97
184—189	91

de inventione.

I 2. 3	14
I 4. 5	50
II 65	31
II 67 ff.	30
II 160	68
II 161. 162	24
II 174	7

de oratore.

I 44	11 A. 18
I 112	39
III 8	52
III 12	71
III 133 f.	48

Cauer, Ciceros politisches Denken.

	Seite.
partitiones oratoriae.	
130 f.	24

topica.

90	24
--------------	----

4. Reden.

de lege agraria.

I 19	65
II 87. 88	65

de domo.

79	71
--------------	----

pro Flacco.

15. 16	89
63	82

pro Milone.

7 ff.	115
14	115
42	89
95	93

pro Murena.

17	51
23 ff.	22
72 ff.	52

Philippische Reden.

I 4. 32	123
I 22	90
II 85 f.	122
V 43	71
XIII 16	83

pro Plancio.

7. 9. 12. 13	89. 90
88	115
91 ff.	6

	Seite.
pro Sestio.	
97	83
99	82
100	83
101	82
103 ff.	109
104, 106, 108, 111, 114, 127.	92

5. Briefe.

ad Atticum.	
I 14, 1	83
I 16, 11	82
I 18, 6	83
I 20, 3	83
II 1, 7	83
II 3, 4	8 A. 12
II 6, 2	8 A. 12
II 16, 2	83
III 23, 2	18 A. 33
IV 1, 6	82
IV 2, 5	82
IV 6, 1, 2	6 A. 1
VI 2, 3	54
XIII 6, 4	20 A. 34
ad familiares.	
I 2, 4	114
I 9, 18	114
I 9, 26	78
III 8, 8	93
IX 9, 2	78
IX 10, 2	78
XII 3, 1	114

	Seite.
ad Quintum fratrem.	
I 1, 6	78
I 1, 17	63
I 1, 29	50
I 2, 3	63

B. Andere Autoren.

Aristoteles.	
Polit. VIII. 1338 a	14 A. 21

Caesar.	
de b. c. III 1	75

Diogenes Laertius.	
VII 131	35 A. 69

Plutarch.	
Cic. 5. 32	91

Polybius.	
VI 4, 7 ff.	67
VI 5, 7	14 A. 20
VI 9, 9 ff.	67
VI 11, 12	36
VI 13, 9	47
VI 14, 4 ff.	90
VI 54	40
VI 56, 1—5	40

[Sallust.]	
ad Caes. I 8, 5, 6	131
ad Caes. II 5, 7, 8	131
ad Caes. II 11	132

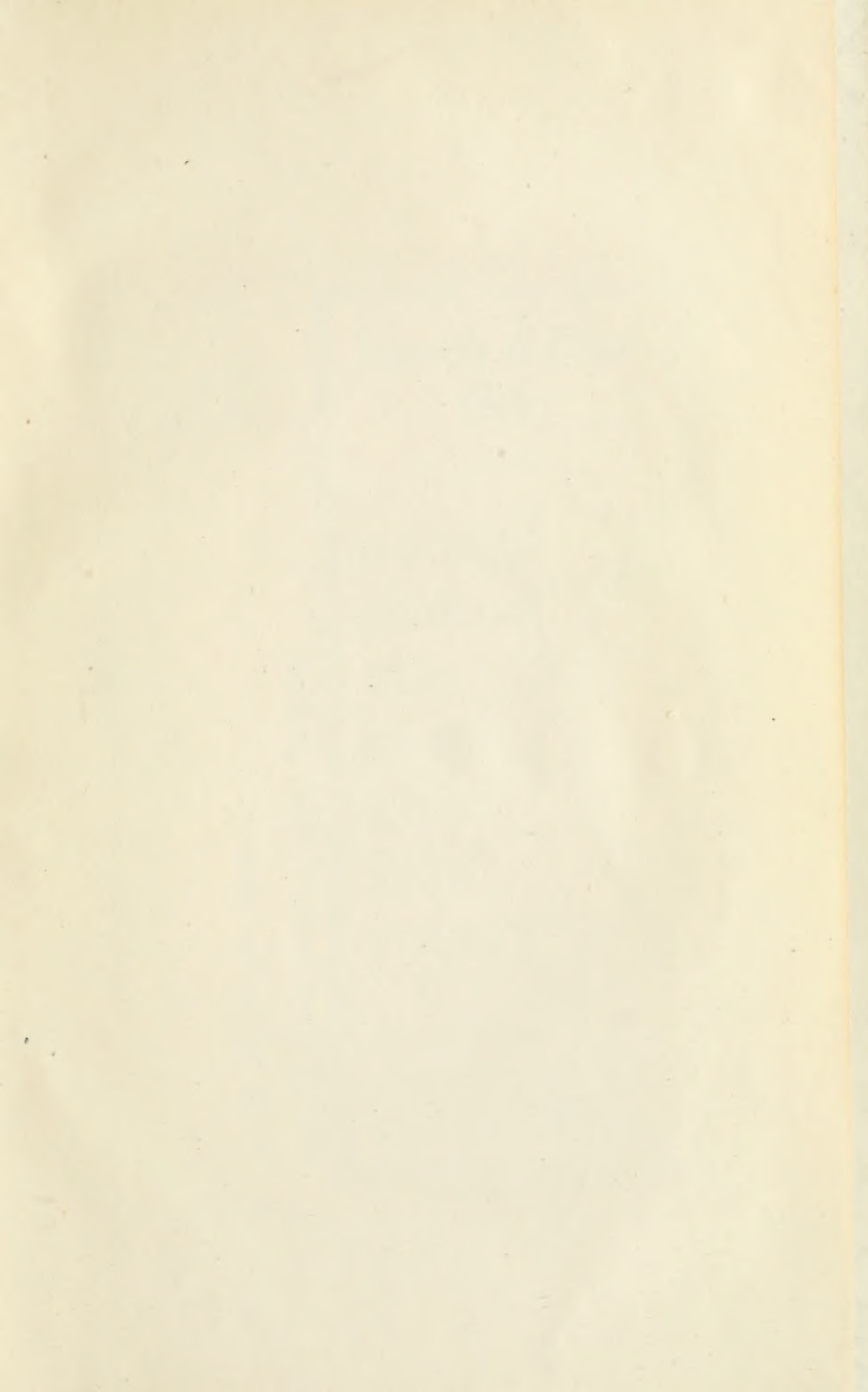
Sueton.	
Caes. 42	75

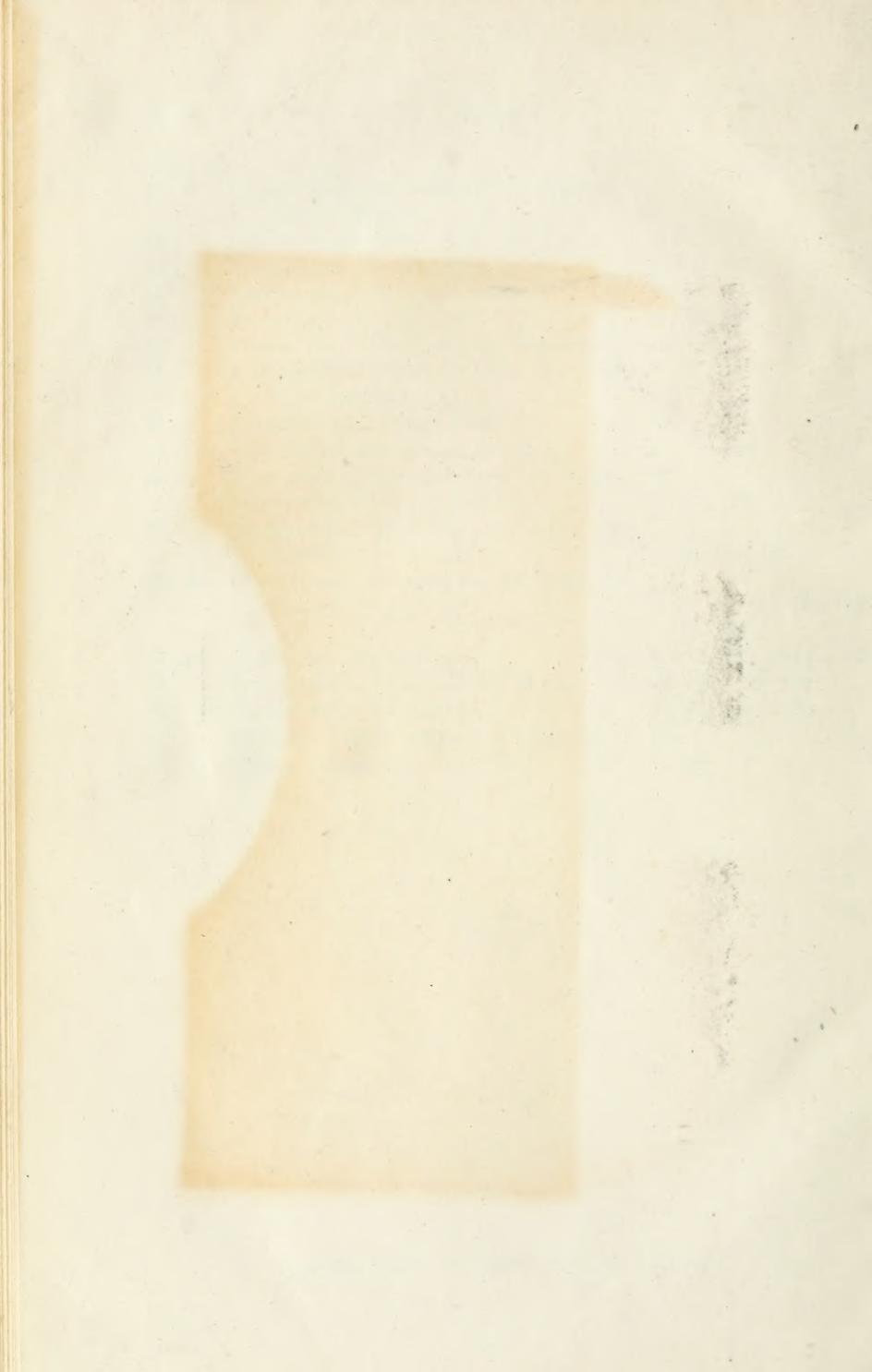
II. Biographisches Register.

Jahr v. Chr.	Seite.
80	Cicero verteidigt Sex. Roscius gegen Sulla Günstling Chrysogonus 2. 3. 71
66	Rede für das manilische Gesetz 113. 114 (A. 83)
64	Bewerbung ums Konsulat 3. 77 (A. 75).
63	Bekämpfung des servilischen Ackergesetzes 3. 89. 91. 95. 97—99
63	Kampf gegen die Catilinarier 42. 71—74. 77. 82
63	Verteidigung Murenas 18. 112
61—58	Q. Cicero Statthalter in Asien 58. 59. 79
60	Pompeius und Ritter dem Senat entfremdet 78. 79. 82
60	Abänderung des flavischen Ackergesetzes . 100. 101
59	Passiver Widerstand gegen Cäsars Gesetze 3. 20. 44. 56. 82. 102 bis 105. 109. 110. 117
59	Verteidigung des C. Antonius 112. 113
59	Rede für L. Flaccus 113
58	Verbannung 3. 20. 23. 104—106
57	Heimkehr aus der Verbannung. Straßen- unruhen 3. 83. 106. 114
56	Angriff auf die julischen Ackergesetze . . 106
56	Notgedrungener Anschluß an die Triumvirn 3. 5. 6. 66. 67. 83. 84. 106
56—51	Innere Empörung über die erzwungene Freundschaft mit den Triumvirn 6
56	Rede de provinciis consularibus 95
54	Entrüstung über die Umtriebe der Kon- sulatsbewerber 20
54	Entrüstung über die Freisprechung des A. Gabinus 21
52	Verteidigung Milos 22. 115
51. 50	Cicero als Statthalter in Cilicien 59. 60. 79—81
50. 49	Versuche einer Vermittelung zwischen Cäsar und Pompeius 110—112. 117
49	Schwanken beim Ausbruch des Bürgerkrieges 3. 21. 74. 85—88. 117. 118
49	Anschluß an Pompeius 3. 88
48	Unterwerfung unter Cäsar 3. 5

Jahr v. Chr.	Seite.
47	Innerer Zwiespalt während des alexandri- nischen Krieges 6
46	Lobschrift auf Cato 4. 6
46	Verteidigung des Marcellus 4. 120. 121
46	Anerkennung von Cäsars Milde 75
46	Verteidigung des Ligarius 4. 119. 120
45	Tullias Tod. Höhepunkt der Verzweiflung 119
45	Politische Denkschrift für Cäsar entworfen, nicht vollendet 119
45	Schnsucht nach Cäsars Tode 121
45	Verteidigung des Königs Deiotarus 4. 119. 120
45	Klage und Spott über die Wahlen am 31. Dez. 21
44	Freude über Cäsars Ermordung 4. 121. 122
44	Enttäuschung über das Ausbleiben der Freiheit 4. 11. 121. 122
44. 43	Cicero gegen Antonius an der Spitze des Senates 4. 22. 88. 113. 116. 117. 123. 128
44. 43	Verbindung mit Octavian 4. 113. 123. 124 (A. 85)
43	Cicero nach der Schlacht bei Mutina 95. 110. 124. 128
43	Entfremdung von Octavian 21. 110. 124. 125
43	Ende von Ciceros politischer Tätigkeit 126
43	Ciceros Ermordung 4. 126







Cicero, Marcus Tullius

168390

LL

C5684

Author Cauer, Friedrich

.Ycau

Title Ciceros politisches Denken.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

